

# Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen

StrUG NRW: Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen

Erklärt in  
Einfacher  
Sprache



# **Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen <sup>1</sup>**

**StrUG NRW: Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz  
Nordrhein-Westfalen**

erklärt in Einfacher Sprache

---

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 31. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1494); geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GV. NRW. S. 962), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

# Einleitung

## Um was geht es in diesem Text?

Dieser Text ist eine Erklärung zum Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz NRW – kurz StrUG NRW – in Einfacher Sprache.

Das Gesetz ist am 31. Dezember 2021 in Kraft getreten. Es regelt die Unterbringung von psychisch kranken sowie suchtkranken Personen, die eine Straftat begangen haben, und beschreibt ihre Rechte und Pflichten.

Mit diesem Gesetz werden die Rechte von untergebrachten Personen im Vergleich zum vorherigen Gesetz gestärkt. Ziel ist es, dass die Personen immer angemessen und nur so lange wie unbedingt nötig untergebracht werden. Sie sollen eine gute Behandlung bekommen und darauf vorbereitet werden, dass sie schnell wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden können. Das Gesetz enthält auch umfangreiche Regeln zum Beispiel zu Selbstbestimmung, Datenschutz und beruflicher Förderung sowie Vorschriften dazu, welche Behörde zuständig ist und wie die Unterbringung bezahlt wird.

## Hinweise zur Umsetzung in Einfache Sprache

Einfache Sprache ist eine vereinfachte Form der deutschen Standardsprache.

Einfache Sprache wird vor allem dann eingesetzt, wenn ein Fachthema für Menschen aufbereitet werden soll, die sich mit diesem Thema noch nicht auskennen.

Dafür arbeiten wir zum einen auf der Text-Oberfläche: Wir vermeiden komplizierte Satzstrukturen und sehr lange Sätze. Wir nutzen vor allem bekannte und einfache Wörter.

Aber wir schauen auch in die Tiefe des Textes: Welche Informationen sind für die Zielgruppe besonders wichtig? Was können wir mit einem anschaulichen Beispiel erklären? Und wo können wir Inhalte stärker als im Original zusammenfassen, um den Text möglichst kurz zu halten?

Wir haben im vorliegenden Fall jeden Paragraphen des Gesetzes in Einfache Sprache übertragen, jedoch teilweise Absätze zusammengefasst. Denn wir haben bei der Übertragung unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt: Die Aussagen zu den Rechten und Pflichten der untergebrachten Personen waren uns besonders wichtig. Hier geben wir oft zusätzliche anschauliche Beispiele, die im Original fehlen.

Andere Paragraphen oder Absätze, die sich beispielweise mit der Arbeitsweise von Behörden oder Gerichten beschäftigen, haben wir kürzer gefasst. Denn bei der Übertragung eines Gesetzestextes gibt es eine weitere Herausforderung: Unsere Fassung in Einfacher Sprache soll helfen, das Original besser zu verstehen. Sie ist aber keine rechtsverbindliche Version.

Vor Gericht ist weiterhin nur das Original gültig. Und darum werden Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte weiterhin mit dem Original arbeiten.

Und schließlich noch ein Hinweis zur gendersensiblen Sprache:

Wir verzichten zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Kürze auf Paarformeln (z.B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) oder Umsetzung mit Sonderzeichen (z.B. Rechtsanwält\*innen). Um dennoch möglichst gendersensibel zu formulieren, nutzen wir meist neutrale Formen (z.B. Person, Mensch, Vertretung). Nur in den wenigen Fällen, wo das nicht möglich ist, nutzen wir das generische Maskulinum (z.B. Rechtsanwälte).

## Erklärungen zu wichtigen Begriffen

Um den Gesetzestext besser verstehen zu können, wollen wir zuerst einige wichtige Begriffe genauer erklären. Wir erklären die Begriffe in alphabetischer Reihenfolge.

Im Text werden Wörter, zu denen es eine ausführliche Erklärung gibt, farblich gekennzeichnet: „Dann sind die **Personen** erstmal nur vorübergehend in der **Einrichtung** untergebracht.“

Wir kennzeichnen die Begriffe jeweils bei der ersten Nennung in einem Paragraphen.

### ► Anlasserkrankung

Die Anlasserkrankung ist die Erkrankung, die zu der **Unterbringung** der **Person** geführt hat. Die Person hat eine Straftat begangen. Aber ein Gericht hat aufgrund der Anlasserkrankung entschieden, dass die Person dafür nicht voll schuldfähig ist und deshalb zum Beispiel nicht in ein Gefängnis muss.

Eine Anlasserkrankung muss durch ein unabhängiges (psychiatrisches) Gutachten festgestellt werden. Es reicht also nicht, dass die Person behauptet, eine bestimmte Erkrankung zu haben.

Mögliche Anlasserkrankungen sind:

- starke Abhängigkeit von Alkohol oder anderen Drogen
- schwere psychische Krankheiten, zum Beispiel Schizophrenie.

Die Unterbringung in der **Einrichtung** soll nun helfen, die Anlasserkrankung zu behandeln, damit die Person keine Straftaten mehr begeht. Dies soll zum Beispiel durch verschiedene Therapieangebote und Medikamente erreicht werden.



### ► Behörden: Strafvollstreckungsbehörde, untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde und Aufsichtsbehörde

Für eine ordnungsgemäße Unterbringung arbeiten verschiedene Behörden zusammen. Jede erfüllt aber auch ihren ganz eigenen Aufgabenbereich.

Zum Beispiel:

Ein Gericht hat eine Person rechtskräftig verurteilt. Diese Person muss für eine bestimmte Zeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden. Diese Form der Unterbringung heißt nach dem Gesetz auch „Maßregel der Besserung und Sicherung“. Sie unterscheidet sich von einer Gefängnis- oder Geldstrafe (siehe dazu Eintrag bei „untergebrachte Person“).

Dann ist es die Aufgabe der **Strafvollstreckungsbehörde**, diese Maßregel in die Tat umzusetzen, also zu *vollstrecken*. Das heißt zum Beispiel, dass sich die Staatsanwaltschaft darum kümmert, dass die Person in einem Krankenhaus untergebracht wird.

Für die Unterbringung selbst sind die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** zuständig. Sie *vollziehen* also die Unterbringung. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen sind diese Behörden zum Beispiel die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie einige kleinere Träger. Alle zusammen betreiben in NRW etwa 14 Einrichtungen für den Maßregelvollzug.

Es muss überprüft werden, dass die Einrichtungen ihre Aufgaben erfüllen und die Unterbringung nach den Regeln verläuft. Darum regelt das StrUG zum Beispiel auch, dass eine **Aufsichtsbehörde** bestimmte Informationen bekommen muss. Die Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW). Das MAGS NRW muss sich jedoch auch mit anderen Ministerien absprechen, zum Beispiel, wenn es um die Finanzierung der Unterbringung geht.

### ► Daten, personenbezogene Daten (besonderer Kategorie)

Daten sind im Sinne des Gesetzes Informationen, die (elektronisch) gespeichert oder übermittelt werden.

Zum Beispiel sind auf einem Computer viele Daten in Text- oder Bilddateien gespeichert.

**Personenbezogene Daten** sind Daten, die man auf eine Person zurückführen kann, zum Beispiel Name, Geburtsdatum, Kontoverbindung oder Informationen zu Krankheiten.

Man braucht solche Daten zum Beispiel, um eine ärztliche Behandlung gut zu planen oder um Geld zu überweisen. Diese Daten müssen jedoch auch besonders gut geschützt werden und dürfen nicht in fremde Hände gelangen. Darum gibt es auch im StrUG umfangreiche Regeln zu Datenverarbeitung und Datenschutz.

Für **personenbezogene Daten besonderer Kategorie** gelten besonders strenge Regeln. Bei diesen Daten geht es zum Beispiel um Informationen über die politische Meinung oder die ethnische Herkunft. Diese Daten dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn es für eine bestimmte Aufgabe wichtig ist, zum Beispiel um eine rassistisch motivierte Straftat zu verhindern.

### ► Eingliederung, Wiedereingliederung

Die **Person** soll nach der **Unterbringung** wieder gut in ihr Leben zurückfinden.

Darum muss die **Einrichtung** die Person bei der Vorbereitung in allen wichtigen Bereichen unterstützen:

- Wohnen
- Arbeit und Freizeit
- Gesundheit
- soziale Beziehungen

Diese Vorbereitung nennt man auch **Eingliederung oder Wiedereingliederung**.

### ► Einrichtung

Im StrUG geht es um die **Unterbringung** in bestimmten Krankenhäusern

und Einrichtungen für Suchtkranke. Zum Beispiel: Psychiatrische Krankenhäuser und Entziehungsanstalten. Um diese Wörter nicht immer wiederholen zu müssen, schreiben wir oft nur kurz **Einrichtungen**.

Mit dem Wort Einrichtungen meinen wir in diesem Text also alle Orte, in denen schuldunfähige und vermindert schulfähige Personen untergebracht sind.

Unterschiedliche Behörden prüfen regelmäßig, ob sich die Einrichtungen an die gesetzlichen Vorschriften halten und ihre Aufgaben gut erfüllen.

### ► Gefährlich / eine Gefahr sein (für die Sicherheit und Ordnung)

Wenn eine Sache, eine Handlung oder eine Person in diesem Text „gefährlich“ oder „eine Gefahr“ sein kann, dann meinen wir damit oft diese Gefahren:

- eine Gefahr für die Sicherheit und/oder Ordnung der **Einrichtung**
- eine Gefahr für die Sicherheit und/oder Gesundheit der untergebrachten Person und anderer Personen in der Einrichtung
- eine Gefahr für den Behandlungserfolg der untergebrachten Person

„Sicherheit und Ordnung“ kann verschiedene Sachen bezeichnen: Das Leben oder die Gesundheit von Personen ist bedroht, Sachen von hohem Wert könnten zerstört werden und/oder das Miteinander in der Einrichtung ist in Gefahr.

Wir geben zwei Beispiele:

1. Ein Besucher bringt einer **untergebrachten Person** oft kleine Mengen Drogen mit. Diese Drogen sind gefährlich für die Gesundheit und den Behandlungserfolg der Person, die wegen der Behandlung einer Drogensucht in der Einrichtung ist.
2. Die Drogen sind aber auch gefährlich für die Sicherheit und Ordnung der gesamten Einrichtung. Denn es besteht die Gefahr, dass auch andere untergebrachte Personen wieder Zugang zu Drogen haben könnten.
3. Eine Person randaliert wiederholt in der Einrichtung und zerstört dabei die Möbel und den Fernseher im Gemeinschaftsraum. Die Person tut sich dabei nicht weh und verletzt auch keine anderen Personen. Aber die Randalie ist trotzdem eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung: Es werden Sachen von höherem Wert zerstört. Außerdem müssen zusätzliche Beschäftigte die Person beruhigen und wieder Ordnung im Raum schaffen. Diese Beschäftigten können in der Zeit nicht ihren eigentlichen Aufgaben nachgehen.

Wird eine Person oder eine Handlung als gefährlich eingestuft, folgen daraus meist andere Regeln oder **Maßnahmen**. Zum Beispiel: Höhere Sicherheitsmaßnahmen wie räumliche Trennungen oder das Wegnehmen der gefährlichen Gegenstände.

Ob eine Person als gefährlich eingestuft wird, muss im Einzelfall entschieden werden. Für die Einstufung müssen gute Gründe vorliegen und die Einstufung darf nie nur der Meinung einer einzigen Person folgen.

### ► Gesetzliche Vertretung oder bevollmächtigte Person

Vielleicht sind Personen nicht in der Lage oder Position, selbst für sich zu entscheiden oder Verträge abzuschließen. Dann übernehmen diese Aufgaben gesetzliche Vertretungen oder bevollmächtigte Personen. Sie entscheiden also stellvertretend für eine andere Person.

Eine **gesetzliche Vertretung** wird durch Gesetze bestimmt. Zum Beispiel sind Eltern die gesetzliche Vertretung für ihre noch minderjährigen Kinder.

Ein Gericht kann auch für eine erwachsene Person eine gesetzliche Vertretung festlegen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Person eine starke geistige Behinderung hat.

Eine **bevollmächtigte Person** wird nicht durch Gesetze bestimmt, sondern immer nur im Einzelfall durch eine Vollmacht. Eine Person stellt einer anderen Person also eine Vollmacht aus. Sie legt darin schriftlich fest, wann und was die bevollmächtigte Person entscheiden darf.

Eine Person kann auch mehrere bevollmächtigte Personen haben, zum Beispiel je eine Person für medizinische Entscheidungen und Geldgeschäfte.

### ► Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen

Die **Unterbringung** soll gut und sicher durchgeführt werden und die untergebrachten Personen sollen eine gute Behandlung bekommen.

Dafür sind verschiedene Maßnahmen nötig, zum Beispiel:

- Gelände und Gebäude der **Einrichtung** müssen sicher sein.
- Es gibt Kontrollen beim Einlass und es wird aufgeschrieben, wer wen besucht.
- Es gibt Regeln, wie ärztliche Untersuchungen und andere Therapieangebote durchgeführt werden.
- Die Einrichtung muss sich an den Datenschutz halten und die Rechte der untergebrachten Personen achten.

**Zwangsmaßnahmen** sind Maßnahmen, die **gegen den Willen** der untergebrachten Person durchgeführt werden müssen. Zwangsmaßnahmen sind mit Eingriffen in die Grundrechte einer Person verbunden, zum Beispiel:

- Eine Person muss für eine kurze Zeit gefesselt werden.
- Eine Person bekommt gegen ihren Willen Spritzen mit Medikamenten zur Behandlung ihrer Erkrankung.

Zwangmaßnahmen sind in Gesetzen geregelt. Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen müssen immer **verhältnismäßig** sein. Zum Beispiel darf es eine Videoüberwachung nur in besonders schützenswerten Bereichen geben.

Für Zwangsmaßnahmen gibt es außerdem besonders strenge Regeln. Häufig müssen Gerichte entscheiden, ob Zwangsmaßnahmen zulässig sind.

### ► Patientenverfügung und Behandlungsvereinbarung

Es kann Situationen geben, in denen man nicht mehr selbst entscheiden kann, wie man behandelt werden will. Zum Beispiel, wenn man nach einem schweren Unfall ins Koma gefallen ist. Oder wenn man durch eine seelische Krankheit oder Drogen die medizinische Notlage nicht richtig einschätzen kann.

Für diese Fälle kann man mit einer Patientenverfügung oder Behandlungsvereinbarung vorsorgen. In diesen Dokumenten schreibt man auf, mit welchen Behandlungen man einverstanden ist und welche man ablehnt.

Zum Beispiel:

- Ist man mit sehr starken Schmerzmitteln einverstanden, die aber das Bewusstsein beeinträchtigen können?
- Ist man mit einer künstlichen Ernährung einverstanden?

Eine **Patientenverfügung** gilt in der Regel für alle möglichen medizinischen Behandlungen und kann vom Patienten alleine ausgefüllt werden.

Eine **Behandlungsvereinbarung** gilt *nur* für eine Behandlung in einer bestimmten Einrichtung. Einrichtung und Patient sprechen gemeinsam darüber, welche Behandlung vom Patienten gewünscht wird. Eine Behandlungsvereinbarung ist zum Beispiel hilfreich, wenn ein Patient wiederholt in der gleichen Klinik behandelt werden muss, zum Beispiel wegen seelischer Krisen.

Rechtlich sind Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarung gleich gestellt: Die Ärzte müssen sich an beides halten. Falls der Patient eine **gesetzliche Vertretung** hat, muss sich auch seine Vertretung daranhalten.

### ► Untergebrachte Person, Unterbringung

**Untergebrachte Person** bezeichnet in diesem Gesetz die Person, die psychisch krank oder suchtkrank ist und deshalb eine Straftat begangen hat. Deswegen muss sie sich für eine bestimmte Zeit in einer bestimmten **Einrichtung** aufhalten.

**Unterbringung** meint in diesem Zusammenhang, dass die Person die Einrichtung nicht oder nur für eine bestimmte Zeit verlassen darf.

Diese Form der Unterbringung heißt nach dem Gesetz auch „Maßregeln der Besserung und Sicherung“.

Ein Gericht hat auf Unterbringung entschieden, weil die Person zum Zeitpunkt der Straftat **schuldunfähig** oder **vermindert schulfähig** war. Darum hat sie für ihre Straftat keine Geldstrafe oder Gefängnisstrafe erhalten.

Eine Schuldunfähigkeit kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn die Person zum Zeitpunkt der Straftat unter starkem Drogeneinfluss war. Oder weil eine seelische Krankheit die Person dazu gebracht hat, eine Straftat zu begehen, zum Beispiel ein Verfolgungswahn.

Die Unterbringung in der Einrichtung soll nun helfen, diese Ursachen zu behandeln.

Die untergebrachte Person kann eine Frau, ein Mann oder ein Mensch sein, der sich nicht als Frau oder Mann fühlt. Wir schreiben auch oft nur kurz „Person“ statt „untergebrachte Person“, wenn der Bezug eindeutig ist.

### ► Verhältnismäßigkeit

Die **untergebrachte Person** erhält verschiedene Angebote zur Therapie und Behandlung. Damit soll erreicht werden, dass sie nach der Unterbringung keine weiteren Straftaten mehr begeht und wieder gut in der Gesellschaft leben kann. Gleichzeitig müssen die Bevölkerung und die anderen Personen in der Einrichtung vor möglicherweise gefährlichen untergebrachten Personen geschützt werden. Und schließlich kann es Gründe geben, dass die untergebrachte Person vor sich selbst geschützt werden muss, weil sie zum Beispiel durch ihre **Anlasserkrankung** zu Selbstverletzung neigt.

Das StrUG gibt einen gesetzlichen Rahmen dafür vor, welche **Maßnahmen** grundsätzlich möglich sind. Damit die verantwortliche Person vor Ort im Einzelfall die richtige Entscheidung treffen kann, gilt: Jede Entscheidung muss verhältnismäßig sein. Wenn etwas „verhältnismäßig“ ist, schließt das ein, dass etwas auch „angemessen“ ist. Jede Maßnahme muss also in einem guten Verhältnis zum Ziel stehen. Eine Maßnahme darf zum Beispiel nicht übertrieben streng sein. Und eine Zwangsmaßnahme darf nur dann angeordnet werden, wenn die Vorteile die Nachteile deutlich überwiegen.

Zum Beispiel: Eine Person ist sehr unruhig und schreit andere Personen an. Es wäre nicht verhältnismäßig, dieser Person nun sofort gegen ihren Willen ein Beruhigungsmittel zu spritzen oder sie zu fesseln. Zuerst müssen andere, weniger belastende Maßnahmen geprüft und genutzt werden, wenn sie genauso erfolgsversprechend sind: Zum Beispiel versucht man die Person in einem Gespräch zu beruhigen.

# Inhaltsverzeichnis



## Inhalt

### Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen

<b>Abschnitt 1</b>	
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>20</b>
§ 1 Anwendungsbereich	20
§ 2 Zweck und Ziel der Unterbringung	22
§ 3 Grundsätze	22
<b>Abschnitt 2</b>	
<b>Maß der Freiheitsentziehung und Überprüfung der Unterbringung</b>	<b>26</b>
§ 4 Maß der Freiheitsentziehung	26
§ 5 Überprüfung der Unterbringung	30
<b>Abschnitt 3</b>	
<b>Aufnahme, Behandlung und Wiedereingliederung</b>	<b>32</b>
§ 6 Aufnahme	32
§ 7 Behandlungsuntersuchung	34
§ 8 Behandlungs- und Eingliederungsangebot	36
§ 9 Behandlung der Anlasserkrankung	40
§ 10 Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit	42
§ 11 Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr	46
§ 12 Behandlung sonstiger Krankheiten, Gesundheitsförderung, Hygiene	48
§ 13 Schule und berufliche Förderung	50
§ 14 Beschäftigung und Arbeit	52
§ 15 Eingliederung	52
§ 16 Forensische Ambulanzen	54
§ 17 Freiwillige Wiederaufnahme	56
<b>Abschnitt 4</b>	
<b>Rechte der untergebrachten Personen</b>	<b>58</b>
§ 18 Verpflegung	58
§ 19 Erwerb, Besitz und Benutzung von persönlichen Gegenständen	60
§ 20 Information, Kommunikation und Mediennutzung	62
§ 21 Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation, Pakete	64
§ 22 Besuche	68
§ 23 Freizeitgestaltung	72
§ 24 Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse	74

§ 25 Beschwerderecht	76
§ 26 Interessenvertretung untergebrachter Personen	76
§ 27 Eigengeld	78
§ 28 Taschengeld und Bekleidungszuschuss	78
§ 29 Überbrückungsgeld	78
<b>Abschnitt 5</b>	
<b>Schutz- und Sicherungsmaßnahmen</b>	<b>82</b>
§ 30 Durchsuchungen und Kontrollen	82
§ 31 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum	84
§ 32 Beschränkung des Aufenthaltsbereichs, Beobachtung und räumliche Trennung	84
§ 33 Fesselung und Fixierung	88
§ 34 Maßnahmen bei Entweichungen	92
§ 35 Unmittelbarer Zwang	92
<b>Abschnitt 6</b>	
<b>Datenverarbeitung und Datenschutz</b>	<b>94</b>
§ 36 Allgemeine Bestimmungen	94
§ 37 Verarbeitung personenbezogener Daten	94
§ 38 Datenübermittlung	96
§ 39 Auskunft, Akteneinsicht der untergebrachten Person	102
§ 40 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke	102
§ 41 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren	104
§ 42 Erkennungsdienstliche Unterlagen	106
§ 43 Einrichtungsausweise	108
§ 44 Videoüberwachung innerhalb der Einrichtung	108
§ 45 Videoüberwachung im Umfeld der Einrichtung	112
§ 46 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung	112
<b>Abschnitt 7</b>	
<b>Qualitätssicherung und Hausordnung</b>	<b>116</b>
§ 47 Einrichtungsstandards	116
§ 48 Qualität, Qualitätsentwicklung, Sicherheitsstandards	118
§ 49 Zusammenarbeit und wissenschaftliche Forschung	120
§ 50 Hausordnung	120
<b>Abschnitt 8</b>	
<b>Beiräte, Besuchskommissionen</b>	<b>122</b>
§ 51 Beiräte	122
§ 52 Besuchskommissionen	124

<b>Abschnitt 9</b>	
<b>Zuständigkeiten, Aufsicht und Vollstreckungsplan</b>	<b>126</b>
§ 53 Zuständigkeiten	126
§ 54 Aufsicht	128
§ 55 Regionalisierung, Vollstreckungsplan	128
<b>Abschnitt 10</b>	
<b>Kosten, Kostenbeteiligung und Aufwendungsersatz</b>	<b>132</b>
§ 56 Kostentragung	132
§ 57 Kostenbeteiligung der untergebrachten Person	134
§ 58 Aufwendungsersatz	136
<b>Abschnitt 11</b>	
<b>Durchführungsbestimmungen, Grundrechtseinschränkungen, Bundesrecht</b>	<b>138</b>
§ 59 Durchführungsbestimmungen	138
§ 60 Einschränkung von Grundrechten	140
§ 61 Ersetzen von Bundesrecht	140
<b>Abschnitt 12</b>	
<b>Schlussvorschriften</b>	<b>142</b>
§ 62 Übergangsvorschrift	142
§ 63 Inkrafttreten	142
§ 64 Berichtspflicht	142

---

# Gesetzestext im Original

---

# Gesetzestext in einfacher Sprache

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Durchführung der als Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches oder in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuches einschließlich der befristeten Wiederinvollzugsetzung gemäß § 67h des Strafgesetzbuches und der Unterbringung gemäß § 453c der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 463 der Strafprozeßordnung sowie gemäß § 7 Absatz 1 und § 93a des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch anzuwenden

1. bei Personen, die gemäß § 67a Absatz 2 des Strafgesetzbuches aus der Sicherungsverwahrung in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches überwiesen wurden, und
2. wenn nach der Beendigung einer Maßregel (§ 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches) ein Strafrest verbleibt, der durch eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 67 Absatz 5 Satz 2 Alternative 1 des Strafgesetzbuches als Vollzug der Maßregel fortzusetzen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung, der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand eines Beschuldigten nach § 81 Absatz 1 der Strafprozeßordnung und der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand eines Beschuldigten nach § 73 des Jugendgerichtsgesetzes, soweit sich aus Bundesrecht oder aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt und Zweck und Eigenart des Verfahrens nicht entgegenstehen.

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1-2) Dieses Gesetz regelt, wie **Personen** in psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten untergebracht werden. Dafür muss ein Gericht die **Unterbringung** beschlossen haben.

Das Gericht kann das nur beschließen, wenn es ein passendes Gesetz gibt. Passende Gesetze sind zum Beispiel:

- Strafgesetzbuch § 63, § 64, 67a, § 67 Absatz 5 Satz 2 Alternative 1 oder § 67h
- Strafprozessordnung § 453c und § 463
- Jugendgerichtsgesetz § 7 Absatz 1 und § 93a
- Es gilt immer die neueste Ausgabe des jeweiligen Gesetzes.

(3) Manchmal hat das Gericht noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Dann sind die Personen erstmal nur vorübergehend in der **Einrichtung** untergebracht. Zum Beispiel müssen noch weitere Gutachten gemacht werden.

Das Gericht kann die vorübergehende Unterbringung nur beschließen, wenn es ein passendes Gesetz gibt. Passende Gesetze sind zum Beispiel:

- Strafprozessordnung § 126a oder § 81 Absatz 1
- Jugendgerichtsgesetz § 73
- Grundsätzlich gilt das StrUG NRW auch für die Personen, die nur vorübergehend untergebracht sind. Weitere Vorschriften ergeben sich aus dem Bundesrecht.

**§ 2****Zweck und Ziel der Unterbringung**

(1) Zweck der Unterbringung ist der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten durch die untergebrachte Person und nicht der Ausgleich von individueller Schuld.

(2) Ziel der Durchführung der Unterbringung ist die Eingliederung der untergebrachten Person in die Gesellschaft.

(3) Bei einer Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches soll, soweit möglich, die untergebrachte Person geheilt werden oder durch Behandlung und Betreuung einen Zustand erreichen, in dem von ihr keine weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten mehr zu erwarten sind. Bei einer Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches soll die untergebrachte Person von dem Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, geheilt werden oder, wenn das nicht möglich ist, vor einem Rückfall in den Hang bewahrt und von der Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten abgehalten werden, die auf ihren Hang zurückgehen.

(4) Die Unterbringung ist von Beginn an so auszugestalten, dass eine unverhältnismäßig lange Dauer, die eine Erledigung der Maßregel gemäß § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches zur Folge hätte, vermieden wird.

**§ 3<sup>1</sup>****Grundsätze**

(1) Jede untergebrachte Person ist in ihrer Würde und in ihrer persönlichen Integrität zu achten und zu schützen. Das Leben im Rahmen der Unterbringung ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Der untergebrachten Person ist Raum und Gelegenheit zu geben, ihre Individualität erhalten und entwickeln zu können. Hierbei sind die unterschiedlichen Bedarfe der verschiedenen Geschlechter und Geschlechtsidentitäten zu berücksichtigen.

(2) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, Verpflegung, Behandlung und Betreuung.

(3) Die untergebrachte Person soll laufend durch Anregung und Förderung zur Behandlung motiviert werden. Die Einrichtung hat in geeigneter Weise auf vertrauensbildende Maßnahmen hinzuwirken. Zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen sind allen Beschäftigten, die Kontakt zu untergebrachten Personen haben, regelmäßig Kenntnisse über Aggressionen begünstigende und vermeidende Umstände sowie deeskalierend wirkende Bewältigungsstrategien zu vermitteln.

<sup>1</sup> § 3 Absatz 4 geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GV. NRW. S. 962), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

**§ 2****Zweck und Ziel der Unterbringung**

(1) Zweck der **Unterbringung** ist es, die Bevölkerung zu schützen. Die **untergebrachte Person** soll keine weiteren Straftaten begehen können. Die Unterbringung ist keine Strafe für die Straftat.

(2) Ziel der Unterbringung ist es, dass die Person danach wieder gut in der Gesellschaft leben kann.

(3) Bei einer Unterbringung nach Strafgesetzbuch § 63 oder § 64: Die Person soll in der Unterbringung von ihrer Krankheit oder Drogensucht geheilt werden. Wenn das nicht möglich ist, soll sie wenigstens einen Zustand erreichen, in dem sie keine weiteren Straftaten mehr begeht.

(4) Die Person darf nur so lange in der Unterbringung sein, wie es unbedingt nötig ist. Die Behandlung muss zu diesem Zeitraum passen.

**§ 3****Grundsätze**

(1) Jede **untergebrachte Person** muss mit Respekt behandelt werden. Die Person soll in der **Unterbringung** so normal leben wie möglich, wenn es die Sicherheit erlaubt. Jede Person soll auch die Möglichkeit bekommen, manche Dinge so zu tun, wie sie das will.

Es wird dabei auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern, Frauen und Menschen, die sich weder als Mann oder Frau einordnen, geachtet.

(2) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf eine angemessene Unterkunft, Verpflegung, Behandlung und Betreuung.

(3) Die Person soll zur Behandlung motiviert werden. Die **Einrichtung** muss dafür sorgen, dass die Person Vertrauen fassen kann. Beschäftigte bekommen regelmäßig Informationen darüber, wie sie gut mit der Person umgehen können. Das soll helfen, damit es zu weniger unnötigen Aggressionen kommt und es weniger **Zwangsmaßnahmen** geben muss.



(4) Die §§ 1827 und 1828 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind zu beachten. Dies gilt auch für den in Behandlungsvereinbarungen niedergelegten freien Willen. Der Abschluss von Behandlungsvereinbarungen ist anzubieten und zu fördern. Auf die Möglichkeit zur Niederlegung des Willens in Patientenverfügungen ist hinzuweisen.

(5) Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihr nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung, zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten oder zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren für die untergebrachten Personen oder die Allgemeinheit unerlässlich sind. Alle vorzunehmenden Einschränkungen müssen in einem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Anlass stehen. Sie dürfen die betroffene untergebrachte Person nicht mehr und nicht länger als erforderlich beeinträchtigen. Alle Eingriffe in die Rechte einer untergebrachten Person sind schriftlich oder elektronisch festzuhalten und zu begründen. Sie sollen der untergebrachten Person unverzüglich bekanntgegeben und erläutert werden. Eine Einschränkung von Rechten in disziplinarischer Absicht ist nicht zulässig.

(6) Beschäftigte dürfen eine Anordnung nicht erteilen oder befolgen, wenn dadurch Rechte der untergebrachten Person verletzt würden. Erteilen oder befolgen Beschäftigte sie dennoch, sind sie hierfür verantwortlich, wenn sie die Rechtsverletzung erkennen oder diese wegen Offensichtlichkeit hätten erkennen müssen. Bedenken der Beschäftigten gegen die Rechtmäßigkeit von Anordnungen sind den Anordnenden oder den Vorgesetzten vorzutragen.

(7) Für eine sorgfältige und den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Dokumentation, insbesondere der Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen, ist Sorge zu tragen. Sämtliche wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Hat die Person eine **Patientenverfügung** oder gibt es andere Aufzeichnungen zu ihrem Willen, zum Beispiel eine **Behandlungsvereinbarung**? Dann muss sich die Einrichtung daranhalten.

Und die Einrichtung muss die Person darauf hinweisen, dass sie ihre Wünsche in Bezug auf die Behandlung aufschreiben kann. Das ist wichtig, falls die Person mal nicht einsichtsfähig sein sollte. Das bedeutet, dass sie zum Beispiel aufgrund ihrer **Anlasserkrankung** nicht erkennen kann, dass eine medizinische Behandlung nötig ist.

(5) Dieses Gesetz regelt Beschränkungen für die untergebrachte Person. Eine Beschränkung ist eine Einschränkung von Rechten. Für die untergebrachte Person werden damit Grenzen aufgezeigt. Es gibt strenge Regeln, welche Beschränkungen es geben darf.

Wenn diese Regeln nicht greifen, muss man im Einzelfall entscheiden. Die **Sicherheit und/oder Ordnung** in der **Einrichtung** müssen immer gegeben sein. Alle Beschränkungen brauchen einen guten Grund. Sie dürfen nicht länger sein, als es unbedingt sein muss.

Die Einrichtung muss aufschreiben

- welche Beschränkungen sie plant.
- was die Gründe für die Beschränkung sind.

Und die Person muss so schnell wie möglich über die Beschränkung und die Gründe informiert werden.

Eine Beschränkung darf keine Bestrafung sein.

Zum Beispiel:

Eine Person räumt wiederholt ihr Zimmer nicht auf. Darum soll die Person in ihrem Zimmer eingesperrt werden, damit sie endlich aufräumt.

So eine Beschränkung ist verboten.

(6) Beschäftigte dürfen keine Anordnungen erteilen oder ausführen, die verbotene Beschränkungen enthalten.

Tun die Beschäftigten das trotzdem? Dann sind sie dafür verantwortlich.

(7) Die Einrichtung muss alles Wichtige zur Unterbringung sorgfältig aufschreiben, besonders die **Maßnahmen** zur Behandlung und zur Sicherung.

## Abschnitt 2 Maß der Freiheitsentziehung und Überprüfung der Unterbringung

### § 4 Maß der Freiheitsentziehung

(1) Das Maß der Freiheitsentziehung richtet sich nach der von der untergebrachten Person ausgehenden prognostizierten Gefahr. Art und Weise sowie Intensität der Freiheitsentziehung sind auf die zu erwartenden erheblichen rechtswidrigen Taten zu beziehen und an ihr auszurichten. Das Maß der Freiheitsentziehung ist im Hinblick auf dieses Ziel fortlaufend zu überprüfen.

(2) Die therapeutische Leitung der Einrichtung bestimmt das Maß der Freiheitsentziehung nach Maßgabe folgender Grade:

Grad 0: Die untergebrachte Person ist berechtigt, außerhalb der Einrichtung in einer externen Einrichtung oder der eigenen Wohnung zu wohnen.

Grad 1: Der grundsätzliche Aufenthaltsort der untergebrachten Person ist die Einrichtung. Auf Anordnung der Einrichtung ist sie berechtigt, über eine Nacht oder über mehrere Nächte der Einrichtung fernzubleiben, ohne außerhalb zu wohnen.

Grad 2: Der grundsätzliche Aufenthaltsort der untergebrachten Person ist die Einrichtung. Auf Anordnung der Einrichtung ist sie berechtigt, die Einrichtung ohne Begleitung von Beschäftigten zu verlassen (unbegleiteter Ausgang).

Grad 3: Der grundsätzliche Aufenthaltsort der untergebrachten Person ist die Einrichtung. Auf Anordnung der Einrichtung ist sie berechtigt, diese in Begleitung von Beschäftigten der Einrichtung zu verlassen (Ausführung).

Grad 4: Der grundsätzliche Aufenthaltsort der untergebrachten Person ist die Einrichtung. Sie ist nicht berechtigt, diese zu verlassen.

Die Einrichtung kann innerhalb dieser Grade weitere Differenzierungen vornehmen.

(3) Aus besonderen Gründen oder Anlässen kann eine Ausführung angeordnet werden. Daneben sollen Ausführungen zum Erhalt der Lebensfähigkeit bei langjährig untergebrachten Personen, grundsätzlich spätestens nach drei Jahren, angeordnet werden.

(4) Die Einrichtung kann zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 2, die beson-

## Abschnitt 2 Maß der Freiheitsentziehung und Überprüfung der Unterbringung

### § 4 Maß der Freiheitsentziehung

(1) Wie sehr darf der **untergebrachten Person** ihre persönliche Freiheit entzogen werden?

Das kommt darauf an, wie viel **Gefahr** von der Person ausgeht.

Diese Einschätzung muss immer wieder überprüft werden.

(2) Die therapeutische Leitung der **Einrichtung** ist dafür verantwortlich, das Maß der Freiheitsentziehung festzulegen.

Es gibt diese Einteilungen:

- Grad 0: Die Person darf außerhalb der Einrichtung wohnen. Das kann zum Beispiel die eigene Wohnung oder ein Wohnheim sein.
- Grad 1: Die Person muss sich immer in der Einrichtung aufhalten. Die Person darf sich aber eine Nacht oder mehrere Nächte außerhalb der Einrichtung aufhalten und dort schlafen, wenn es die Einrichtung erlaubt.
- Grad 2: Die Person muss sich immer in der Einrichtung aufhalten. Die Person darf aber alleine die Einrichtung verlassen, wenn es die Einrichtung erlaubt. Das nennt man *unbegleiteter Ausgang*.
- Grad 3: Die Person muss sich immer in der Einrichtung aufhalten. Die Person darf aber in Begleitung von Beschäftigten die Einrichtung verlassen, wenn es die Einrichtung erlaubt. Das nennt man *Ausführung* oder *begleiteter Ausgang*.
- Grad 4: Die Person muss sich immer in der Einrichtung aufhalten. Sie darf die Einrichtung nicht verlassen.

Innerhalb dieser Grade kann es weitere Einteilungen geben. Hierüber entscheidet die Einrichtung.

(3) Die Einrichtung kann aus besonderen Gründen erlauben, dass die Person in Begleitung von Beschäftigten die Einrichtung verlassen darf. Diese Gründe können sein: Arztbesuche, Gerichtstermine, Beerdigungen, wichtige Geschäftstermine.

Ist eine Person mehrere Jahre in einer Einrichtung untergebracht? Dann müssen ihr spätestens nach 3 Jahren Ausführungen erlaubt werden.

dere Schwierigkeiten aufweist, das Gutachten einer oder eines externen Sachverständigen einholen. Das zu erstellende Sachverständigengutachten soll sich zu Maß, Art und Weise des Sicherungsbedarfs äußern und Vorschläge für das weitere Vorgehen zur Erreichung des individuellen Unterbringungsziels unterbreiten. Wenn sich die Einschätzung der Einrichtung und die des oder der externen Sachverständigen widersprechen, entscheidet die zuständige Strafvollstreckungsbehörde.

(5) Vor der Festsetzung des Maßes der Freiheitsentziehung der Grade 0 bis 3 ist die Vollstreckungsbehörde zu hören, soweit sie es im Aufnahmeersuchen angeordnet hat. Bei untergebrachten Personen, die hinsichtlich ihrer Anlasstat, insbesondere bei Tötungs-, schweren Gewalt- und Sexualdelikten, ihrer Störung und ihres Behandlungsverlaufs besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gefahr bieten, ist vor ersten Rücknahmen von Freiheitsbeschränkungen, bei denen eine Aufsicht durch Beschäftigte der Einrichtung nicht gewährleistet ist, das Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde herzustellen. Bei einem berechtigten Aufenthalt in einer externen Einrichtung oder der eigenen Wohnung bei einer Dauer von mehr als 21 Tagen sind die Aufsichtsbehörde und die Vollstreckungsbehörde zu unterrichten. Näheres zur Beteiligung der Vollstreckungsbehörde kann das für den die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Rechtspflege zuständigen Ministerium regeln.

(6) Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehung können mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Dazu können insbesondere gehören,

1. sich der Aufsicht einer namentlich bestimmten Person zu unterstellen,
2. die Anlasserkrankung, die zur Unterbringung geführt hat, mit Einwilligung der untergebrachten Person außerhalb der Einrichtung behandeln zu lassen,
3. Anordnungen zum Aufenthaltsort und zu Verhaltensweisen außerhalb der Einrichtung zu befolgen und
4. sich zu bestimmten Zeiten an festgelegten Orten persönlich einzufinden.

(4) Vielleicht ist es besonders schwierig abzuschätzen, welche Gefahr von einer Person ausgeht.

Dann kann die Einrichtung ein Gutachten durch einen Sachverständigen außerhalb der Einrichtung einholen.

Das Gutachten soll einschätzen, welche Sicherheitsvorkehrungen für die Person nötig sind und wie diese am besten umgesetzt werden können.

Widersprechen sich die Einschätzung der Einrichtung und das Gutachten? Dann entscheidet die zuständige **Strafvollstreckungsbehörde**, also die Staatsanwaltschaft.

(5) Die Strafvollstreckungsbehörde kann bestimmen, dass sie ihre Meinung dazu sagen darf, bevor über die Grade 0 bis 3 entschieden wird.

Bei einigen Personen ist es besonders schwierig einzuschätzen, welche Gefahr von ihnen ausgeht.

Zum Beispiel, weil ihre Straftat besonders schlimm war, weil ihre Krankheit sehr ernst ist oder weil die Behandlung nicht wie geplant verläuft.

Die Strafvollstreckungsbehörde muss mitentscheiden, wenn diesen Personen zum ersten Mal mehr Freiheiten eingeräumt werden sollen und die Personen zum ersten Mal teilweise ohne Aufsicht durch die Einrichtung sein sollen.

Die **Aufsichtsbehörde** und die Strafvollstreckungsbehörde müssen informiert werden, wenn die Person mehr als 21 Tage außerhalb der Einrichtung wohnen darf.

Die zuständigen Ministerien können weitere Regeln festlegen, wie die Strafvollstreckungsbehörde beteiligt werden muss.

(6) Entscheidungen über das Maß der Freiheitsentziehung können mit weiteren Bestimmungen verbunden sein.

Dazu gehören zum Beispiel:

1. Wenn sich die untergebrachte Person außerhalb der Einrichtung aufhalten darf, muss sie dort von einer bestimmten Person beaufsichtigt werden.
2. Die Behandlung der **Anlasserkrankung** kann außerhalb der Einrichtung stattfinden, wenn die untergebrachte Person zustimmt.
3. Es gibt Regeln, wo genau sich die Person außerhalb der Einrichtung aufhalten darf und wie sie sich dort verhalten muss. Zum Beispiel: Die Person muss sich von Spielplätzen fernhalten.
4. Es gibt Regeln, dass sich die Person zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort melden muss, wenn sie sich außerhalb der Einrichtung aufhalten darf.

(7) Entscheidungen nach Absatz 2 einschließlich der mit ihnen verbundenen Auflagen und Weisungen können aufgehoben oder geändert werden, wenn

1. Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die ihre Anordnung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen,
2. die untergebrachte Person ihre Freiheitsrechte missbraucht oder
3. die untergebrachte Person den ihr erteilten Auflagen oder Weisungen nicht nachkommt.

## § 5 Überprüfung der Unterbringung

(1) Die Einrichtung unterrichtet die Strafvollstreckungsbehörde, sobald es nach ihrer Beurteilung geboten ist, die Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung oder die Verhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringung zu prüfen. Entsprechendes gilt für die Aussetzung der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozeßordnung oder nach §§ 453c und 463 Absatz 1 der Strafprozeßordnung.

(2) Bei einer nach § 64 des Strafgesetzbuches oder nach § 7 Absatz 1 Alternative 2 oder § 93a des Jugendgerichtsgesetzes untergebrachten Person unterrichtet die Einrichtung die Vollstreckungsbehörde auch über eine nicht oder nicht mehr bestehende hinreichend konkrete Aussicht auf einen Behandlungserfolg im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3.

(7) Das festgelegte Maß der Freiheitsentziehung und die Bestimmungen dazu können in folgenden Fällen aufgehoben oder geändert werden:

1. Es gibt neue negative Erkenntnisse, zum Beispiel einen Drogenfund auf der Station.
2. Die untergebrachte Person missbraucht ihre Freiheitsrechte.
3. Sie verübt zum Beispiel eine neue Straftat während eines Ausgangs.
4. Die untergebrachte Person hält sich nicht an die Bestimmungen.
5. Sie meldet sich zum Beispiel nicht zur verabredeten Zeit zurück.

## § 5 Überprüfung der Unterbringung

(1+2) Die **Einrichtung** informiert die **Strafvollstreckungsbehörde**, wenn es keinen Grund mehr dafür gibt, die **Unterbringung** für die **untergebrachte Person** weiter aufrecht zu erhalten.

## Abschnitt 3 Aufnahme, Behandlung und Wiedereingliederung

### § 6 Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme und nach der Mitteilung über die rechtskräftige Änderung der Unterbringungsanordnung ist die untergebrachte Person über ihre Rechte und Pflichten, die Rechtsfolgen der Unterbringung, den gerichtlichen Rechtsschutz und die Möglichkeit zur Beschwerde aufzuklären. Die Einrichtung hat insbesondere auf die Möglichkeit von Maßnahmen nach § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 2 hinzuweisen. Die Aufklärung hat mündlich und schriftlich in einer ihr verständlichen Sprache zu erfolgen. Erlaubt der Gesundheitszustand der untergebrachten Person diese Aufklärung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme oder dem Eintritt der Rechtskraft, so ist sie nachzuholen, sobald dies möglich ist. Darüber hinaus ist die untergebrachte Person über die Organisation und die Ordnung in der Einrichtung zu informieren. Die Hausordnung der Einrichtung ist ihr auszuhändigen. Die Aufklärung und die Übergabe der Hausordnung sind zu dokumentieren. Der untergebrachten Person ist im Rahmen der Aufnahme Gelegenheit zur Äußerung persönlicher Anliegen zu geben.

(2) Über die Aufnahme und die Rechte und Pflichten der untergebrachten Person sind ihre gesetzliche Vertretung und die durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person sowie auf ihren Wunsch eine von ihr benannte nahestehende Person unverzüglich zu informieren.

## Abschnitt 3 Aufnahme, Behandlung und Wiedereingliederung

### § 6 Aufnahme

(1) Mit der Aufnahme beginnt die **Unterbringung** der **Person** in der **Einrichtung**.

Die Person bekommt bei der Aufnahme Informationen über ihre Rechte und Pflichten. Zum Beispiel kann sich die Person beschweren oder einen Antrag bei Gericht stellen. Das Gericht prüft dann, ob die Einrichtung die Rechte der Person verletzt.

Und die Person muss wissen:

- Die Einrichtung darf vielleicht die **Daten** der Person lesen, die sie auf ihrem Handy, Laptop und ähnlichen Geräten hat. Mehr dazu steht bei § 20 Absatz 4.
- Die Einrichtung darf vielleicht die Briefe, Mails und sonstige Kommunikation der Person überwachen. Mehr dazu steht bei
- § 21 Absatz 2.

Die Person muss diese Informationen mündlich und schriftlich bekommen. Die Informationen müssen in einer Sprache sein, die die Person versteht.

Vielleicht ist die Person bei der Aufnahme zu krank und kann darum diese Informationen nicht bekommen. Dann muss das nachgeholt werden, wenn es der Person besser geht.

Die Person muss über die Regeln in der Einrichtung informiert werden. Die Person muss die Hausordnung der Einrichtung bekommen.

Die Einrichtung muss aufschreiben, dass sie alle Informationen gegeben hat und die Hausordnung übergeben hat.

Vielleicht hat die Person noch Fragen oder Wünsche an die Einrichtung. Dann darf die Person das bei der Aufnahme sagen.

(2) Hat die untergebrachte Person eine **gesetzliche Vertretung** oder eine durch eine Vorsorgevollmacht **bevollmächtigte Person**?

Dann muss die Einrichtung diese Personen über die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten der Person informieren. Wenn die untergebrachte Person es will, muss auch eine ihr nahestehende Person informiert werden.



(3) Die untergebrachte Person ist unverzüglich nach der Aufnahme, spätestens am nächsten Werktag, ärztlich zu untersuchen. Die Untersuchung ist Grundlage für dringliche Behandlungsmaßnahmen und für die vorläufige Bestimmung der Art der Unterbringung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen. Soweit sich die Person bereits in der Einrichtung befunden, ihr rechtlicher Status sich aber geändert hat, reicht eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung des gesundheitlichen Status aus.

(4) Zum Zwecke der Feststellung früheren Konsums von Betäubungsmitteln darf eine Haarprobe entnommen und untersucht werden, soweit der Konsum von Betäubungsmitteln möglich erscheint und ein Konsum Auswirkungen auf die Behandlungen hätte.

(5) Die untergebrachte Person ist innerhalb von drei Werktagen der therapeutischen Leitung der Einrichtung, bei selbständigen Abteilungen der therapeutischen Leitung der Abteilung, vorzustellen.

(6) Bei der Aufnahme und der Untersuchung dürfen andere untergebrachte Personen nicht anwesend sein.

(7) Die untergebrachte Person ist darin zu unterstützen, notwendige Maßnahmen für ihre Familie und hilfsbedürftige Angehörige sowie hinsichtlich ihrer Vermögensangelegenheiten vornehmen zu können. Ist eine untergebrachte Person nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, so kann dies von einer durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigten Person übernommen werden. Andernfalls ist beim Betreuungsgericht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anzuregen.

## § 7 Behandlungsuntersuchung

(1) Im Anschluss an die Aufnahmeuntersuchung wird die untergebrachte Person unverzüglich umfassend dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechend untersucht (Behandlungsuntersuchung).

(2) Die Behandlungsuntersuchung beinhaltet die differenzierte Erfassung aller relevanter Informationen und Befunde, die Grundlage für die Risikoeinschätzung und Behandlungsplanung sind, und beinhaltet eine umfassende medizinische Diagnostik, eine

(3) Die Person muss nach der Aufnahme ärztlich untersucht werden.

Die Untersuchung muss spätestens am nächsten Werktag nach der Aufnahme sein.

Die Untersuchung ist die Grundlage für die Entscheidung,

- welche Behandlung die Person bekommen soll.
- wie die Person untergebracht werden soll.
- wie die Person gesichert und geschützt werden soll.

(4) Die Einrichtung muss für eine gute Behandlung wissen, ob die Person früher Drogen genommen hat. Dafür darf eine Haarprobe entnommen werden.

(5) Die therapeutische Leitung der Einrichtung oder der Abteilung muss die Person innerhalb von 3 Werktagen nach der Aufnahme sehen.

(6) Bei der Aufnahme und Untersuchung dürfen keine anderen untergebrachten Personen dabei sein.

(7) Vielleicht muss die untergebrachte Person noch etwas für ihre Familie regeln oder sich um ihr Vermögen kümmern.

Zum Beispiel:

- Was passiert mit ihren Kindern während der Unterbringung?
- Wer passt auf das Haus auf?
- Wie können die Schulden bezahlt werden?

Dann soll die Einrichtung das möglich machen.

Vielleicht kann die untergebrachte Person das nicht selbst regeln.

Dann kann sie eine andere Person damit beauftragen.

Ansonsten kann das Betreuungsgericht eine gesetzliche Vertretung einsetzen.

## § 7 Behandlungsuntersuchung

(1) Die **untergebrachte Person** wird nochmal untersucht, um die weitere Behandlung zu planen. Das ist die Behandlungsuntersuchung.

(2) Für diese Untersuchung braucht man verschiedene Informationen:

- Informationen über den aktuellen Gesundheitszustand, über frühere Krankheiten und Erbkrankheiten in der Familie.
- Informationen über den Charakter der Person, über ihre Stärken und Schwächen.

Persönlichkeitsdiagnostik sowie die Erhebung des schulischen und beruflichen Leistungsstands. Berücksichtigt werden auch die Vorbefunde, Vorstrafen und Tatumstände, die individuellen Risiko- und Ausgleichsfaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Bereitschaft der untergebrachten Person, an der Erreichung des Unterbringungsziels mitzuwirken. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten und Neigungen der untergebrachten Person sowie sonstige Umstände, die zu einer Lebensführung ohne Straftaten beitragen, ermittelt werden.

(3) Der Zweck der Behandlungsuntersuchung und ihre Ergebnisse sind der untergebrachten Person zu erläutern. Hat sie eine gesetzliche Vertretung oder eine durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person, soll dieser oder auf Wunsch einer anderen nahestehenden Person Gelegenheit gegeben werden, an der Erläuterung teilzunehmen.

(4) Befand sich die untergebrachte Person bereits vor Eintritt der Rechtskraft der Unterbringungsanordnung aufgrund anderer rechtlicher Grundlage in der Einrichtung und ist bereits eine Behandlungsuntersuchung erfolgt, reicht eine Aktualisierung der bekannten Tatsachen nach Absatz 1 und 2 aus.

### § 8 Behandlungs- und Eingliederungsangebot

(1) Auf Grundlage der Behandlungsuntersuchung ist zeitnah, möglichst innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach drei Monaten, ein individuell zugeschnittenes Behandlungs- und Eingliederungsangebot zu erstellen, aus dem sich detailliert ergibt, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen die Anlasserkrankung behandelt, vorhandene Risikofaktoren minimiert und durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können, um eine Reduzierung des Maßes der Freiheitsentziehung bis hin zur Entlassung zu erreichen. In diese Planung ist die untergebrachte Person einzubeziehen. Bis zur Fertigstellung dieses Behandlungs- und Eingliederungsangebots hat die untergebrachte Person Anspruch auf ein vorläufiges Behandlungsangebot, das unverzüglich nach der Aufnahme zu erstellen ist.

- Informationen über die Leistungen in Schule und Beruf.
- Informationen zu früheren Straftaten und Vorstrafen.
- Informationen zur Vorgeschichte und weiteren persönlichen Merkmalen
- Was soll behandelt werden und wie kann man das behandeln?
- Ist die Person bereit zur Behandlung?

(3) Die Person muss wissen, warum die Untersuchung gemacht wird und was die Ergebnisse davon sind.

Wenn es eine **gesetzliche Vertretung** oder eine **bevollmächtigte Person** gibt, sollen diese anwesend sein. Andere nahestehende Personen können auf Wunsch auch anwesend sein.

(4) War die untergebrachte Person bereits wegen einer anderen Sache in der **Einrichtung** und hat bereits eine Behandlungsuntersuchung bekommen?

Dann muss nur geprüft werden, ob etwas aktualisiert werden muss.

### § 8 Behandlungs- und Eingliederungsangebot

(1) Die **untergebrachte Person** bekommt ein für sie passendes Angebot zur Behandlung und **Eingliederung**.

Dieses Angebot bekommt sie so früh wie möglich, aber spätestens 3 Monate nach der Behandlungsuntersuchung.

In diesem Angebot muss genau stehen:

- Wie wird die **Anlasserkrankung** behandelt?
- Was muss sich im Leben der Person ändern, damit sie nicht wieder straffällig wird?
- Welche Ziele sollen erreicht werden, damit die Person wieder mehr Freiheit bekommt und wieder entlassen werden kann?

Zum Beispiel:

Vielleicht ist es nicht möglich, die Krankheit der Person ganz zu heilen. Aber vielleicht kann die Person lernen, wie sie besser mit der Krankheit umgehen kann.

Die Person muss an der Planung für das Angebot beteiligt werden.

Bis das Angebot zur Behandlung und Eingliederung fertig ist, muss die Person sofort nach der Aufnahme ein vorläufiges Behandlungsangebot bekommen.

(2) In diesem Behandlungs- und Eingliederungsangebot ist insbesondere nachvollziehbar auszuführen, durch welche konkreten Maßnahmen die jeweiligen Behandlungs- und Eingliederungsziele im Planungszeitraum erreicht werden sollen. Überlegungen zu alternativen Maßnahmen außerhalb des stationären Aufenthalts in der Einrichtung sind ebenso aufzunehmen wie gegebenenfalls Gründe, weshalb sie zurzeit nicht infrage kommen. Darüber hinaus sind die der jeweiligen Gefährlichkeitseinschätzung entsprechenden Maßnahmen an Freiheitseinschränkungen sowie ihre Intensität und Dauer und die vorgesehenen Überprüfungsmodalitäten festzusetzen. Das Behandlungs- und Eingliederungsangebot muss insbesondere Angaben enthalten über

1. die Behandlung einschließlich medizinischer, psychotherapeutischer, pflegerischer, soziotherapeutischer und heilpädagogischer Behandlung sowie pädagogischer Maßnahmen,
2. die Teilnahme an schulischen Angeboten und an Maßnahmen der beruflichen Tätigkeit, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
3. die Einbeziehung von der untergebrachten Person nahestehenden Personen zur Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
4. die Prüfung von Möglichkeiten sozialunterstützender Maßnahmen durch außerstationäre Leistungsanbieter und
5. die Form der Unterbringung.

(3) Das Behandlungs- und Eingliederungsangebot ist bei Bedarf, spätestens alle sechs Monate, durch die Einrichtung zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Behandlungs- und Eingliederungsangebot sind hervorzuheben. Dabei sind die Entwicklungsschritte der zwischenzeitlich durchgeführten Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Gefährlichkeit der untergebrachten Person sowie die danach auszurichtenden Veränderungen der Freiheitseinschränkungen zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die gesetzliche Vertretung oder die durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person sowie auf Wunsch der untergebrachten Person eine ihr nahestehende Person sind im Rahmen der Erstellung, der Fortschreibung und der Umsetzung ihres Behandlungs- und Eingliederungsangebots einzubeziehen, soweit nicht erhebliche Sicherheitsbedenken oder therapeutische Gründe entgegenstehen. Das Behandlungs- und Eingliederungsangebot soll der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen Vertretung oder der durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigten Person auf Wunsch ausgehändigt werden.

(2) Das muss auch im Behandlungs- und Eingliederungsangebot stehen:

- Wie genau sollen die Ziele für die Behandlung und Eingliederung erreicht werden?
- Kann die Behandlung auch außerhalb der **Einrichtung** stattfinden? Wenn nicht, warum nicht?
- Wie gefährlich ist die Person aktuell?
- Welche Sicherheits**maßnahmen** sind damit verbunden?
- Wie lange sollen die Sicherheitsmaßnahmen gehen?
- Wann wird geprüft, ob die Maßnahmen noch richtig sind?

Diese Informationen müssen Teil des Angebots sein:

1. Informationen zur Art der Behandlung, also zum Beispiel, welche Medikamente und welche Therapien geplant sind.
2. Informationen zu schulischen oder beruflichen Angeboten, also zum Beispiel welche Weiterbildungen die Person besuchen darf. Dazu gehören auch Deutschkurse und Kurse zum Lesen und Schreiben.
3. Informationen, wie die untergebrachte Person Kontakt zu Freunden und Familie halten soll.
4. Informationen, ob Maßnahmen außerhalb der Einrichtung für das Behandlungsziel wichtig sind.
5. Informationen zur Form der Unterbringung. Zum Beispiel, ob die Person auf einer Krisenstation oder in einer Wohngruppe ist.

(3) Das Angebot muss bei Bedarf, spätestens aber alle 6 Monate durch die Einrichtung überprüft und aktualisiert werden.

Die Einrichtung muss aufschreiben:

- Wie erfolgreich waren die bisher durchgeführten Maßnahmen?
- Soll es andere Maßnahmen geben?
- Hat sich etwas an der **Gefährlichkeit** der Person geändert?
- Müssen sich deswegen die Sicherungsmaßnahmen ändern?

Auch bei der Aktualisierung des Angebots muss die Person beteiligt werden.

(4) Wenn nichts dagegenspricht, können auch weitere Personen beim Erstellen, Aktualisieren und Umsetzen des Angebots beteiligt werden.

Dazu gehören:

- die **gesetzliche Vertretung**
- eine **bevollmächtigte Person**
- andere nahestehende Personen

Die untergebrachte Person, ihre gesetzliche Vertretung oder bevollmächtigte Person können ein Exemplar des Angebots bekommen.

**§ 9<sup>2</sup>****Behandlung der Anlasserkrankung**

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf eine individuelle und intensiv durchzuführende Behandlung ihrer Anlasserkrankung.

(2) Über die diagnostischen Erkenntnisse und die angebotene Behandlung ist die untergebrachte Person, oder, falls die untergebrachte Person einwilligungsunfähig ist, eine zur Einwilligung berechtigte Person entsprechend § 630e Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzuklären. Ist die untergebrachte Person minderjährig, ist ihre gesetzliche Vertretung auch dann entsprechend § 630e Absatz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die diagnostischen Erkenntnisse und die angebotene Behandlung aufzuklären, wenn die minderjährige Person einwilligungsfähig ist. § 630e Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Die Behandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person entsprechend § 630d des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bei einem der Behandlung entgegenstehenden erklärten oder natürlichen Willen der untergebrachten Person darf die Behandlung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.

(4) Ist die untergebrachte Person einwilligungsunfähig und liegt eine von ihr verfasste Patientenverfügung im Sinne des § 1827 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, ist nach dem daraus zu ermittelnden Willen zu verfahren.

(5) Ist die untergebrachte Person einwilligungsunfähig und liegt eine Patientenverfügung gemäß § 1827 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Situation zu, sind die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille der untergebrachten Person entsprechend § 1827 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ermitteln.

(6) Behandlungsmaßnahmen sowie Aufklärung, Einwilligung und gegebenenfalls die Ermittlung des Behandlungswillens oder des Wohls sind zu dokumentieren.

<sup>2</sup> § 9 Absatz 4 und 5 geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GV. NRW. S. 962), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

**§ 9****Behandlung der Anlasserkrankung**

(1) Die **untergebrachte Person** hat Anspruch darauf, dass ihre **Anlasserkrankung** gut behandelt wird.

(2) Die Person muss gut darüber informiert werden, was bei der Behandlung passiert und warum etwas gemacht wird.

Falls nötig, muss auch die **gesetzliche Vertretung** oder **bevollmächtigte Person** informiert werden.

Mehr Regeln dazu stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 630e Absatz 1 bis 3. Zum Beispiel müssen die Informationen verständlich sein.

(3) Die Behandlung darf erst durchgeführt werden, wenn die Person oder falls nötig ihre gesetzliche Vertretung zustimmt.

(4) Kann die Person nicht selbst bestimmen, hat aber eine **Patientenverfügung** oder eine andere Aufzeichnung zu ihrem Willen, zum Beispiel eine **Behandlungsvereinbarung**? Dann muss sich die Einrichtung daran halten.

Eine gesetzliche Vertretung muss sich ebenfalls daran halten.

(5) Kann die Person nicht selbst bestimmen, hat aber auch keine Patientenverfügung oder Ähnliches?

Oder gibt es zu wenige Informationen in der Patientenverfügung?

Dann muss die gesetzliche Vertretung für die Person entscheiden. Dabei muss die gesetzliche Vertretung überlegen, was die Person wahrscheinlich wollen würde.

(6) Die **Einrichtung** muss aufschreiben,

- welche Behandlung sie plant.
- wie sie über die Behandlung informiert hat.
- wie die Person zu dieser Behandlung eingewilligt hat.

§ 10<sup>3</sup>**Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit**

(1) Ist die untergebrachte Person infolge ihrer Anlasserkrankung nicht einsichtsfähig und kann sie die mit einer Behandlung verbundene Chance auf Besserung nicht erkennen oder nicht ergreifen, ist ausnahmsweise eine ihrem natürlichen Willen widersprechende ärztliche Zwangsmaßnahme zulässig. Eine solche Zwangsmaßnahme darf ausschließlich mit dem Ziel vorgenommen werden, bei der untergebrachten Person die Einsichtsfähigkeit als tatsächliche Voraussetzungen zur Ausübung freier Selbstbestimmung zu schaffen oder wiederherzustellen.

(2) Eine Patientenverfügung gemäß § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zu beachten.

(3) Eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur als letztes Mittel und nur durchgeführt werden, wenn

1. die vorgesehene Behandlung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
2. der für die untergebrachte Person zu erwartende Nutzen die mit der ärztlichen Zwangsmaßnahme einhergehenden Belastungen deutlich überwiegt und eine weniger eingreifende Behandlung aussichtslos ist,
3. die Behandlung nicht mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist,
4. mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck durch eine überzeugungsfähige und -bereite Person unternommenen Versuche vorausgegangen sind, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erreichen und
5. die untergebrachte Person durch eine Ärztin oder einen Arzt über das Ob und das Wie der vorgesehenen ärztlichen Zwangsmaßnahme entsprechend ihrer Verständnismöglichkeit aufgeklärt wurde.

(4) Die Behandlung wird fachärztlich angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der therapeutischen Leitung.

(5) Die Vornahme der ärztlichen Zwangsmaßnahme aufgrund der ärztlichen Anordnung bedarf der vorherigen richterlichen Entscheidung unter Hinzuziehung einer externen Begutachtung. Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren richten sich nach den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Minderjährigen bedarf sie auch der Zustimmung der sorgeberechtigten Person.

(6) Das Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen und die ergriffenen Maßnahmen ein-  
3 § 10 Absatz 2 und 10 geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GV. NRW. S. 962), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

## § 10

**Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit**

(1) Vielleicht kann die **untergebrachte Person** wegen ihrer **Anlasserkrankung** nicht verstehen, warum die Behandlung nötig ist.

Oder ihre Erkrankung hindert sie daran, bei der Behandlung mitzumachen. Dann darf es ausnahmsweise eine ärztliche **Zwangsmaßnahme** zur Herstellung der Selbstbestimmungsfähigkeit geben.

Zum Beispiel: Die Person bekommt gegen ihren Willen Spritzen. Darin sind Medikamente, die helfen, wieder selbst entscheiden zu können.

So soll die Person (wieder) verstehen, warum die Behandlung nötig ist. Denn erst dann kann die Person wirklich selbst bestimmen, ob sie der Behandlung zustimmt.

(2) Die **Einrichtung** muss sich an die **Patientenverfügung** der untergebrachten Person oder an eine andere Aufzeichnung zu ihrem Willen halten.

(3) Eine ärztliche Zwangsmaßnahme darf nur als letztes Mittel und nur unter folgenden Umständen durchgeführt werden:

1. Die geplante Zwangsmaßnahme ist nötig, zumutbar und wahrscheinlich erfolgreich.
2. Die Zwangsmaßnahme wird wahrscheinlich mehr nützen als schaden. **Maßnahmen** ohne Zwang helfen wahrscheinlich weniger.
3. Die Zwangsmaßnahme wird sehr wahrscheinlich zu keinen bleibenden Gesundheitsschäden führen.
4. Es wurde bereits versucht, die Person ohne Zwang zu überzeugen.
5. Ein Arzt hat die Person über die geplante Zwangsmaßnahme so informiert, dass es die Person verstehen konnte.

(4) Die Zwangsmaßnahme darf nur durch Fachärzte angeordnet, geleitet und überwacht werden.

Wenn die therapeutische Leitung der Anordnung nicht zustimmt, darf es keine Zwangsmaßnahme geben.

(5) Ein Gericht muss zustimmen, bevor eine ärztliche Zwangsmaßnahme durchgeführt werden darf.

Für die Entscheidung des Gerichts ist außerdem ein externes Gutachten nötig.

Welches Gericht zuständig ist und wie das Verfahren läuft, ist im Strafvollzugsgesetz § 121a und § 121b geregelt.



schließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Die Aufsichtsbehörde ist über durchgeführte ärztliche Zwangsmaßnahmen zeitnah durch die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zu unterrichten, welche im Anschluss den gesetzlichen Betreuer und die durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person zu informieren hat. Dem Wunsch der untergebrachten Person nach Unterrichtung weiterer Personen soll entsprochen werden.

(7) Sobald es der Gesundheitszustand der von der Zwangsmaßnahme betroffenen Person zulässt, ist ihr eine Nachbesprechung über die Behandlung, den Verlauf und die daraus zu ziehenden Folgerungen anzubieten und eine Vereinbarung über geeignete Hilfen im Wiederholungsfall anzubieten.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Untersuchungen, die im Rahmen der Behandlung der Anlasserkrankung erforderlich und mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.

(9) Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten, zu beenden. Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung die erwartete Besserung nicht eintritt und unverzüglich zu beenden, wenn schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen. Nach Ablauf von jeweils vier Monaten darf die Behandlung nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 erneut angeordnet werden.

(10) Für eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei Personen, die gemäß § 126a der Strafprozeßordnung vorläufig, gemäß § 81 der Strafprozeßordnung zur Vorbereitung eines Gutachtens oder gemäß § 73 des Jugendgerichtsgesetzes zur Beobachtung untergebracht sind, gilt § 1832 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist die untergebrachte Person noch minderjährig?

Dann braucht man auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, zum Beispiel der Eltern.

(6) Die Einrichtung muss alles aufschreiben, was mit der Zwangsmaßnahme zu tun hat. Sie muss die **gesetzliche Vertretung** bzw. eine **bevollmächtigte Person** über die Zwangsmaßnahme informieren. Wenn es die untergebrachte Person will, werden auch noch andere Personen informiert. Außerdem muss die zuständige **Aufsichtsbehörde** über die Zwangsmaßnahme informiert werden.

(7) Wenn es der Person wieder besser geht, wird die Zwangsmaßnahme noch einmal besprochen. Dabei soll auch besprochen werden, was getan werden soll, wenn es der Person wieder sehr schlecht geht.

(8) Vielleicht sind körperliche Untersuchungen vor einer Zwangsmaßnahme erforderlich. Zum Beispiel eine Blutabnahme. Für diese Untersuchungen gelten dann auch die Regeln für Zwangsmaßnahmen.

(9) Die Zwangsmaßnahme muss beendet werden

- wenn das Ziel erreicht ist oder
- wenn 4 Monate vorbei sind oder
- wenn die Zwangsmaßnahme nicht erfolgreich ist oder
- wenn die Zwangsmaßnahme zu schweren Nebenwirkungen führt.

Nach Ablauf von 4 Monaten darf die Zwangsmaßnahme erneut angeordnet werden.

Für diese weitere Anordnung gelten wieder die Regeln aus den Absätzen 1 bis 5.

(10) Ist die untergebrachte Person nur vorläufig oder zur Vorbereitung eines Gutachtens oder zur Beobachtung in der Einrichtung?

Dann gelten andere Regeln für die Zwangsmaßnahmen.

Diese Regeln stehen aber nicht in diesem Gesetz, sondern im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1832.

**§ 11<sup>4</sup>****Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr**

(1) Bei gegenwärtiger Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder anderer Personen ist eine ärztliche Zwangsmaßnahme gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zulässig, wenn sie zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist und die ärztliche Zwangsmaßnahme der Behandlung der Erkrankung dient. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der untergebrachten Person zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
3. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen für die untergebrachte Person die mit der Maßnahme für sie verbundenen Belastungen deutlich überwiegt,
4. die Behandlung nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der untergebrachten Person verbunden ist und
5. bei der Abwehr von Gefahren für andere Personen eine Prüfung ergeben hat, dass die ärztliche Zwangsmaßnahme gegenüber einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach §§ 32 und 33 das, abhängig von Dauer und Intensität, mildere Mittel ist.

(2) Eine Patientenverfügung gemäß § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zu beachten.

(3) § 10 Absatz 4 bis 8 gilt entsprechend. Von der Einholung einer richterlichen Entscheidung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn

1. diese nicht rechtzeitig erreichbar ist,
2. eine besondere Sicherungsmaßnahme nach §§ 32 und 33 nicht geeignet oder nicht ausreichend ist, um die akute Gefährdung bis zur Erreichbarkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überwinden und
3. die sofortige ärztliche Zwangsmaßnahme zur Vermeidung einer gegenwärtigen schwerwiegenden Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder dritter Personen erforderlich ist.

(4) Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich zu beantragen, sofern die unmittelbare Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit über einen längeren Zeitraum andauert. Die Zwangsbehandlung ist zu beenden, soweit keine akute Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit mehr besteht. Eine weitere Zwangsbehandlung der Anlasskrankheit ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig und bedarf der vorherigen richterlichen Entscheidung.

<sup>4</sup> § 11 Absatz 2 geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GV. NRW. S. 962), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

**§ 11****Ärztliche Zwangsmaßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr**

(1) Ist die **untergebrachte Person** in Lebensgefahr oder gibt es eine schwere **Gefahr** für die Gesundheit der untergebrachten Person oder für andere Personen in ihrer Nähe? Kann die untergebrachte Person wegen ihrer Erkrankung nicht verstehen, warum die Behandlung notwendig ist?

Dann darf es nur unter diesen Umständen eine ärztliche **Zwangsmaßnahme** gegen den Willen der untergebrachten Person geben:

1. Es wurde erfolglos versucht, die Zustimmung der untergebrachten Person zu der geplanten **Maßnahme** zu bekommen.
2. Die Zwangsmaßnahme hilft, die Gefahr abzuwenden. Die Zwangsmaßnahme ist allen Beteiligten zuzumuten.
3. Die Zwangsmaßnahme wird wahrscheinlich mehr nutzen als schaden.
4. Die Zwangsmaßnahme ist nicht zu gefährlich für die Person.
5. Eine Prüfung hat gezeigt: Die Zwangsmaßnahme gegen die untergebrachte Person ist geeignet, um andere Personen zu schützen. Und sie ist besser für die untergebrachte Person als eine besondere Sicherungsmaßnahme (siehe dazu § 32 und § 33).

(2) Die **Einrichtung** muss sich an die **Patientenverfügung** der untergebrachten Person oder an eine andere Aufzeichnung zu ihrem Willen halten.

(3) Es gelten die gleichen Regeln wie in § 10 Absatz 4 bis 8.

Es muss aber keine Entscheidung durch ein Gericht eingeholt werden,

1. wenn das nicht schnell genug geht.
2. wenn man die untergebrachte Person nicht so lange gut sichern kann, bis das Gericht entscheiden kann.
3. wenn die sofortige ärztliche Zwangsmaßnahme Leben retten kann oder schweren körperlichen Schaden abwenden kann.

(4) Vielleicht besteht über längere Zeit die Lebensgefahr oder große Gefahr für die Gesundheit.

Dann muss eine Entscheidung durch das Gericht beantragt werden.

Die Zwangsmaßnahme muss beendet werden, wenn die Lebensgefahr oder die große Gefahr für die Gesundheit vorbei ist.

Soll es nochmal eine Zwangsmaßnahme für die untergebrachte Person geben? Dann darf das nur nach den Regeln in § 10 geschehen und muss durch ein Gericht erlaubt sein.

**§ 12<sup>5</sup>****Behandlung sonstiger Krankheiten, Gesundheitsförderung, Hygiene**

(1) Eine untergebrachte Person, die nicht oder nicht in entsprechendem Umfang krankenversichert ist, hat Anspruch auf Krankenbehandlung, Vorsorgeleistungen und sonstige Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit der Anlasserkrankung stehen, in entsprechender Anwendung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 23, 24, 40, 41 und 76. Bei der Krankenhausbehandlung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt die Einrichtung das auch unter Sicherheitserfordernissen geeignete Krankenhaus.

(2) Für diese Behandlung gelten die §§ 630c bis 630h des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Für die Zulässigkeit und Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Behandlung sonstiger Krankheiten gilt § 1832 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(4) Die untergebrachte Person ist anzuhalten, auf ihre eigene Gesundheit zu achten und auf die Gesundheit der anderen Personen in der Einrichtung in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Hygienevorschriften sind einzuhalten.

(5) Zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die Gesundheit der in der Einrichtung befindlichen Personen ist eine zwangsweise körperliche Untersuchung einschließlich einer Blutentnahme auch ohne Einwilligung der untergebrachten Person zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass dadurch keine wesentliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person zu befürchten ist. Die Bestimmungen über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs gemäß § 35 sind zu beachten.

(6) Ist der untergebrachten Person gestattet, der Einrichtung über Nacht fernzubleiben, oder befindet sie sich in offener Unterbringung außerhalb der Einrichtung, bestehen ihre Ansprüche nach Absatz 1 fort, soweit nicht Ansprüche gegen einen anderen

Versicherungsträger vorgehen. Die Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt und die Behandlung in einem anderen Krankenhaus außerhalb der Unterbringungseinrichtung bedürfen außer in Notfällen der Zustimmung der Einrichtung.

<sup>5</sup> § 12 Absatz 3 geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GV. NRW. S. 962), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

**§ 12****Behandlung sonstiger Krankheiten, Gesundheitsförderung, Hygiene**

(1) Vielleicht hat die **untergebrachte Person** keine ausreichende Krankenversicherung.

Dann kann sie trotzdem bestimmte Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen bekommen, die nichts mit der **Anlasserkrankung** zu tun haben. Es gelten dafür die Regeln im Fünften Sozialgesetzbuch außer § 23, 24, 40, 41 und 76.

Muss die untergebrachte Person in ein Krankenhaus?

Dann bestimmt die **Einrichtung** ein Krankenhaus, das die passenden Sicherungsvorkehrungen hat.

(2) Für die Behandlung im Krankenhaus gelten die Regeln im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), § 630c bis § 630h.

(3) **Zwangsmaßnahmen** bei der Behandlung sonstiger Krankheiten sind im BGB § 1832 geregelt.

(4) Die untergebrachte Person soll auf ihre eigene Gesundheit achten. Sie soll auf die Gesundheit der anderen Personen in der Einrichtung Rücksicht nehmen.

Sie muss sich an die Hygienevorschriften der Einrichtung halten.

(5) Vielleicht gibt es eine große **Gefahr** für die Gesundheit der Personen in der Einrichtung.

Zum Beispiel eine ansteckende Krankheit.

Dann darf die untergebrachte Person gegen ihren Willen untersucht werden und es darf ihr Blut abgenommen werden.

Untersuchung und Blutabnahme dürfen aber nur gemacht werden, wenn es nicht gefährlich für die Person ist. Wie die Umsetzung dieser **Maßnahmen** erfolgen kann, ist in § 35 geregelt.

(6) Vielleicht darf die untergebrachte Person ganz oder teilweise außerhalb der Einrichtung wohnen.

Dann hat sie trotzdem Anspruch auf Behandlungen und Vorsorgeuntersuchungen, die nichts mit der Anlasserkrankung zu tun haben.

Die Einrichtung muss aber erst zustimmen, wenn die Behandlung außerhalb der Einrichtung erfolgen soll. Das gilt nicht bei Notfällen.

### § 13 Schule und berufliche Förderung

- (1) Die Einrichtung gewährleistet einer untergebrachten Person ohne Schulabschluss in den zum Schulabschluss führenden Fächern ein Unterrichtsangebot innerhalb oder außerhalb der Einrichtung.
- (2) Einer untergebrachten Person mit Schul- oder Hochschulabschluss ist die Gelegenheit zu geben, entsprechend ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten einen weiterführenden Schul- oder Hochschulabschluss anzustreben.
- (3) Einer untergebrachten Person ist entsprechend ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten Gelegenheit zur beruflichen Orientierung, zur Berufsausbildung, zur beruflichen Fortbildung, zu einer Umschulung oder zur Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen, einschließlich Deutsch- und Alphabetisierungskursen, zu geben.
- (4) Die Wahrnehmung der Angebote und Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen ist der untergebrachten Person auch außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen, sofern das Maß der Freiheitsentziehung dies gestattet. Sofern dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob die Angebote und Maßnahmen in digitaler Form ermöglicht werden können.
- (5) Für die Teilnahme an vorstehenden Angeboten oder Maßnahmen erhält die untergebrachte Person eine Motivationszulage, deren Höhe das für die Durchführung der strafrechtsbezogenen Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium festsetzt.
- (6) Zeugnis oder Teilnahmebescheinigung enthalten keine Hinweise auf die Unterbringung.

### § 13 Schule und berufliche Förderung

- (1) Hat die **untergebrachte Person** keinen Schulabschluss?  
Dann muss die **Einrichtung** dafür sorgen, dass die Person an den nötigen Kursen für einen Schulabschluss teilnehmen kann.
- Die Kurse können innerhalb oder außerhalb der Einrichtung sein.
- (2) Hat die untergebrachte Personen bereits einen Schulabschluss oder Hochschulabschluss?  
Dann muss sie Gelegenheit bekommen, einen höheren Abschluss zu erreichen.
- (3) Die untergebrachte Person muss Gelegenheit bekommen, sich beruflich zu orientieren und weiterzubilden. Dazu gehören Berufsausbildung, Fortbildung, Umschulung, Deutschkurse oder Kurse zum Lesen und Schreiben.
- (4) Die Angebote zur schulischen oder beruflichen Förderung können auch außerhalb der Einrichtung sein, wenn die Person die Einrichtung verlassen darf.
- Darf sie die Einrichtung nicht verlassen? Dann muss man prüfen, ob die Angebote digital möglich sind.
- (5) Die Person bekommt Geld, wenn sie an Angeboten zur schulischen oder beruflichen Förderung teilnimmt. Dieses Geld nennt man Motivationszulage.
- Das zuständige Ministerium bestimmt, wie viel Geld das ist.
- (6) Im Zeugnis oder der Teilnahmebescheinigung darf nicht stehen, dass die Person in einer **Unterbringung** war.

## § 14 Beschäftigung und Arbeit

(1) Die Einrichtung soll der untergebrachten Person ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Tätigkeiten, die Teilnahme an einer Arbeitstherapie oder die Verrichtung von Arbeit anbieten. Arbeitstherapie und Arbeit dienen insbesondere dem Ziel, der untergebrachten Person Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Einrichtungen der Teilhabe am Arbeitsleben nach der Beendigung der Unterbringung zu vermitteln und diese zu erhalten oder zu fördern.

(2) Zur Eingliederung kann ein freies Beschäftigungsverhältnis oder die Teilnahme an einer Arbeitstherapie auch außerhalb der Einrichtung gestattet werden, sofern das Maß der Freiheitseinschränkung dies gestattet.

(3) Für die Teilnahme an einer Arbeitstherapie erhält die untergebrachte Person eine Motivationszulage. Für die Verrichtung von Vollzugsarbeit erhält sie ein angemessenes Arbeitsentgelt. Die Höhe der Motivationszulagen und der Arbeitsentgelte legt das für die Durchführung der strafrechtsbezogenen Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium allgemein fest. Die Festsetzung im Einzelfall erfolgt durch die Einrichtung. Sie ist der untergebrachten Person schriftlich bekanntzugeben.

## § 15 Eingliederung

(1) Zur Vorbereitung der Entlassung ist die Einrichtung verpflichtet, die untergebrachte Person so bald wie möglich bei der adäquaten Ausgestaltung des sozialen Empfangsraums, der die Bereiche Wohnen, Arbeit und Freizeit, Gesundheit sowie soziale Beziehungen umfasst, zu unterstützen.

(2) Die Einrichtung soll Angehörige und andere nahestehende Bezugspersonen in deren Bemühen bei der Eingliederung der untergebrachten Person unterstützen. Hierauf ist insbesondere im Hinblick auf die Eingliederung von Jugendlichen und Heranwachsenden besonderer Wert zu legen.

## § 14 Beschäftigung und Arbeit

(1) Die **Einrichtung** soll der **untergebrachten Person** Tätigkeiten anbieten. Das kann eine Teilnahme an einer Arbeitstherapie oder auch Arbeit sein. Die Tätigkeiten sollen zur Person passen.

Ziel dieser Tätigkeiten ist, dass die Person später einen Arbeitsplatz finden kann.

(2) Vielleicht kann die Tätigkeit auch außerhalb der Einrichtung sein, wenn die Person die Einrichtung verlassen darf.

(3) Die Person bekommt Geld für ihre Teilnahme an der Arbeitstherapie (Motivationszulage) und Arbeit (Arbeitsentgelt).

Das zuständige Ministerium bestimmt, wie viel Geld das sein kann. Die Einrichtung entscheidet dann genauer, wie viel Geld die Person bekommt. Sie muss die Entscheidung der Person schriftlich geben.

## § 15 Eingliederung

(1) Die **Person** soll nach der **Unterbringung** wieder gut in ihr Leben zurückfinden. Darum muss die **Einrichtung** die Person bei der Vorbereitung in allen wichtigen Bereichen unterstützen:

- Wohnen
- Arbeit und Freizeit
- Gesundheit
- soziale Beziehungen

Diese Vorbereitung nennt man auch **Eingliederung**.

(2) Die Einrichtung soll Familie und Freunde der untergebrachten Person dabei unterstützen, dass sie bei der Eingliederung helfen können.

Das ist besonders wichtig für untergebrachte Personen unter 21 Jahren.



## § 16 Forensische Ambulanzen

(1) Die Einrichtungen betreiben zum Zwecke der Förderung der Eingliederung forensische Ambulanzen. Die Aufgabe der forensischen Ambulanz schließt die fortlaufende Risikoeinschätzung und das Risikomanagement ein.

(2) Die Forensische Ambulanz hat

1. ab Aufnahme der untergebrachten Person im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an der Behandlung und Betreuung der untergebrachten Person mitzuwirken,
2. die Behandlung, Betreuung und Überwachung derjenigen untergebrachten Personen sicherzustellen, die sich für längere Zeit zur Vorbereitung der Entlassung außerhalb des stationären Bereichs der Einrichtung aufhalten, sowie
3. die Behandlung und Betreuung einer entlassenen und unter Führungsaufsicht stehenden Person bei entsprechender Weisung gemäß § 68b Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches zu übernehmen.

(3) Die forensische Ambulanz ist koordinierende Schnittstelle zwischen der Einrichtung und der für die nachsorgenden Hilfen zuständigen Institutionen, insbesondere den Sozialpsychiatrischen Diensten und Einrichtungen der Gemeindepsychiatrie, der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, den Sozialleistungsträgern sowie den weiteren für die Eingliederung und Teilhabe förderlichen Institutionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung, und arbeitet mit diesen zusammen. Bei Jugendlichen gehört dazu auch die Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Schul- und Bildungseinrichtungen, Sozialpsychiatrischen Praxen niedergelassener Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen sowie sonstigen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen. Satz 2 gilt für Heranwachsende entsprechend, soweit die genannten Stellen ein Angebot für Heranwachsende vorhalten.

(4) Im Rahmen der bestehenden Versorgungsverpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte sollen regionale Ansprechpersonen, insbesondere Psychiatrie- und Suchtkoordinatoren, gewonnen werden, die die Forensische Ambulanz bei ihren Eingliederungsbestrebungen unterstützen.

(5) Soweit Kommunen über gemeindepsychiatrische Verbände oder vergleichbare Zusammenschlüsse verfügen, sollen die Einrichtungen auch mit diesen zusammenarbeiten und Kooperationsvereinbarungen anstreben.

## § 16 Forensische Ambulanzen

(1) Die **Einrichtungen** betreiben forensische Ambulanzen.

Diese kümmern sich zum Beispiel um die **Eingliederung** und in diesem Zusammenhang um die Einschätzung der **Gefährlichkeit** der **untergebrachten Person**.

(2) Das sind die Aufgaben der forensischen Ambulanzen:

1. Mitwirken bei der Behandlung und Betreuung der untergebrachten Person.
2. Behandlung, Betreuung und Überwachung der Personen, die sich als Vorbereitung auf die Entlassung länger außerhalb der Einrichtung aufhalten.
3. Behandlung und Betreuung der entlassenen Personen, die unter Führungsaufsicht nach Strafgesetzbuch § 68b Absatz 1 und 2 stehen. Führungsaufsicht heißt, dass die Person beaufsichtigt wird und sich zum Beispiel regelmäßig mit einem Bewährungshelfer treffen muss.

(3) Die forensische Ambulanz arbeitet zusammen mit der Einrichtung und den Stellen, die sich nach der Entlassung um die untergebrachte Person kümmern.

Zum Beispiel:

- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Bewährungshilfe
- Sozialamt
- Jobcenter

Ist die untergebrachte Person unter 21 Jahre alt, gehören dazu zum Beispiel auch

- Jugendamt
- Schulen
- jugendpsychiatrische Praxen

(4) Die Landkreise oder Städte, wo die untergebrachte Person nach der Entlassung wohnen soll, müssen bei der Eingliederung mithelfen.

Die forensische Ambulanz soll darum den Kontakt mit den Ansprechpersonen vor Ort suchen, zum Beispiel mit den Suchtberatungsstellen.

(5) Vielleicht gibt es an diesen Orten bereits Zusammenschlüsse von psychiatrischen Einrichtungen.

Dann sollen die Einrichtungen auch mit ihnen zusammenarbeiten.

## § 17 Freiwillige Wiederaufnahme

(1) Eine entlassene Person, die unter Führungsaufsicht steht, ist auf ihren Antrag vorübergehend wieder in der früheren Einrichtung aufzunehmen, wenn sie aufgrund einer Krise die erneute Begehung erheblicher rechtswidriger Taten befürchtet. Die Dauer der Aufnahme ist auf drei Monate mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um höchstens drei weitere Monate befristet. Die wiederaufgenommene Person ist auf ihren eigenen Wunsch unverzüglich zu entlassen. Eine Entlassung kann jederzeit auch durch die Leitung der Einrichtung erfolgen. Gegen die wiederaufgenommene Person dürfen keine in ihre Rechte eingreifenden Maßnahmen mit der Anwendung von Zwang nach diesem Gesetz durchgesetzt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Ein freiwilliger Verbleib von Personen in der Einrichtung, deren Unterbringung gemäß § 67d Absatz 6 des Strafgesetzbuches aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für erledigt erklärt wurde, ist bis zu einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten möglich. Ein darüber hinaus gehender Verbleib ist nur nach Zusage der Kostenübernahme durch die zuständigen Kostenträger zulässig. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

## § 17 Freiwillige Wiederaufnahme

(1) Vielleicht wurde eine Person entlassen und steht noch unter Führungsaufsicht. Führungsaufsicht heißt, dass die Person beaufsichtigt wird und sich zum Beispiel regelmäßig mit einem Bewährungshelfer treffen muss.

Die Person befürchtet nun, neue Straftaten zu begehen.

Sie will darum freiwillig zurück in ihre **Einrichtung**.  
Dann muss die Einrichtung die Person wiederaufnehmen.

Diese Wiederaufnahme ist auf 3 Monate befristet und kann einmalig um 3 Monate verlängert werden.

Wenn die wiederaufgenommene Person wieder entlassen werden will, muss das sofort möglich sein.

Die Leitung der Einrichtung kann Personen immer entlassen, die sich freiwillig in der Einrichtung befinden, aber sich nicht an die Regeln halten.

Die Einrichtung darf die Rechte der wiederaufgenommenen Person nicht mit Zwang einschränken.

Alle anderen Regeln in diesem Gesetz gelten weiterhin.

(2) Vielleicht hat ein Gericht entschieden, dass die **Unterbringung** für eine Person zu beenden ist, weil sie zu lange andauert.

Die Person darf dann trotzdem noch bis zu 3 Monate weiter freiwillig in der Einrichtung bleiben.

Will die Person noch länger bleiben? Dann geht das nur, wenn die Kostenübernahme geklärt ist.

Die Leitung der Einrichtung kann Personen immer entlassen, die sich freiwillig in der Einrichtung befinden, aber sich nicht an die Regeln halten.

Die Einrichtung darf die Rechte der wiederaufgenommenen Person nicht mit Zwang einschränken.

Alle anderen Regeln in diesem Gesetz gelten weiterhin.

## Abschnitt 4 Rechte der untergebrachten Personen

### § 18 Verpflegung

(1) Die untergebrachte Person nimmt an der durch die Einrichtung bereitgestellten Gemeinschaftsverpflegung teil. Besondere Ernährungsformen (zum Beispiel vegan, vegetarisch) sollen soweit möglich im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung berücksichtigt werden. Auf ärztliche Anordnung erhält die untergebrachte Person eine gesonderte Verpflegung. § 24 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Einer untergebrachten Person kann gestattet werden, sich allein oder in einer Gruppe ganz oder teilweise selbst zu verpflegen, soweit dies mit der Sicherheit und der Ordnung in der Einrichtung vereinbar ist und therapeutische Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Kosten der Selbstverpflegung trägt die untergebrachte Person. Hierzu erhält sie wöchentlich im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss der Einrichtung in Höhe des Betrages, der nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für die Verpflegung festgesetzt ist.

(3) Die Erlaubnis, sich selbst zu verpflegen, kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss wiederholt nicht zweckentsprechend verwendet wird.

## Abschnitt 4 Rechte der untergebrachten Personen

### § 18 Verpflegung

(1) In der **Einrichtung** bekommen alle **untergebrachten Personen** die gleiche Verpflegung. Dabei sollen soweit wie möglich auch besondere Ernährungsformen berücksichtigt werden. Zum Beispiel: vegan, vegetarisch oder eine religiöse Speisevorschrift.

Die untergebrachte Person bekommt nur dann eine gesonderte Verpflegung, wenn es ärztlich angeordnet ist.

(2) Die untergebrachte Person kann sich alleine oder in einer Gruppe selbst verpflegen, wenn es keine Einwände gibt.

Die Person bezahlt dann selbst die Kosten für ihre Verpflegung.

Sie bekommt dafür aber einen Zuschuss von der Einrichtung.

Wie hoch der Zuschuss ist, ist im Vierten Sozialgesetzbuch geregelt.

(3) Nutzt die Person ihren Zuschuss nicht für die Verpflegung?

Dann bekommt sie vielleicht keine Erlaubnis mehr, sich selbst zu verpflegen. Sie muss dann an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.

**§ 19****Erwerb, Besitz und Benutzung von persönlichen Gegenständen**

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, persönliche Gegenstände zu erwerben, zu besitzen, zu benutzen und aufzubewahren sowie eigene Kleidung zu tragen, soweit nicht die folgenden Vorschriften spezielle Regelungen enthalten. Soweit es aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendig ist, ist Arbeitskleidung verpflichtend.

(2) Das Recht zum Besitz und zur Benutzung persönlicher Gegenstände im täglichen Aufenthaltsbereich ist durch den hierzu für die untergebrachten Personen insgesamt zur Verfügung stehenden Raum begrenzt. Auf Wunsch der untergebrachten Person soll die Einrichtung sonstige persönliche Gegenstände verwahren, für sie verkaufen oder öffentlich versteigern lassen, soweit eine Aufbewahrung nach deren Art und Umfang nicht möglich ist. Ansonsten werden sie auf Kosten der untergebrachten Person aus der Einrichtung entfernt. Dabei sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechend anzuwenden.

(3) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Hygiene in der Einrichtung oder bei ansonsten bestehender Gefahr für den eigenen oder den Behandlungserfolg anderer untergebrachter Personen kann der untergebrachten Person auferlegt werden, persönliche Gegenstände nur durch die Vermittlung der Einrichtung zu beziehen. Aus den gleichen Gründen können neue oder bereits vorhandene persönliche Gegenstände kontrolliert, ihr Besitz eingeschränkt oder verboten oder ihre Wegnahme angeordnet werden. Gefährliche oder geringwertige Gegenstände können auch vernichtet werden, soweit eine andere Verwertung ausscheidet. Das Recht nach Absatz 1 Satz 1 kann auch beschränkt werden, wenn die Kontrolle der Gegenstände eine unverhältnismäßig aufwändige Überprüfung erforderlich machen würde.

**§ 19****Erwerb, Besitz und Benutzung von persönlichen Gegenständen**

(1) Die **untergebrachte Person** darf persönliche Gegenstände kaufen, besitzen, nutzen und aufbewahren.

Sie darf eigene Kleidung tragen, wenn es dagegen keine Einwände gibt.

Arbeitskleidung kann Pflicht sein, wenn es der Arbeitsschutz vorschreibt.

(2) Der Platz in der **Einrichtung** ist beschränkt. Darum kann es sein, dass die Person nicht alle persönlichen Gegenstände bei sich behalten kann.

Die Einrichtung soll diese Gegenstände für die Person aufbewahren, verkaufen oder versteigern lassen, wenn es die Person will.

Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Person entsorgt.

Mehr dazu ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Es kann sein, dass die Person persönliche Gegenstände nur über die Einrichtung kaufen darf.

Zum Beispiel, weil es für die Sicherheit, Ordnung, Hygiene oder den Behandlungserfolg wichtig ist.

Aus den gleichen Gründen kann die Einrichtung persönliche Gegenstände kontrollieren, die Nutzung einschränken oder wegnehmen.

Die Einrichtung kann Gegenstände vernichten, wenn sie **gefährlich** sind oder nur einen sehr geringen Wert haben.

Die Einrichtung kann persönliche Gegenstände auch verbieten, wenn es zu aufwändig ist, die Gegenstände zu überprüfen. Zum Beispiel einen Computer, der Zugriff auf das Internet hat.

## § 20

## Information, Kommunikation und Mediennutzung

(1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Medien oder elektronische Geräte zum Zwecke der Information oder Unterhaltung zu nutzen. Der Besitz und die Nutzung eigener elektronischer Geräte ist nur mit Erlaubnis der Einrichtung zulässig. Bücher, Zeitungen und sonstige Presseerzeugnisse dürfen in angemessenem Umfang durch die Vermittlung der Einrichtung bezogen werden.

(2) Aus erheblichen Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, des Schutzes erheblicher Rechtsgüter Dritter, um den Behandlungs- und Wiedereingliederungserfolg der untergebrachten Person nicht zu gefährden oder zur Gewährleistung der ungestörten Wahrnehmung des Behandlungsangebots anderer untergebrachter Personen kann deren Recht auf Information oder die Nutzung von Anlagen, Geräten, Datenträgern und Medien eingeschränkt oder untersagt werden.

(3) Aus den in Absatz 2 genannten Gründen kann die therapeutische Leitung der Einrichtung Einschränkungen und Verbote für die Einrichtung insgesamt oder für einzelne Abteilungen oder Stationen anordnen. Die Anordnungen und etwaige Verlängerungen sind zu befristen.

(4) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeichern, die die untergebrachte Person mit Erlaubnis der Einrichtung in Gewahrsam hat, dürfen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der therapeutischen Leitung ausgelesen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist. Soweit eine Person die in Satz 1 genannten Gegenstände ohne Erlaubnis der Einrichtung in Gewahrsam hat, ist ein Auslesen auch zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Unterbringung erforderlich ist. Das Auslesen erfolgt im Beisein der untergebrachten Person, es sei denn zwingende Gründe sprechen dagegen. Soweit der Auslesevorgang nicht in ihrem Beisein erfolgt, ist sie, ihre gesetzliche Vertretung oder die durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person unverzüglich zu informieren.

## § 20

## Information, Kommunikation und Mediennutzung

(1) Die **untergebrachte Person** darf die Medien oder elektronischen Geräte nutzen, die in der **Einrichtung** sind.

Sie darf nur dann eigene elektronische Geräte haben und nutzen, wenn es die Einrichtung erlaubt.

Sie darf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften über die Einrichtung kaufen.

(2) Die Einrichtung darf der untergebrachten Person die Nutzung von Medien und elektronischen Geräten vielleicht einschränken oder verbieten.

Die Einrichtung darf das aus diesen Gründen verbieten:

- Die Nutzung **gefährdet** Leben, Gesundheit oder Sachen mit hohem Wert.
- Oder die Nutzung gefährdet die Behandlungsziele der untergebrachten Person oder von anderen in der Einrichtung.

(3) Aus den gleichen Gründen kann die therapeutische Leitung die Nutzung von Medien oder Geräten in Stationen, Abteilungen oder in der ganzen Einrichtung einschränken oder verbieten.

Diese **Maßnahmen** dürfen nur für eine bestimmte Zeit gelten.

Eine Verlängerung ist möglich.

(4) Vielleicht hat die Einrichtung erlaubt, dass die Person elektronische Datenspeicher in der Einrichtung haben darf, zum Beispiel Handy oder Laptop.

Die **Daten** auf diesen Geräten gefährden vielleicht erheblich die Sicherheit in der Einrichtung.

Die therapeutische Leitung darf dann anordnen, dass die Einrichtung die Daten auf diesen Geräten lesen darf.

Diese Anordnung muss schriftlich sein und darf immer nur für einen Fall gelten.

Vielleicht hat die Person elektronische Datenspeicher ohne Erlaubnis der Einrichtung. Dann darf die Einrichtung die Daten auch auslesen, um sicher zu sein, dass die Daten nicht gefährlich sind.

Wenn es keine großen Einwände gibt, soll die untergebrachte Person dabei sein, wenn die Einrichtung die Daten ausliest.

Wenn die untergebrachte Person nicht dabei ist, muss sie sofort informiert werden, dass die Daten ausgelesen wurden.



(5) Die aufgrund des Auslesens erlangten Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden, wenn sie zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der untergebrachten Person oder Dritter gehören. Insoweit sind die ausgelesenen Daten unverzüglich zu löschen. Für die Löschung der sonstigen Daten gilt § 46 Absatz 2. Die Erfassung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

## § 21 Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation, Pakete

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen sowie mittels der durch die Einrichtung erlaubten oder zur Verfügung gestellten Geräte Gespräche zu führen oder in sonstigen Formen zu kommunizieren. § 20 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Aus erheblichen Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, des Schutzes erheblicher Rechtsgüter Dritter oder um den Behandlungs- und Wiedereingliederungserfolg der untergebrachten Person nicht zu gefährden, können auf Anordnung der therapeutischen Leitung Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Telekommunikation erfasst, überwacht und Schreiben angehalten oder verwahrt werden. Eingriffe in die Integrität von privaten Geräten im Sinne des § 20 Absatz 1 sind ohne Zustimmung der untergebrachten Person unzulässig. § 20 Absatz 5 gilt entsprechend. Die von der Überwachung betroffenen Personen sind unverzüglich zu unterrichten. Eine im begründeten Einzelfall notwendige Überwachung eines Telefongesprächs ist den Gesprächsteilnehmern vor dem Gesprächsbeginn anzukündigen. Schreiben können insbesondere angehalten werden, wenn

1. ihr Inhalt bei Weitergabe einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
2. ihre Weitergabe die Eingliederung anderer untergebrachter Personen nach deren Entlassung gefährden könnte,
3. sie in Geheimschrift oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind oder

Wenn sie eine **gesetzliche Vertretung** oder eine **bevollmächtigte Person** hat, müssen diese Personen auch informiert werden.

(5) Haben die ausgelesenen Daten nur etwas mit dem Privatleben der untergebrachten Person oder anderen Personen zu tun? Dann muss die Einrichtung die ausgelesenen Daten sofort löschen. Sie darf nichts Anderes mit den Daten machen.

Sind in den Daten andere Informationen? Dann muss die Einrichtung diese Daten spätestens nach der Entlassung der untergebrachten Person löschen. Die Einrichtung muss aufschreiben, wenn sie die Daten gesichert und gelöscht hat.

Diese Dokumentation darf nur für die Kontrolle des Datenschutzes benutzt werden. Wenn diese Kontrolle nicht mehr nötig ist, muss die Dokumentation gelöscht werden. Das ist spätestens im Jahr nach der Dokumentation soweit.

## § 21 Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation, Pakete

(1) Die **untergebrachte Person** darf in der Regel telefonieren und Briefe empfangen und versenden. In der Regel muss sie hierfür das Telefon der Einrichtung benutzen.

Vielleicht darf sie auch eigene Geräte haben, siehe § 20 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die therapeutische Leitung darf vielleicht anordnen, dass die **Einrichtung** die Kommunikation der untergebrachten Person erfasst, überwacht oder einschränkt. Zum Beispiel: Telefongespräche abhören oder Briefe zurückhalten.

Die therapeutische Leitung darf das aus diesen Gründen anordnen:

- Die Kommunikation **gefährdet** das Leben, die Gesundheit oder Sachen von hohem Wert
- Oder die Kommunikation gefährdet die Behandlungsziele der untergebrachten Person.

Hat die Einrichtung der Person erlaubt, dass sie eigene Geräte nutzen darf, zum Beispiel ein Handy?

Dann darf die Einrichtung an diesen Geräten nichts verändern. Sie darf zum Beispiel keine Software zur Überwachung auf diesen Geräten installieren.

4. durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für die untergebrachten Personen oder Dritte zu befürchten sind.

(3) Weder unterbunden noch überwacht werden dürfen Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation der untergebrachten Personen mit

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Verteidigerinnen und Verteidigern, Notarinnen und Notaren sowie der gesetzlichen Vertretung oder der durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigten Person,
2. Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie Mitgliedern der Besuchskommission,
3. Volksvertretungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
4. Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Mitgliedern,
5. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
6. Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter sowie des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter und
7. der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes bei ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern.

Für die Löschung der Kommunikationsdaten gilt § 20 Absatz 5.

Wird die Kommunikation von Personen überwacht?  
Dann müssen die Personen darüber sofort informiert werden.

Wenn ein Telefongespräch mitgehört werden soll, müssen die Gesprächspartner vor dem Gesprächsbeginn darüber informiert werden.

Briefe und andere Schreiben können aus diesen Gründen zurückgehalten werden:

1. Mit dem Inhalt wird eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen.  
Zum Beispiel: Eine Erpressung oder Beleidigung.
2. Der Inhalt gefährdet die **Eingliederung** von anderen untergebrachten Personen nach deren Entlassung.  
Zum Beispiel: Es werden Lügen über diese Personen verbreitet.
3. Sie sind in Geheimschrift oder ohne zwingenden Grund in einer Fremdsprache geschrieben.
4. Sie führen zu großen Nachteilen für die untergebrachte Person oder andere Personen. Zum Beispiel: Bedrohung einer anderen Person.

(3) Die folgende Kommunikation darf nie verboten oder überwacht werden:

1. Kommunikation mit Rechtsanwälten, Verteidigern, Notaren, der **gesetzlichen Vertretung** oder der durch eine Vorsorgevollmacht **bevollmächtigten Person**.
2. Kommunikation mit Behörden, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Seelsorgern sowie Mitgliedern der Besuchskommission.
3. Volksvertretungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern. Zum Beispiel: eine Politikerin aus dem Landtag.
4. Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Mitgliedern. Zum Beispiel: ein Politiker aus dem Gemeinderat.
5. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
6. Mitgliedern der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, des Ausschusses der Vereinten Nationen gegen Folter sowie des zugehörigen Unterausschusses zur Verhütung von Folter.
7. der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes bei ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern.

(4) Das alles gilt auch für Telegramme, Pakete und Telefaxe.

Wenn es keine großen Einwände gibt, muss die untergebrachte Person dabei sein, wenn

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf Telegramme, Pakete, Päckchen und Telefaxe anzuwenden. Briefe, Pakete und Päckchen sind in Gegenwart der untergebrachten Person zu öffnen, es sei denn, zwingende Gründe sprechen dagegen. § 19 gilt entsprechend.

(5) Kenntnisse aus Eingriffen in das Recht auf Kommunikation sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur den in den Maßregelvollzugsbehörden zuständigen Beschäftigten sowie den Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, soweit es notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder den Schutz erheblicher Rechtsgüter dritter Personen zu gewährleisten oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen. Die Weitergabe personenbezogener Daten besonderer Kategorien ist nur erlaubt, soweit sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

## § 22 Besuche

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht, im Rahmen der Hausordnung Besucherinnen oder Besucher ihrer Wahl zu empfangen. Die Einrichtung unterstützt die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer familiärer und sonstiger sozialer Kontakte zu Verwandten und sonstigen nahestehenden Bezugspersonen. Dritte haben das Recht, die untergebrachte Person zu besuchen, wenn und soweit diese in den Besuch einwilligt.

(2) Die Einrichtung bietet Besucherinnen und Besuchern vor einem ersten Besuch ein Gespräch an.

(3) Der Besuch kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher ihre oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist, diesen während des Besuchs an der Pforte hinterlegt und sich durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lässt. Bei einer Durchsuchung von Verteidigerinnen oder Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren ist eine inhaltliche Überprüfung der von diesen Personen mitgeführten Schriftstücke, Datenträgern und sonstigen Unterlagen nicht zulässig. Namen und Anschrift von Besucherinnen und Besuchern, Besuchszeit sowie das Verhältnis zur untergebrachten Person können erfasst werden.

ihre Briefe, Pakete und Päckchen von der Einrichtung geöffnet werden sollen.

Für die Gegenstände in diesen Sendungen gilt § 19.

(5) Die Einrichtung muss die Inhalte aus der überwachten Kommunikation vertraulich behandeln.

Sie darf die zuständigen Behörden und Gerichte nur dann informieren,

- wenn die Inhalte der Kommunikation für die Einrichtung oder andere Personen gefährlich sind oder
- wenn es darin um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geht.

**Personenbezogene Daten besonderer Kategorie** dürfen nur dann weitergegeben werden, wenn es für die Aufgabe wichtig ist.

Bei diesen Daten geht es zum Beispiel um Informationen über die politische Meinung oder die ethnische Herkunft.

## § 22 Besuche

(1) Die **untergebrachte Person** darf Besuch bekommen, wenn sie will. In der Hausordnung gibt es dazu Regeln, zum Beispiel zu Besuchszeiten.

Die **Einrichtung** unterstützt die Person dabei, ihre Kontakte zu nahestehenden Personen zu pflegen und neue Kontakte zu knüpfen.

Fremde Personen dürfen die untergebrachte Person nur besuchen, wenn die Person damit einverstanden ist.

(2) Die Einrichtung bietet Besuchern ein Gespräch vor dem ersten Besuch an.

(3) Die Einrichtung kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung den Besuch wie folgt regeln:

- Der Besuch muss seinen Ausweis zeigen.
- Der Besuch muss seinen Ausweis beim Empfang hinterlegen.
- Es wird untersucht, ob der Besuch verbotene Gegenstände dabei hat.

Besuchen Verteidiger, Rechtsanwälte oder Notare die untergebrachte Person?

Dann dürfen sie auch durchsucht werden. Dabei darf aber nicht geprüft werden, was in den Schreiben oder den elektronischen Unterlagen steht, die sie mitgebracht haben.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Besuch die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder der Behandlungserfolg erheblich gefährdet werden, dürfen Besuche überwacht, abgebrochen, eingeschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden. Dies gilt nicht für Besuche der gesetzlichen, anwaltlichen oder notariellen Vertretung, der durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigten Person sowie der Verteidigung in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache. Im Falle der Überwachung des Besuchs ist die Intimsphäre der beteiligten Personen zu wahren.

(5) Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann die therapeutische Leitung der Einrichtung eine optische, optisch-elektronische, akustische oder akustisch-elektronische Überwachung anordnen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Überwachung des Besuchs ist den betroffenen Personen anzukündigen.

(6) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Besucherin oder ein Besucher Betäubungsmittel oder Waffen in die Einrichtung einbringen will, ist die Polizei zu verständigen.

(7) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall die Verwendung von Trennvorrichtungen anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen erforderlich ist.

Die Einrichtung kann aufschreiben

- wie der Besuch heißt und wo er wohnt,
- wie lange die Besuchszeit war,
- in welchem Verhältnis der Besuch zur untergebrachten Person steht.

(4) Deutet etwas darauf hin, dass vom Besuch eine **Gefahr für die Sicherheit und Ordnung** oder den Behandlungserfolg ausgeht?

Dann darf die Einrichtung die Besuche dieser Personen überwachen, abrechnen, einschränken oder für eine bestimmte Zeit verbieten.

Besuche von diesen Personen dürfen nie verboten oder überwacht werden:

- **gesetzliche Vertretungen**
- Anwälte, wenn sie die untergebrachte Person verteidigen
- Notare
- durch eine Vorsorgevollmacht **bevollmächtigte Personen**

Wenn der Besuch überwacht wird, muss die Einrichtung trotzdem die Intimsphäre des Besuchs und der untergebrachten Person achten.

(5) Die therapeutische Leitung kann anordnen, wie die Überwachung gemacht werden soll. Zum Beispiel durch Personen, Kameras oder Mikrofone.

Auch hier gilt: keine Überwachung bei gesetzlichen Vertretungen, Anwälten, die die untergebrachte Person vertreten, Notaren und durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Personen.

Der Besuch und die untergebrachte Person müssen wissen, dass ihr Treffen überwacht werden soll.

(6) Deutet etwas darauf hin, dass der Besuch Drogen oder Waffen in die Einrichtung bringen will? Dann muss die Polizei informiert werden.

(7) Besuch und untergebrachte Person dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis übergeben.

Die Leitung der Einrichtung kann bei einem Besuch anordnen, dass es Trennvorrichtungen zwischen den Personen geben soll.

Damit sollen Personen geschützt werden oder es soll verhindert werden, dass Gegenstände übergeben werden.

(8) Kenntnisse aus der Überwachung von Besuchen sind vertraulich zu behandeln und in Akten und Dateien sowie bei der Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verwertet werden, soweit dies

1. für die Aktualisierung des Behandlungs- und Eingliederungsangebotes in besonderer Weise angezeigt ist oder
2. notwendig ist, um die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder den Schutz erheblicher Rechtsgüter dritter Personen zu gewährleisten oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

Sofern im Rahmen der Überwachung Kenntnisse von besonderen Kategorien personenbezogener Daten erlangt werden, ist eine Verarbeitung nur zulässig, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist. Vor einer Verwertung zu Zwecken nach Satz 2 Nummer 1 soll die untergebrachte Person gehört werden.

(9) Die Kenntnisse, die Besucherinnen und Besucher betreffen, dürfen nur den in den Einrichtungen zuständigen Beschäftigten sowie den zuständigen Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die für die Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

## § 23 Freizeitgestaltung

(1) Die Einrichtung bietet der untergebrachten Person im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere zu therapie-, schul- und arbeitsfreien Zeiten, Möglichkeiten zur Unterhaltung und persönlichen Entfaltung insbesondere in den Bereichen Sport und Spiel, Musik, künstlerische Gestaltung, Kultur, Wissen und gesellschaftliche Betätigung an. Sie fördert und unterstützt die aktive Teilnahme an den Angeboten zur Freizeitgestaltung. Jugendliche und Heranwachsende sollen zur Teilnahme an für sie geeigneten Angeboten der Freizeitgestaltung motiviert werden.

(8) Die Einrichtung muss die Informationen aus den überwachten Besuchen vertraulich behandeln.

Beim Eintrag in Akten oder Dateien und bei der Übermittlung an externe Stellen muss das auch so gekennzeichnet werden.

Die Informationen aus den überwachten Besuchen dürfen nur aus den folgenden Gründen verwertet werden:

1. Wenn sich daraus ergibt, dass die Behandlung oder die **Eingliederung** anders gestaltet werden muss.
2. Wenn es für Leben oder Gesundheit in der Einrichtung oder zur Vermeidung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unbedingt nötig ist.

Bekommt die Einrichtung bei der Überwachung des Besuchs Informationen über **personenbezogene Daten besonderer Kategorie**?

Dann darf sie diese Daten nur verwerten, wenn es für Leben oder Gesundheit in der Einrichtung oder zur Vermeidung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unbedingt nötig ist.

Vor einer Verwertung dieser Daten für eine Änderung der Behandlung oder der Eingliederung soll die untergebrachte Person angehört werden.

(9) Bekommt die Einrichtung bei der Überwachung des Besuchs Informationen über die Besucherinnen und Besucher?

Dann darf die Einrichtung nur darüber mit anderen Personen reden, wenn es um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geht. Andere Personen können sein:

- zuständige Beschäftigte in der Einrichtung
- Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaften

## § 23 Freizeitgestaltung

(1) Die **untergebrachte Person** hat in der **Einrichtung** Zeiten ohne Therapie, Schule oder Arbeit. Das ist die Freizeit.

Die Einrichtung hat Angebote für die Freizeit, zum Beispiel Angebote für:

- Sport und Spiel
- Musik
- Kunst
- Kultur
- Wissen
- Gespräche mit anderen



(2) Einschränkungen der Freizeitgestaltung sind nur zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder zur Abwehr von Gefahren für den eigenen oder den Behandlungserfolg anderer untergebrachter Personen erforderlich sind.

(3) Ein täglicher Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde ist zu ermöglichen, wenn der Gesundheitszustand dies zulässt.

## § 24

### Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse

(1) Die untergebrachte Person hat das Recht auf seelsorgliche Betreuung, Teilnahme an Veranstaltungen in der Einrichtung und Besitz, Nutzung und Erwerb von Gegenständen des religiösen Gebrauchs im Rahmen ihrer Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaft. Auf religiöse Speisevorschriften ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft oder eines anderen weltanschaulichen Bekenntnisses, die in der Einrichtung stattfinden, kann die untergebrachte Person zugelassen werden, wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger der anderen Religionsgesellschaft zustimmt.

(3) Auf ihren Wunsch ist die untergebrachte Person durch die Einrichtung zu unterstützen, wenn sie Kontakt mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger aufnehmen will.

(4) Aus zwingenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für ihren Behandlungserfolg dürfen untergebrachte Personen von Veranstaltungen nach Satz 1 in der Einrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden. Dazu ist die Seelsorgerin oder der Seelsorger vorher zu hören. Besitz, Nutzung und Erwerb von Gegenständen des religiösen Gebrauchs können aus den in Satz 1 genannten Gründen eingeschränkt werden.

(5) Das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis darf in der Einrichtung nicht allgemein bekannt gemacht werden. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger werden über die Aufnahme von Personen, die der jeweiligen Religionsgesellschaft angehören, informiert, sofern die untergebrachte Person das wünscht.

Die Einrichtung unterstützt die Person dabei, an solchen Angeboten teilzunehmen.

Personen unter 21 Jahre sollen zur Teilnahme an Freizeitangeboten motiviert werden.

(2) Deutet etwas darauf hin, dass die Freizeitgestaltung eine **Gefahr** ist, zum Beispiel für Leben, Gesundheit, Sachen von hohem Wert, das Miteinander oder den Behandlungserfolg der untergebrachten Person oder anderen untergebrachten Personen?

Dann darf die Freizeitgestaltung der untergebrachten Person eingeschränkt werden.

(3) Die untergebrachte Person soll jeden Tag mindestens eine Stunde draußen sein, wenn sie gesund genug dafür ist. In der Regel ist sie gesund genug, wenn sie den Wunsch äußert, nach draußen gehen zu wollen.

## § 24

### Ausübung religiöser oder weltanschaulicher Bekenntnisse

(1) Vielleicht gehört die **untergebrachte Person** zu einer Kirche, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Dann darf die Person seelsorgerische Betreuung bekommen. Und sie darf an passenden Veranstaltungen in der **Einrichtung** teilnehmen, zum Beispiel an einem Gottesdienst.

Sie darf passende Gegenstände nutzen, zum Beispiel einen Gebetsteppich. Die Einrichtung muss auf die religiösen Speisevorschriften der Person achten.

(2) Die Person möchte vielleicht an einer religiösen oder weltanschaulichen Veranstaltung in der Einrichtung teilnehmen. Die Person gehört aber nicht zu der Gemeinschaft, die die Veranstaltung plant. Dann darf sie nur teilnehmen, wenn ihr das erlaubt worden ist. Die Erlaubnis erteilt der Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft.

(3) Vielleicht will die untergebrachte Person Kontakt mit einer Seelsorge. Dann muss die Einrichtung sie dabei unterstützen.

(4) Vielleicht ist die **Sicherheit und Ordnung** oder der Behandlungserfolg in **Gefahr**. Dann darf der Person verboten werden, an den Veranstaltungen aus Absatz 1 teilzunehmen oder die Gegenstände aus Absatz 1 zu nutzen. Dazu muss der Seelsorger vorher gehört werden.

(5) Die Einrichtung darf anderen nicht sagen, zu welcher Kirche, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Person gehört.

## § 25 Beschwerderecht

(1) Jede untergebrachte Person hat das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an die therapeutische Leitung der Einrichtung zu wenden. Darüber hinaus richten die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden ein Beschwerdemanagement ein.

(2) Kenntnisse, die im Rahmen des Beschwerdemanagements über persönliche Angelegenheiten der betreffenden Person erlangt werden, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur mit Einwilligung der betreffenden Person und nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie mitgeteilt worden sind.

(3) Durch die Inanspruchnahme des Beschwerdemanagements bleiben die Möglichkeiten der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde, des gerichtlichen Rechtsschutzes sowie des Petitionsrechts gegenüber den Volksvertretungen des Bundes und des Landes unberührt.

## § 26 Interessenvertretung untergebrachter Personen

Die untergebrachten Personen können innerhalb einer Einrichtung oder einer Abteilung eine Interessenvertretung wählen. Diese kann der therapeutischen Leitung der Einrichtung in Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen, die sich auf das Zusammenleben in der Einrichtung und dessen Gestaltung beziehen, Vorschläge unterbreiten. Diese sollen mit der Interessenvertretung erörtert werden.

Wenn es die untergebrachte Person will, wird der Seelsorger über ihre Aufnahme informiert.

## § 25 Beschwerderecht

(1) Jede **untergebrachte Person** darf sich mit Wünschen, Ideen oder Beschwerden an die therapeutische Leitung wenden.

Die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** müssen Regeln haben, wie sie mit Beschwerden umgehen.  
Das ist das Beschwerdemanagement.

(2) Die persönlichen Informationen aus der Beschwerde müssen vertraulich behandelt werden.

Die untergebrachte Person muss es erst erlauben, wenn die Informationen weiterverwendet werden sollen.

(3) Eine untergebrachte Person kann zusätzlich zum Beschwerdemanagement:

- sich bei der Dienst- und Fachaufsicht beschweren,
- die Prüfung durch ein Gericht verlangen (gerichtlicher Rechtsschutz),
- eine Petition an den Landtag oder Bundestag richten.

## § 26 Interessenvertretung untergebrachter Personen

Die **untergebrachten Personen** können eine Interessenvertretung in ihrer **Einrichtung** oder Abteilung wählen.

Die Interessenvertretung besteht aus untergebrachten Personen.

Die Interessenvertretung vertritt die gemeinsamen Interessen der untergebrachten Personen.

Sie kann der therapeutischen Leitung Vorschläge zur Verbesserung machen. Die therapeutische Leitung soll dann mit der Interessenvertretung darüber reden.

## § 27 Eigengeld

(1) Die Einrichtung führt für jede untergebrachte Person ein Eigengeldkonto. Auf diesem Konto werden alle Zahlungen der Einrichtung und die Beträge geführt, die die untergebrachte Person bei der Aufnahme mitbringt und während der Unterbringung erhält und die nicht als Überbrückungsgeld gemäß § 29 gesondert angespart werden.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann eine Verfügungsbeschränkung über das Eigengeldkonto oder hinsichtlich des Umgangs mit Bargeld treffen, wenn dies erforderlich ist, um die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder den Behandlungserfolg der untergebrachten Person nicht zu gefährden.

(3) Die Einrichtung kann aus den in Absatz 2 genannten Gründen auch für alle untergebrachten Personen bestimmter Stationen oder Wohnbereiche Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Bargeld treffen.

## § 28 Taschengeld und Bekleidungszuschuss

Die untergebrachte Person erhält, soweit sie bedürftig ist, ein Taschengeld und eine Bekleidungspauschale nach den Grundsätzen und Maßstäben des § 27b Absatz 2 bis 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Bekleidungspauschale setzt das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium fest.

## § 29 Überbrückungsgeld

(1) Um einer untergebrachten Person nach der aufgrund rechtskräftiger Entscheidung angeordneten Entlassung aus der Unterbringung die Wiedereingliederung in allgemeine Lebensverhältnisse zu erleichtern, ist ein Überbrückungsgeld aus den während der Unterbringung erhaltenen Einkünften zu bilden. Die Höhe des Überbrückungsgeldes ist nach dem Betrag festzusetzen, den die untergebrachte Person und ihre Unterhaltsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach der Entlassung benötigt.

## § 27 Eigengeld

Die **Einrichtung** führt für jede **untergebrachte Person** ein eigenes Konto. Auf dieses sogenannte Eigengeldkonto kommt

- das Geld, was die untergebrachte Person bei der Aufnahme hatte.
- das Geld, was die Einrichtung an die Person zahlt.

Das Überbrückungsgeld kommt nicht auf dieses Konto.

Vielleicht ist die **Sicherheit und Ordnung** in der Einrichtung oder der Behandlungserfolg in **Gefahr**.

Dann kann die Leitung der Einrichtung beschränken, wie die untergebrachte Person das Eigengeldkonto oder ihr Bargeld nutzen darf.

Die Leitung der Einrichtung kann auch für alle untergebrachten Personen auf einer Station oder in einem Wohnbereich einschränken, wie sie Bargeld nutzen dürfen.

## § 28 Taschengeld und Bekleidungszuschuss

Vielleicht hat die **untergebrachte Person** Anspruch auf Sozialhilfe. Dann bekommt sie in der **Einrichtung** ein Taschengeld und eine Pauschale für Bekleidung.

Mehr dazu ist im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, § 27b Absatz 2 bis 4 geregelt.

Das zuständige Ministerium bestimmt, wie hoch die Bekleidungspauschale ist.

## § 29 Überbrückungsgeld

(1) Die **untergebrachte Person** soll nach der **Unterbringung** wieder gut in ihr Leben zurückfinden. Dabei kann auch Geld helfen.

Darum muss die Person während ihrer Zeit in der **Einrichtung** Geld sparen.

Dieses sogenannte Überbrückungsgeld besteht aus einem Teil des Geldes, das sie während der Zeit in der Einrichtung bekommt.

Die Regeln im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestimmen, wie viel Geld die Person in den ersten 4 Wochen der Entlassung benötigt.

Das Überbrückungsgeld muss sich an diesem Betrag orientieren.

(2) Aus Zeiten im Justizvollzug vorhandenes Überbrückungsgeld fließt in das Überbrückungsgeld gemäß Absatz 1 ein.

(3) Das Überbrückungsgeld ist in angemessenen und auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abgestimmten Teilbeträgen anzusparen, die die Einrichtung festsetzt. Die Höhe der Teilbeiträge ist regelmäßig zu prüfen und bei grundlegenden Änderungen anzupassen.

(4) Das Überbrückungsgeld wird von der Einrichtung gesondert verwahrt und mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz verzinst.

(5) Das Überbrückungsgeld wird der untergebrachten Person bei der Entlassung bar oder per Überweisung ausgezahlt. Mit Einwilligung der untergebrachten Person kann es auch ihrer gesetzlichen oder anwaltlichen Vertretung oder Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Die Leitung der Einrichtung kann der untergebrachten Person gestatten, Überbrückungsgeld schon vor ihrer Entlassung für Ausgaben in Anspruch zu nehmen, die ihrer Eingliederung dienen, wenn zu erwarten ist, dass bei der Entlassung in Freiheit noch ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

(2) Bringt die Person noch Überbrückungsgeld aus dem vorherigen Gefängnisaufenthalt mit? Dann wird das entsprechend der Regeln zum Überbrückungsgeld der Einrichtung gezahlt.

(3) Die Einrichtung legt die Beträge fest, die die Person regelmäßig für das Überbrückungsgeld ansparen muss. Die Einrichtung prüft regelmäßig, ob diese Beträge geändert werden müssen.

(4) Die Einrichtung bewahrt das Überbrückungsgeld auf einem extra Konto auf. Es wird zu den üblichen Zinsen für Spareinlagen verzinst.

(5) Die untergebrachte Person bekommt ihr Überbrückungsgeld bei der Entlassung in bar oder mit einer Überweisung. Wenn sie will, kann das Überbrückungsgeld auch zu jemand anderem überwiesen werden, zum Beispiel zur **gesetzlichen Vertretung**.

Die Leitung der Einrichtung kann erlauben, dass die untergebrachte Person einen Teil ihres Überbrückungsgelds schon vor der Entlassung ausgibt.

Die Person darf das Geld aber nur für etwas ausgeben, was mit der **Eingliederung** zu tun. Zum Beispiel für den Kauf von Möbeln. Und es muss danach immer noch genug Geld für die Zeit nach der Entlassung da sein.

## Abschnitt 5 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

### § 30

#### Durchsuchungen und Kontrollen

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine untergebrachte Person im Besitz von Sachen ist, die Zweck oder Ziel der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährden, dürfen die untergebrachte Person, ihre Sachen sowie ihr Wohn- und Schlafbereich durchsucht werden. Die untergebrachte Person darf nur in Gegenwart eines Dritten, ihre Sachen nur in ihrer oder in Gegenwart eines Dritten durchsucht werden.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass sich auf einer Station oder in einer Einrichtung unerlaubt gefährliche Gegenstände oder Stoffe, die dem Betäubungsmittelgesetz oder der Verschreibungspflicht nach dem Arzneimittelgesetz unterliegen, befinden und ist eine Zuordnung zu einer bestimmten untergebrachten Person nicht möglich, ist eine Durchsuchung der Station oder der Einrichtung zulässig, um den Gegenstand oder den Stoff aufzufinden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine untergebrachte Person Waffen oder andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe nach Absatz 2 Satz 1 oder unzulässige Datenspeicher am Körper mit sich führt, darf bei ihr eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorgenommen werden. Eine körperliche Durchsuchung männlicher untergebrachter Personen darf nur von Männern, eine körperliche Durchsuchung weiblicher untergebrachter Personen nur von Frauen vorgenommen werden. Sie ist in einem geschlossenen Raum vorzunehmen. Dabei hat eine weitere in der Einrichtung beschäftigte Person gleichen Geschlechts anwesend zu sein. Andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein. Soweit eine untergebrachte Person ein diverses Geschlecht hat, kann sie bestimmen, ob sie von einer Frau oder einem Mann durchsucht wird. Auf das Schamgefühl der untergebrachten Person ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine untergebrachte Person Stoffe nach Absatz 2 Satz 1, gefährliche Gegenstände oder unzulässige Datenspeicher im Körper oder in Körperhöhlen mit sich führt oder dass sie Alkohol oder sonstige Drogen konsumiert hat, ist eine körperliche Untersuchung oder eine Untersuchung zum Nachweis des Konsums gegebenenfalls mittels einer Blutentnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt vorzunehmen. Auf das Schamgefühl der untergebrachten Person ist Rücksicht zu nehmen.

(5) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Waffen, andere gefährliche Gegenstände, unzulässige Datenspeicher, Stoffe nach Absatz 2 Satz 1, Alkohol oder sonstige

## Abschnitt 5 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

### § 30

#### Durchsuchungen und Kontrollen

(1) Deutet etwas darauf hin, dass die **untergebrachte Person gefährliche** Sachen in der **Einrichtung** hat?

Dann darf die Person durchsucht werden. Eine andere Person muss dabei sein.

Die Sachen und der Wohn- und Schlafbereich von untergebrachten Personen dürfen auch durchsucht werden.

Die untergebrachte Person oder eine andere Person müssen bei der Durchsuchung der Sachen dabei sein.

(2) Vielleicht deutet etwas darauf hin, dass in der Einrichtung verbotene Gegenstände, Medikamente oder Drogen versteckt werden. Aber es nicht klar, von wem.

Dann dürfen alle Räume der Station oder Einrichtung untersucht werden. Bei der Durchsuchung der untergebrachten Person muss immer eine andere Person dabei sein. Die untergebrachte Person oder eine andere Person müssen bei der Durchsuchung ihrer Sachen dabei sein.

(3) Vielleicht muss sich die Person für die Durchsuchung ausziehen. Es wird dann kontrolliert, ob sie verbotene Gegenstände, Waffen, Medikamente oder Drogen am oder im Körper versteckt hat.

Bei Männern macht diese Kontrolle ein Mann, bei Frauen eine Frau.

Bei der Kontrolle ist eine weitere Person mit dem gleichen Geschlecht dabei. Wenn die untergebrachte Person ein diverses Geschlecht hat, darf sie bestimmen, ob ein Mann oder eine Frau die Kontrolle macht.

(4) Deutet etwas darauf hin, dass die Person Datenspeicher oder gefährliche Gegenstände im Körper versteckt hat? Oder dass die Person Drogen nimmt? Dann kann auch Blut durch einen Arzt abgenommen werden, um verbotene Medikamente, Alkohol oder sonstige Drogen nachzuweisen.

Bei der Kontrolle und Blutentnahme muss auf das Schamgefühl der Person Rücksicht genommen werden.



Drogen durch eine untergebrachte Person oder deren Besucherin oder deren Besucher in die Einrichtung eingebracht wurden oder werden sollen, kann die therapeutische Leitung der Einrichtung bei dieser untergebrachten Person anordnen, dass sie bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsbereich oder nach jedem Besuch durchsucht oder untersucht wird. Die Anordnung ist zeitlich zu befristen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 31 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Gewährleistung der Sicherheit oder der Ordnung in der Einrichtung oder zur Abwehr einer Gefahr für den Behandlungserfolg können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Konsum von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nur mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Verweigert die untergebrachte Person die nach Absatz 1 angeordnete Kontrolle ohne hinreichenden Grund, gilt dieses Verhalten als unzulässiger Gebrauch von Suchtmitteln. Ein hinreichender Grund liegt zum Beispiel vor, wenn die untergebrachte Person bisher keine Suchtmittel konsumiert hat und es keine Anhaltspunkte für einen derartigen Konsum gibt.

### § 32 Beschränkung des Aufenthaltsbereichs, Beobachtung und räumliche Trennung

(1) Bei einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, insbesondere bei Fremd- oder Selbstgefährdung oder bei Fluchtgefahr sowie erheblicher Gefahr für den eigenen oder den Behandlungserfolg anderer untergebrachter Personen, können folgende besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden:

1. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
2. Beschränkung des Aufenthaltes auf bestimmte Bereiche innerhalb der Einrichtung,
3. Beobachtung bei Nacht,
4. Einschluss bei Nacht,
5. räumliche Trennung von anderen untergebrachten Personen in einem Zimmer des Wohn- und Schlafbereichs oder
6. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum.

(5) Deutet etwas darauf hin, dass die Person etwas Verbotenes von ihren Ausgängen mit in die Einrichtung bringt? Oder dass ihr Besuch etwas Verbotenes mitbringt?

Dann kann die therapeutische Leitung anordnen, dass die Person nach jedem Ausgang oder Besuch durchsucht wird.

Für diese Durchsuchung gelten die gleichen Regeln wie oben.

Die Anordnung darf nur für eine bestimmte Zeit gelten.

### § 31 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Die **Einrichtung** darf testen, ob eine **untergebrachte Person** Drogen nimmt. Zum Beispiel mit einer Blutprobe vom Finger, Haarprobe oder Speichelprobe.

Größere körperliche Eingriffe wie zum Beispiel eine Blutabnahme mit Spritze sind nicht erlaubt.

(2) Verweigert die Person ohne guten Grund den Drogentest? Dann muss die Einrichtung davon ausgehen, dass die Person Drogen nimmt.

Beispiel für einen guten Grund:  
Die Person hat noch nie Drogen genommen.  
Es gibt keinen Hinweis, dass sie es jetzt tut.

### § 32 Beschränkung des Aufenthaltsbereichs, Beobachtung und räumliche Trennung

(1) Besteht eine **Gefahr für die Sicherheit und Ordnung** in der **Einrichtung** oder den Behandlungserfolg der **untergebrachten Person** oder anderen?

Gefährdet eine Person sich selbst oder andere?  
Oder besteht die Gefahr, dass eine Person flüchtet?

Dann dürfen diese **Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden, wenn nichts anderes hilft:

1. Beschränkung des Aufenthalts im Freien: Die Person darf sich weniger oder gar nicht mehr draußen aufhalten.
2. Beschränkung des Aufenthaltes auf bestimmte Bereiche innerhalb der Einrichtung: Die Person darf sich nur noch in bestimmten Bereichen der Einrichtung aufhalten.

Alle besonderen Sicherungsmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr als nicht ausreichend erscheinen.

(2) Die Anordnung trifft die therapeutische Leitung. Bei Gefahr in Verzug kann die Anordnung auch eine andere in der Einrichtung beschäftigte Person treffen. Die Genehmigung der therapeutischen Leitung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind zu befristen und bedürfen der ärztlichen Mitwirkung und Überwachung. Der von anderen Personen räumlich getrennt untergebrachten Person sind individuelle therapeutische Angebote zu unterbreiten. Jede räumliche Trennung nach Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6, die länger als 48 Stunden dauert, bedarf der richterlichen Entscheidung und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren richten sich nach §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Über die Anordnung einer Maßnahme sind die gesetzliche Vertretung der untergebrachten Person, ihre anwaltliche Vertretung und auf Wunsch der untergebrachten Person eine sonstige Bezugs- oder Vertrauensperson unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Nach Abschluss der Maßnahme ist der untergebrachten Person eine Nachbesprechung und eine Vereinbarung über geeignete Hilfen im Wiederholungsfall anzubieten. Auf die Möglichkeit des nachgehenden Rechtsschutzes ist sie hinzuweisen.

(6) Die Anordnung, der Grund, der Verlauf und die Beendigung der Maßnahme sind zu dokumentieren.

3. Beobachtung bei Nacht: Die Person wird nachts beobachtet.
4. Einschluss bei Nacht: Die Person wird nachts in ihrem Zimmer eingeschlossen.
5. Räumliche Trennung von anderen untergebrachten Personen in einem Zimmer des Wohn- und Schlafbereichs. Das Zimmer wird abgeschlossen.  
oder:
6. Räumliche Trennung in einem besonders gesicherten Raum:  
Die Person wird in einem besonders gesicherten Raum untergebracht.

(2) Die therapeutische Leitung ordnet diese Maßnahmen an. Auch eine andere beschäftigte Person kann die Maßnahme anordnen, wenn es dringend ist. Aber die Erlaubnis der therapeutischen Leitung muss dann so schnell wie möglich nachgeholt werden.

(3) Die Maßnahmen müssen zeitlich begrenzt sein. Ärzte müssen die Maßnahme überwachen. Personen, die getrennt untergebracht sind, bekommen weitere therapeutische Angebote.

Dauert die räumliche Trennung länger als 48 Stunden?  
Dann muss ein Gericht darüber entscheiden und die **Aufsichtsbehörde** muss informiert werden.

Mehr Regeln zur Entscheidung durch ein Gericht stehen im Strafvollzugsgesetz, § 121 a und § 121b.

- (4) Diese Personen müssen über die angeordneten Maßnahmen informiert werden:
- die **gesetzliche Vertretung** der untergebrachten Person
  - die anwaltliche Vertretung der untergebrachten Person
  - eine weitere nahestehende Person, wenn die untergebrachte Person das will

(5) Ist die Maßnahme vorbei? Dann muss die Einrichtung der Person anbieten, nochmal über die Maßnahme zu sprechen.

Es soll auch darüber gesprochen werden, was passiert, wenn nochmal eine Maßnahme nötig wird.

Die Person muss auch darüber informiert werden, dass ein Gericht die Maßnahme nachträglich prüfen kann (nachgehender Rechtsschutz).

(6) Die Einrichtung muss alles aufschreiben, was mit der Maßnahme zu tun hat.

## § 33

## Fesselung und Fixierung

(1) Gegen eine untergebrachte Person kann als weitere besondere Sicherungsmaßnahme eine Fesselung durch die therapeutische Leitung angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung besteht. Absatz 4 Satz 2 sowie Satz 3 gelten entsprechend.

(2) Eine Fixierung, durch die die Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person aufgehoben wird, darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer von der untergebrachten Person ausgehenden erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer unerlässlich ist und nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres Zustandes andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr als nicht ausreichend erscheinen.

(3) Die Fesselung oder die Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

(4) Eine Fixierung wird von der therapeutischen Leitung nach vorheriger ärztlicher Inaugenscheinnahme und Stellungnahme angeordnet. Bei Gefahr im Verzug können auch andere therapeutisch oder pflegerisch Beschäftigte diese Maßnahme vorläufig anordnen. Die ärztliche Inaugenscheinnahme und Stellungnahme sowie die Anordnung der therapeutischen Leitung sind unverzüglich nachzuholen.

(5) Die Durchführung einer Fixierung, durch die die Bewegungsfreiheit der untergebrachten Person absehbar nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, bedarf der vorherigen richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Anordnung unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen. Bei Gefahr im Verzug darf die Maßnahme vorläufig durchgeführt werden. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Einer Antragsstellung bei Gericht bedarf es nur dann nicht, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme absehbar ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor einer gerichtlichen Entscheidung, nicht mehr erforderlich ist.

## § 33

## Fesselung und Fixierung

(1) Geht von der **untergebrachten Person** eine erhöhte **Gefahr** für sie selbst oder für andere Personen aus? Oder besteht eine erhöhte Fluchtgefahr?

Dann kann die therapeutische Leitung anordnen, dass die Person gefesselt werden muss. Dabei werden ihr zum Beispiel die Hände zusammengebunden.

Die Fesselung kann auch eine andere beschäftigte Person anordnen, wenn es dringend ist. Die Erlaubnis der therapeutischen Leitung muss dann so schnell wie möglich nachgeholt werden.

Außerdem muss ein Arzt prüfen, ob die Fesselung in Ordnung ist.

(2) Geht von einer Person eine kurz bevorstehende erhöhte Gefahr aus

- für ihr eigenes Leben oder für große Schäden an ihrem Körper,
- für das Leben oder große körperliche Schäden von anderen,
- und/oder für teure Gegenstände?

Dann kann die Person fixiert werden. Eine Fixierung macht eine Bewegung der untergebrachten Person unmöglich.

Die Fixierung darf nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn sonst nichts hilft.

(3) Ist die Gefahr vorbei? Oder kann eine mildere **Maßnahme** wieder helfen? Dann muss man die Fesselung oder Fixierung sofort lockern oder entfernen.

(4) Die Fixierung muss von der therapeutischen Leitung angeordnet werden. Vorher muss sich ein Arzt dazu äußern. Die Fixierung kann auch eine andere beschäftigte Person anordnen, wenn es dringend ist. Die ärztliche Stellungnahme und die therapeutische Anordnung müssen dann so schnell wie möglich nachgeholt werden.

(5) Weiß man, dass die Fixierung länger als 30 Minuten dauern wird?

Dann muss erst ein Gericht entscheiden, ob die Fixierung in Ordnung ist.

Eilt es sehr, darf man die Fixierung durchführen, bevor ein Gericht entschieden hat. Die Entscheidung des Gerichts muss aber so schnell wie möglich nachgeholt werden.

Es gibt auch Fälle, wo kein Antrag bei Gericht gestellt werden muss:

- Es besteht kein Grund mehr für die Fixierung, bevor das Gericht entscheidet. Dies weiß man schon zu Beginn der Fixierung.

(6) Bei einer Fixierung ist eine ununterbrochene, unmittelbare persönliche Eins-zu-eins-Bezugsbegleitung durch Beschäftigte mit therapeutischer oder pflegerischer Qualifikation grundsätzlich innerhalb des Raumes, indem sich die fixierte Person befindet, zu gewährleisten.

(7) Die Notwendigkeit der Fixierung ist fortlaufend zu überprüfen. Sie ist ärztlich zu überwachen.

(8) Die Notwendigkeit einer Fesselung oder einer Fixierung ist der untergebrachten Person zusammen mit der Anordnung zu erläutern. Ist dies aufgrund der Umstände nicht möglich, ist die Erläuterung nachzuholen. Über eine Fixierung sind die gesetzliche Vertretung der untergebrachten Person und ihre anwaltliche Vertretung unverzüglich zu unterrichten. Dem Wunsch der untergebrachten Person nach Unterrichtung weiterer Personen soll entsprochen werden.

(9) Nach der Beendigung einer Fesselung oder einer Fixierung ist der untergebrachten Person die Möglichkeit zu einer Nachbesprechung und einer Absprache für den Wiederholungsfall anzubieten. Soweit eine Fixierung nicht richterlich angeordnet worden ist, ist die untergebrachte Person durch die Einrichtung über die Möglichkeit zu belehren, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.

(10) Bei einer Fesselung oder einer Fixierung dokumentiert die Einrichtung

1. die Anordnung,
2. die hierfür maßgeblichen Gründe,
3. die Durchführung,
4. die Dauer,
5. kontinuierlich die Art der Überwachung und der Kontrolle sowie
6. die Belehrung nach Absatz 9 Satz 2.

(11) Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren bei einer Fixierung nach Absatz 5 richten sich nach den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes.

- Die Fixierung ist schon vorbei, bevor das Gericht entscheidet. Es wird auch nicht erwartet, dass die Person nochmal fixiert werden muss.

Wurde ein Antrag beim Gericht gestellt, aber eine Entscheidung ist nicht mehr nötig? Dann muss das Gericht informiert werden.

(6) Eine Person mit therapeutischer oder pflegerischer Qualifikation muss fast immer im gleichen Raum wie die fixierte Person sein. Das gilt nicht, wenn die fixierte Person die Nähe einer anderen Person nicht ertragen kann.

(7) Man muss immer prüfen, ob die Fixierung noch nötig ist. Ein Arzt muss die Fixierung überwachen.

(8) Die untergebrachte Person muss so schnell wie möglich informiert werden, warum eine Fixierung oder Fesselung nötig ist.

Auch diese Personen müssen über die angeordnete Fixierung informiert werden:  
 die **gesetzliche Vertretung** der untergebrachten Person  
 die anwaltliche Vertretung der untergebrachten Person  
 weitere nahestehende Personen, wenn die untergebrachte Person das will

(9) Ist die Fixierung oder Fesselung vorbei? Dann muss der Person angeboten werden, nochmal über die Maßnahme zu sprechen.

Es soll auch darüber gesprochen werden, was passiert, wenn nochmal eine Fixierung oder Fesselung nötig wird.

Wurde die Fixierung nicht durch ein Gericht angeordnet?

Dann muss die Person darüber informiert werden, dass ein Gericht die Fixierung nachträglich prüfen kann.

(10) Es muss alles aufgeschrieben werden, was mit der Fesselung oder Fixierung zu tun hat.

(11) Mehr Regeln zur Entscheidung durch das Gericht stehen im Strafvollzugsgesetz, § 121a und § 121b.

### § 34 Maßnahmen bei Entweichungen

(1) Hält sich eine untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung auf, kann sie durch Beschäftigte der Einrichtung zurückgebracht werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist zulässig.

(2) Gelingt es den Beschäftigten der Einrichtung nicht, die entwichene Person zurückzubringen, ist die Polizei um Amtshilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ersuchen. Die Polizei ist unverzüglich über eine Entweichung zu informieren, soweit eine Gefahr für die Allgemeinheit zu befürchten ist. Die Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.

(3) Die Einrichtung berichtet der Aufsichtsbehörde unverzüglich über Entweichungen, deren Begleitumstände und die veranlassten Maßnahmen zur Wiederergreifung. Eine Entweichung liegt vor, wenn sich die untergebrachte Person ohne Erlaubnis aus der Einrichtung entfernt hat, länger als erlaubt außerhalb der Einrichtung aufhält oder während einer Ausführung entfernt.

### § 35 Unmittelbarer Zwang

(1) Beschäftigte der Einrichtung dürfen gegenüber einer untergebrachten Person unmittelbaren Zwang anwenden, wenn dieser erforderlich ist, um den Schutz erheblicher Rechtsgüter dritter Personen oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung bei einer erheblichen Gefährdung aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

(2) Gegenüber anderen Personen als den untergebrachten Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen zu befreien, wenn sie unbefugt in den Bereich der Einrichtung eindringen oder wenn sie sich trotz Aufforderung zum Verlassen weiterhin unbefugt darin aufhalten.

(3) Unmittelbarer Zwang ist anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die die betreffende Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

### § 34 Maßnahmen bei Entweichungen

Das ist eine Entweichung:

- Die **untergebrachte Person** hält sich ohne Erlaubnis außerhalb der **Einrichtung** auf.
- Die Person ist nicht zur verabredeten Zeit zurück in der Einrichtung.
- Die Person flieht während eines begleiteten Ausflugs (Ausführung).

Beschäftigte dürfen die Person dann zurück in die Einrichtung bringen. Die Beschäftigten dürfen dabei körperliche Gewalt anwenden, wie bei § 35 beschrieben.

(2-3) Schaffen es die Beschäftigten nicht, die Person zurückzubringen? Dann dürfen sie die Polizei um Hilfe bitten.

Die Polizei muss auch sofort informiert werden, wenn von der geflüchteten Person eine **Gefahr** ausgeht. Andere Gesetze regeln, was die Polizei dann tun darf.

(4) Die Einrichtung informiert sofort die **Aufsichtsbehörde** über die Entweichung.

### § 35 Unmittelbarer Zwang

(1) Mit unmittelbarem Zwang sind **Maßnahmen** körperlicher Gewalt gemeint.

Zum Beispiel: Eine **untergebrachte Person** wird mit Handfesseln oder Fußfesseln nach einer Entweichung zurück in die **Einrichtung** geführt.

Dann ist unmittelbarer Zwang gegen eine untergebrachte Person erlaubt:

- Andere Personen müssen geschützt werden.
- Die **Sicherheit oder Ordnung** in der Einrichtung ist in großer **Gefahr**.

(2) Dann ist unmittelbarer Zwang gegen andere Personen erlaubt:

- Die Personen wollen die untergebrachte Person befreien.
- Die Personen betreten die Einrichtung ohne Erlaubnis und weigern sich zu gehen.

(3) Man muss den unmittelbaren Zwang vorher androhen.

Man darf auf die Androhung nur verzichten, wenn man sofort handeln muss, um eine Gefahr abzuwenden.

(4) Es gibt verschiedene Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs.

Man muss immer die Maßnahme wählen, die am wenigsten schlimm für die Person und andere Personen ist. Der unmittelbare Zwang muss immer mehr nutzen als schaden.



## Abschnitt 6 Datenverarbeitung und Datenschutz

### § 36 Allgemeine Bestimmungen

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt die Vorschriften des dritten Teils des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass § 55 auch der Aufsichtsbehörde Einsichtsrecht in die Protokolldateien gewährt.

### § 37 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die in den §§ 53 und 54 genannten Stellen (verantwortliche Stellen) dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zu Zwecken der Durchführung der Unterbringung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder ein anderes Gesetz oder eine andere auf Grund eines Gesetzes erlassene Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die betroffene Person nach Maßgabe des § 38 des Datenschutzgesetzes NRW eingewilligt hat. Die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien im Sinne des § 36 Nummer 18 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen durch die verantwortlichen Stellen nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Zwecke der Durchführung der Unterbringung nach Satz 1 sind:

1. die Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes, einschließlich der Erreichung des jeweiligen Unterbringungsziels der untergebrachten Person,

## Abschnitt 6 Datenverarbeitung und Datenschutz

### § 36 Allgemeine Bestimmungen

Für die **Unterbringung** braucht man bestimmte Informationen über die **untergebrachte Person**.

Zum Beispiel:

- Name und Adresse
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Informationen über aktuelle und frühere Krankheiten
- Informationen über frühere Verurteilungen

Diese Informationen nennt man auch **personenbezogene Daten**.

Wenn dieses Gesetz nichts anders vorschreibt, ist es so:

Für die Verarbeitung der Daten gelten die Regeln im Datenschutzgesetz von NRW (DSG NRW).

Zusätzlich gilt, dass auch die **Aufsichtsbehörde** die Protokolle nach DSG NRW § 55 einsehen darf.

### § 37 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Dieses Gesetz regelt in § 53 und § 54, welche Stellen für welche Aufgaben der **Unterbringung** verantwortlich sind.

Diese verantwortlichen Stellen dürfen **personenbezogene Daten** der **untergebrachten Person** verarbeiten. Sie dürfen das aber nur, wenn es für die **Unterbringung** nötig ist.

Die verantwortlichen Stellen brauchen zum Beispiel Daten:

- um Stellungnahmen zu erstellen
- um gerichtliche Anträge zu stellen, z. B. auf Bewilligung von **Zwangsmaßnahmen**

„Daten verarbeiten“ beschreibt alle Maßnahmen, die mit den Daten durchgeführt werden.

Zum Beispiel:

- nach Daten fragen und die Antworten speichern

2. die Vorbereitung und Durchführung von nachsorgenden Maßnahmen der untergebrachten Person,
3. der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren rechtswidrigen Taten der untergebrachten Person,
4. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung,
5. die Sicherung der Durchführung der Unterbringung,
6. sonstige den in Satz 1 genannten Stellen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben und
7. die Erstellung von Statistiken, insbesondere zur Evaluierung der Maßnahmen zur Durchführung der Unterbringung in Bezug auf die Unterbringungsziele nach § 2.

(2) Personenbezogene Daten über die untergebrachte Person sollen grundsätzlich bei ihr erhoben werden. Sie dürfen bei Dritten nur erhoben werden, wenn sie zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person, zu ihrer Eingliederung oder zur Risikoeinschätzung unbedingt erforderlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt. Die Datenverarbeitung ist an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten. Von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung ist Gebrauch zu machen, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

### § 38<sup>6</sup> Datenübermittlung

(1) Die verantwortlichen Stellen dürfen bei Ärztinnen und Ärzten, sonstigen behandelnden oder betreuenden Personen, Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden Daten, insbesondere Strafurteile, staatsanwaltschaftliche Ermittlungssachverhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren, den Lebenslauf und Angaben über die bisherige Entwicklung sowie Angaben über Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten der untergebrachten Person erheben, es sei denn, dass Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen

<sup>6</sup>§ 38 Absatz 2 geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GV. NRW. S. 962), in Kraft getreten am 1. Januar 2023.

- Daten verwenden und für Auswertungen nutzen
- Daten nach bestimmten Regeln an andere Stellen weitergeben, zum Beispiel an ein anderes Amt
- Daten verändern, zum Beispiel bei Adressänderungen
- einschränken, wer Zugriff auf Daten haben darf
- Daten löschen oder vernichten

**Personenbezogene Daten besonderer Kategorie** dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn es für eine Aufgabe unbedingt nötig ist.

(2) Die untergebrachte Person soll grundsätzlich selbst Daten über sich angeben. Andere Stellen oder Personen dürfen nur dann nach den Daten der Person gefragt werden, wenn es unbedingt nötig ist:

- Es geht um die Gesundheit der Person.
- Es geht um die **Eingliederung** der Person.
- Es geht um die Risikoeinschätzung.
- Die schutzwürdigen Interessen der untergebrachten Person werden nicht verletzt. Die Person hat zum Beispiel ein Recht darauf, dass ihr Name nicht in der Zeitung steht, wenn über eine Entweichung berichtet wird.

Es sollen so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeitet werden.

Zum Beispiel:

Wenn eine Stelle Informationen zu einer körperlichen Erkrankung der Person braucht, bekommt sie nur diese Information.

Sie bekommt keine Information zu psychiatrischen Erkrankungen der Person. Wenn es möglich und nicht zu aufwändig ist, werden die Daten so verändert, dass sie nicht mehr einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Zum Beispiel: Es gibt Listen, welche Behandlungen in den einzelnen **Einrichtungen** durchgeführt wurden. Die Namen der behandelten Personen stehen jedoch nicht dabei.

### § 38 Datenübermittlung

(1) Die für die **Unterbringung** verantwortlichen Stellen dürfen andere Stellen nach **Daten** der **untergebrachten Person** fragen.

Zum Beispiel:

- den Psychologen nach einem psychologischen Gutachten
- die rechtliche Vertretung nach Angaben zur Familiensituation
- das Gericht

über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit dies untersagen. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 36 Nummer 18 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt dies nur, sofern dies zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

(2) Die verantwortlichen Stellen im Sinne des § 37 Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten, sofern Datenübermittlungen nicht nach anderen Vorschriften zulässig sind, an Dritte übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Unterrichtung der Strafvollstreckungsbehörde, der Ermittlungsrichterin oder des Ermittlungsrichters, des erkennenden und des vollstreckenden Gerichts, der Führungsaufsichtsstelle oder der Bewährungshilfe,
2. zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörden,
3. zur Unterrichtung der zuständigen Stellen für die Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens über die Bestellung einer rechtlichen Betreuung gemäß § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die untergebrachte Person,
4. zur Weiterbehandlung der untergebrachten Person durch die Einrichtung, in die die untergebrachte Person im Rahmen der Durchführung der Unterbringung verlegt werden soll oder verlegt worden ist,
5. zur Unterrichtung der in § 16 Absatz 3 genannten Stellen zum Zwecke der Eingliederung der untergebrachten Person,
6. zur Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststellen zum Zweck der Fahndung und Festnahme nach Entweichung einer untergebrachten Person,
7. zur Unterrichtung der zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Rechtsgüter innerhalb der Einrichtung,
8. zur Übermittlung von Informationen an eine externe Sachverständige oder einen externen Sachverständigen für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens nach § 4 Absatz 4 oder zur Erstellung eines Gerichtsgutachtens,
9. zur Unterrichtung der für die Verfolgung und Verhütung von Straftaten zuständigen Stellen zum Zwecke der Verfolgung und Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zur Abwehr von Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder vergleichbarer Rechtsgüter,
10. zur Information von Personen, Einrichtungen oder im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen der Einrichtungen oder zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen die Einrichtung oder ihre Beschäftigten gerichtet sind und
11. zur Unterrichtung des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen im Rahmen von landesweiten Konzeptionen zum Umgang mit den nach diesem Gesetz untergebrachten Personen, insbesondere rückfallgefährdeten Sexualstraftätern.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 36 Nummer 18 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen dürfen nur übermittelt werden, sofern die Übermittlung zur Erfüllung der genannten Aufgabe unbedingt erforderlich ist.

Es kann andere Rechtsvorschriften geben, die eine Datenübermittlung verbieten.

**Personenbezogene Daten besonderer Kategorie** dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn es für eine Aufgabe unbedingt nötig ist.

(2) Die verantwortlichen Stellen dürfen **personenbezogenen Daten** an andere Stellen übermitteln, wenn es nötig ist.

Das können Gründe sein:

1. Die **Strafvollstreckungsbehörde**, Ermittlungsrichter, zuständige Gerichte, die Führungsaufsichtsstelle oder die Bewährungshilfe müssen über einen Vorgang informiert werden.
2. Die **Aufsichtsbehörde** muss über einen Vorgang informiert werden.
3. Eine gesetzliche Vertretung muss eingesetzt werden.
4. Die untergebrachte Person soll in eine andere **Einrichtung** verlegt werden.
5. Die **Eingliederung** der untergebrachten Person soll vorbereitet werden.
6. Die Polizei soll nach der untergebrachten Person suchen und sie festnehmen.
7. Die Polizei soll eine **Gefahr** in der Einrichtung abwehren.  
Zum Beispiel: Eine Person randaliert.
8. Externe Sachverständige benötigen Informationen, um ein Gutachten zu erstellen.
9. Die Polizei und andere zuständige Stellen sollen eine Straftat verhindern oder aufklären. Oder sie sollen andere Personen vor einer großen Gefahr schützen.
10. Personen oder Einrichtungen müssen Informationen bekommen, die für ein Gerichtsverfahren nötig sind.  
Zum Beispiel für Schadensersatzansprüche.
11. Das Landeskriminalamt NRW braucht Informationen, weil sie planen, wie mit untergebrachten Personen in NRW umgegangen werden soll.  
Zum Beispiel mit Sexualstraftätern, die rückfallgefährdet sind.

(3) Es sollen so wenig personenbezogene Daten wie möglich übermittelt werden.

Will die verantwortliche Stelle aus anderen Gründen Daten übermitteln? Dann ist das vielleicht nicht erlaubt. Die übermittelten Daten und der Grund für die Datenübermittlung müssen in einem **angemessenen Verhältnis** stehen.

(4) Vielleicht dürfen personenbezogene Daten auch in Fallkonferenzen übermittelt werden.

Bei einer Fallkonferenz beraten mehrere Personen aus verschiedenen Bereichen darüber, wie es mit der Unterbringung einer Person weitergehen soll.

Zum Beispiel: Die Fallkonferenz soll entscheiden, ob sich die Person länger außerhalb der Einrichtung aufhalten darf.

(3) Datenübermittlungen nach diesem Gesetz zu anderen als den in § 37 Absatz 1 genannten Zwecken sind nur zulässig, wenn der konkrete Übermittlungszweck in angemessenem Verhältnis zu der Art der Eingriffsintensität der Erhebungsform und der Art der erhobenen personenbezogenen Daten steht. Ein angemessenes Verhältnis liegt regelmäßig vor, wenn die Übermittlung zu Zwecken nach Absatz 2 erfolgt oder die Stelle, die die Daten empfängt, diese auch selbst hätte erheben dürfen.

(4) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, einschließlich derer besonderer Kategorien, an die in Absatz 2 genannten Stellen darf zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von unbegleiteten Ausgängen sowie längerfristigen Aufenthalten außerhalb der Einrichtung sowie zur Vorbereitung der Entlassung im Einzelfall auch im Rahmen von Fallkonferenzen erfolgen, sofern dies zum Zwecke der Sicherung des Behandlungserfolges, der Wiedereingliederung in das Berufs- oder Sozialleben oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit unbedingt erforderlich ist. Der Datenaustausch ist hierbei auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Kreis der Beteiligten der jeweiligen Fallkonferenz ist auf die Personen oder Stellen zu begrenzen, deren Teilnahme im konkreten Einzelfall für die Erfüllung des Zweckes der Fallkonferenz zwingend erforderlich ist. Die gleichzeitige Behandlung von mehreren Fällen in einer Fallkonferenz ist nicht zulässig. Die Einrichtung dokumentiert die Gründe für die Fallkonferenz, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die wesentlichen Ergebnisse der Fallkonferenz. Die im Rahmen der Fallkonferenzen gewonnenen personenbezogenen Daten sind in gesonderten Akten oder in personenbezogenen Dateien zu verarbeiten.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn sie für die Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen oder Aktenvorlageersuchen erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

(6) Die Empfängerin oder der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie übermittelt wurden.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Einrichtung. Fordert die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben von der Einrichtung Daten zur Übermittlung an, trägt sie die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung.

Auch bei Fallkonferenzen sollen so wenig personenbezogene Daten wie möglich übermittelt werden. Und bei der Fallkonferenz dürfen nur die Personen dabei sein, die etwas mit der untergebrachten Person zu tun haben. Es dürfen nicht gleichzeitig mehrere Fälle in einer gemeinsamen Konferenz behandelt werden.

Die Einrichtung muss aufschreiben:

- Was ist der Grund für die Fallkonferenz?
- Wer ist bei der Fallkonferenz dabei?
- Was ist das Ergebnis der Fallkonferenz?

(5) Dann ist die Übermittlung von notwendigen Daten auch erlaubt:

- Eine Behörde muss eine Anfrage beantworten.
- Es gibt eine Anfrage aus dem Landtag oder Kreistag.
- Eine Behörde soll Akten vorlegen.
- Die Rechte der betroffenen Personen werden nicht verletzt.

(6) Die Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie übermittelt wurden.

(7) Die Einrichtung, die Daten übermittelt, trägt die Verantwortung dafür, dass die Übermittlung erlaubt ist.

Ausnahme: Wenn die Aufsichtsbehörde Daten anfordert, trägt sie die Verantwortung.

**§ 39****Auskunft, Akteneinsicht der untergebrachten Person**

(1) Die untergebrachte Person erhält Akteneinsicht, soweit sie nach § 49 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Auskunft berechtigt ist, eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, die Einsichtnahme hierfür erforderlich ist und berechnete Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Akteneinsicht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die Daten der betroffenen Person in Akten mit personenbezogenen Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

(2) Bei der Einsicht haben die betroffenen Personen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen. Soll die Akteneinsicht durch eine beauftragte Rechtsanwältin, Notarin oder Verteidigerin oder einen beauftragten Rechtsanwalt, Notar oder Verteidiger wahrgenommen werden, kann die Akte an deren oder dessen Geschäftsräume versandt werden.

(3) Für die untergebrachten Personen sind aus den über sie geführten Akten auf Antrag Ablichtungen einzelner Dokumente oder aus automatisierten Dateien Ausdrücke eines Teilbestands der Daten zu fertigen, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die untergebrachte Person zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen ist. Ablichtungen und Ausdrücke aus der Gesundheitsakte werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für sonstige Ablichtungen und Ausdrücke kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden. Satz 4 findet keine Anwendung, wenn die verantwortliche Stelle die Erteilung der Auskunft nach § 49 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in Form von Ablichtungen und Ausdrucken vornimmt.

**§ 40****Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke**

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

**§ 39****Auskunft, Akteneinsicht der untergebrachten Person**

(1) Die **untergebrachte Person** kann fragen, welche **Daten** über sie verarbeitet wurden.

Vielleicht darf sie auch die Akten dazu sehen. Das ist im Datenschutzgesetz von NRW bei § 49 geregelt.

Sie darf die Unterlagen nicht sehen, wenn darin auch noch Infos über andere Personen stehen oder andere Daten, die geheim bleiben müssen.

(2) Die untergebrachte Person darf sich Notizen machen, wenn sie Akten einsieht.

Beauftragt die Person Anwälte, Notare oder Verteidiger damit, die Akten einzusehen? Dann können die Akten in ihre Büros geschickt werden.

(3) Die untergebrachte Person kann beantragen, dass sie Kopien oder Ausdrücke von den über sie geführten Akten bekommt.

Aber die Person braucht dafür einen guten Grund.

Zum Beispiel:

Die Person will durch ein Gericht prüfen lassen, ob eine **Maßnahme** in der **Einrichtung** erlaubt ist. Sie braucht darum Informationen über den Vorgang aus ihrer Akte.

Die ersten Kopien oder Ausdrücke von der Krankenakte sind kostenlos. Für Kopien oder Ausdrücke von anderen Akten muss die Person vielleicht etwas bezahlen.

**§ 40****Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke**

**Personenbezogene Daten** dürfen für wissenschaftliche Zwecke übermittelt werden, auch elektronisch zum Beispiel in einer E-Mail.

Weitere Regeln dazu stehen in der Strafprozessordnung, § 476.



**§ 41****Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren**

(1) Die nach Maßgabe dieses Gesetzes erhobenen Daten können durch die zuständige Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Aufsicht einschließlich statistischer Zwecke in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien dürfen in einem automatisierten Verfahren nur verarbeitet werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(2) Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden einschließlich der Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die erforderlichen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(3) Das für die Durchführung der strafrechtsbezogenen Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren. Die empfangene Stelle, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen. Die Rechtsverordnung hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist frühzeitig zu unterrichten.

(4) Der Empfänger trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs oder der Übermittlung im automatisierten Verfahren.

**§ 41****Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren**

(1-2) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) darf die **personenbezogenen Daten** elektronisch verarbeiten, zum Beispiel durch Computer.

Die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** und die **Einrichtungen** dürfen und müssen dafür die Daten elektronisch übermitteln.

**Personenbezogene Daten besonderer Kategorie** dürfen nur dann übermittelt und verarbeitet werden, wenn es für eine Aufgabe unbedingt nötig ist.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW regelt, wie genau und von wem die Daten elektronisch übermittelt und abgerufen werden dürfen. Das MAGS NRW erlässt hierzu eine Regelung.

Das MAGS NRW muss auch regeln, wie die Daten geschützt werden.

Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit muss rechtzeitig darüber informiert werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde trägt die Verantwortung dafür, dass die elektronische Datenübermittlung erlaubt ist.

**§ 42****Erkennungsdienstliche Unterlagen**

(1) Zur Sicherung der Durchführung der Unterbringung erhebt die Einrichtung Daten als erkennungsdienstliche Unterlagen über die untergebrachte Person. Zu diesem Zweck können mit Kenntnis der untergebrachten Person Lichtbilder aufgenommen, äußerliche körperliche Merkmale festgehalten und Messungen vorgenommen sowie biometrische Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht erfasst werden.

(2) Diese Daten sind, soweit sie nicht zugleich für die Behandlung erforderlich sind, getrennt von den Personal- und Krankenakten aufzubewahren.

(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten durch die jeweils zuständigen Stellen ist zulässig

1. für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Person,
2. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, oder
4. zur Verhinderung des Austauschs untergebrachter Personen.

(4) Die Verarbeitung der Daten nach Absatz 3 ist nur zulässig, sofern dies zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

**§ 42****Erkennungsdienstliche Unterlagen**

(1) Die **Einrichtung** darf **Daten** über die **untergebrachte Person** sammeln, um sie ausfindig zu machen.

Dazu zählen:

- Fotos der Person
- äußerliche körperliche Merkmale, zum Beispiel Informationen zu Körpergröße, Narben oder Tätowierungen
- biometrische Merkmale von Fingern, Händen und Gesicht, zum Beispiel Fingerabdrücke, Handlinien und Vermessung des Gesichts

Die Person muss darüber informiert werden, wenn diese Daten gesammelt werden. Diese Daten dürfen nicht heimlich gesammelt werden. Wenn zum Beispiel Fotos gemacht werden, muss die Person das wissen.

(2) Diese Daten müssen getrennt von der Personal- und Krankenakte aufbewahrt werden.

Ausnahme: Man braucht diese Daten auch für die Behandlung.

(3-4) Wenn es unbedingt sein muss, dürfen diese Daten aus den folgenden Gründen verarbeitet werden:

1. Die Person ist aus der Einrichtung geflohen.  
Es wird nach ihr gesucht und sie soll festgenommen werden.
2. Die öffentliche Sicherheit ist in **Gefahr**.
3. Es sollen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhindert oder aufgeklärt werden.
4. Es soll verhindert werden, dass sich eine andere Person für die untergebrachte Person ausgibt.

### § 43 Einrichtungsausweise

(1) Sofern

1. bei Belassung der Ausweispapiere eine erhöhte Fluchtgefahr oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder den Behandlungserfolg der untergebrachten Person besteht, oder
2. die untergebrachte Person nicht selbst in der Lage ist, ihre Ausweispapiere sicher zu verwahren,

kann die Einrichtung die Ausweispapiere für die Dauer der Unterbringung für diese verwahren.

(2) Die Einrichtung kann die untergebrachte Person im Rahmen von Ausgängen und einem Aufenthalt außerhalb der Einrichtung verpflichten, zu ihrer Identifizierung einen Lichtbildausweis der Einrichtung mit sich zu führen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Ausweis nur die zur Erreichung dieses Zwecks der Identifizierung notwendigen Daten enthält. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder bei Verlegung in eine andere Einrichtung einzuziehen und unverzüglich zu vernichten. Die Ausweise dürfen mit technischen Bauteilen zur elektronischen Lesbarkeit versehen werden, die Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist unzulässig. Die Auslesung eines elektronischen Ausweises darf nur mit Kenntnis der untergebrachten Person erfolgen.

### § 44 Videoüberwachung innerhalb der Einrichtung

(1) Das Einrichtungsgelände sowie das Innere des Einrichtungsgebäudes dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung mittels Videotechnik unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkungen überwacht werden.

(2) Jede Einrichtung, die Videotechnik einsetzt, hat ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Überwachung der baulichen Anlagen zu erstellen, in dem die Gründe für die Überwachung dokumentiert werden. Das Konzept muss alle betriebsfähigen Anlagen zur Videoüberwachung sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung enthalten und ist laufend fortzuschreiben. Statt einer kartenmäßigen Darstellung kann eine tabellarische Übersicht über alle optisch-elektronischen Anlagen erstellt werden, die eine Beschreibung der optisch-elektronisch überwachten Bereiche in Textform enthält.

### § 43 Einrichtungsausweise

(1) Die **Einrichtung** darf den Ausweis der **untergebrachten Person** in diesen Fällen aufbewahren:

1. Es besteht eine erhöhte **Gefahr**.  
Zum Beispiel, weil die Person flüchten könnte.
2. Die Person kann ihren Ausweis selbst nicht sicher aufbewahren.

(2) Darf die untergebrachte Person die Einrichtung für Ausgänge verlassen? Dann kann die Einrichtung die Person verpflichten, dass sie einen Ausweis der Einrichtung bei sich hat.

Auf diesem Ausweis sind ein Foto der Person und die Informationen, die zur Identifizierung wichtig sind. Zum Beispiel Name der Person und Name der Einrichtung.

Der Ausweis darf auch elektronisch sein, wenn der Datenschutz gewährt ist. Im Ausweis darf kein Sender sein, mit dem man den Aufenthaltsort der Person herausfinden kann.

Die Person muss informiert werden, wenn der elektronische Ausweis ausgelesen wird. Wird die Person entlassen oder in eine andere Einrichtung verlegt?

Dann muss sie den Einrichtungsausweis abgeben und der Ausweis muss sofort vernichtet werden.

### § 44 Videoüberwachung innerhalb der Einrichtung

(1) Es darf eine Videoüberwachung des Geländes und des Inneren der **Einrichtung** geben. Dabei sind die folgenden Regelungen zu beachten:

(2) Die Einrichtung muss einen Plan für ihre Videoüberwachung haben.

In dem Plan muss stehen:

- Was ist der Grund für die Videoüberwachung?
- Welche Technik wird zur Videoüberwachung genutzt?
- Welche Bereiche werden überwacht?  
Die Bereiche können als Karte oder als Übersichtstabelle mit Beschreibung dargestellt werden.

Der Plan muss immer aktuell sein.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Anlagen ist sicherzustellen, dass

1. die Überwachung nur in dem Maße erfolgt, das für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Bereiche durch Unbefugte oder das Einbringen verbotener Gegenstände zu verhindern,
2. den in der Einrichtung untergebrachten Personen angemessen große Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels Videotechnik überwacht werden, und
3. die ständig besetzten Arbeitsplätze der Beschäftigten von der Überwachung mittels Videotechnik ausgenommen bleiben, sofern dies nicht die Sicherheit der Einrichtung beeinträchtigt.

(4) Die Überwachung mittels optisch-elektronischer Anlagen ist durch geeignete Hinweise kenntlich zu machen.

(5) Eine Beobachtung untergebrachter Personen mittels Videotechnik in Kriseninterventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen sowie in Räumlichkeiten, in denen medizinische Untersuchungen erfolgen, ist grundsätzlich unzulässig. Sie ist im Einzelfall in Kriseninterventions- oder Schlafräumen zeitlich befristet erlaubt, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung durch die untergebrachte Person erforderlich und angemessen ist. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Intimsphäre der untergebrachten Person bei der Beobachtung unangetastet bleibt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(6) Die Beobachtung mittels Videotechnik gemäß Absatz 5 ist durch die therapeutische Leitung anzuordnen. Eine regelmäßige ärztliche Untersuchung der unter Beobachtung stehenden Person sowie eine persönliche Betreuung ist sicherzustellen. Entfallen die Gründe, die zur Anordnung geführt haben, muss diese unverzüglich beendet werden.

(7) Optisch-elektronisch hergestellte Aufzeichnungen mittels Videotechnik gemäß Absatz 1 sind zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist nur zulässig

1. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung einer anderen Person oder
3. zur Verhinderung oder Verfolgung von erheblichen Straftaten, durch die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird.

Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen.

(3) Die Einrichtung muss dafür sorgen, dass ihre Videoüberwachung die folgenden Regeln erfüllt:

1. Die Videoüberwachung gibt es nur in den Bereichen, die man besonders kontrollieren muss, weil sonst die Sicherheit der Einrichtung in **Gefahr** ist. Zum Beispiel im Eingangsbereich.
  - Es sollen keine Personen die Einrichtung betreten, die dort nicht sein dürfen.
  - Es sollen keine verbotenen Gegenstände in die Einrichtung gebracht werden.
2. Es gibt genug Bereiche ohne Videoüberwachung.
3. Die Arbeitsplätze der Beschäftigten werden nicht mit Video überwacht. Ausnahme: Die Sicherheit der Einrichtung ist in Gefahr.

(4) In Bereichen mit Videoüberwachung muss darauf hingewiesen werden, dass es dort Videoüberwachung gibt.

(5) In diesen Räumen darf es keine Videoüberwachung geben:

- Kriseninterventionsraum
- Aufenthaltsraum
- Wohnraum
- Schlafräum
- Untersuchungsraum

Ausnahme: Es besteht der Verdacht, dass eine **untergebrachte Person** sich selbst stark gefährdet. Dann darf, wenn andere Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, der Kriseninterventionsraum und Schlafräum überwacht werden. Die therapeutische Leitung muss dies anordnen.

Die Maßnahme muss so kurz wie möglich sein.

Die Intimsphäre der Person muss dabei geschützt sein. Die Aufnahmen aus der Videoüberwachung dürfen nicht gespeichert werden.

(6) Die unter Videobeobachtung stehende Person muss regelmäßig ärztlich untersucht und persönlich betreut werden.

Die Videoüberwachung muss sofort beendet werden, wenn keine Gefahr mehr besteht, dass sich die Person selbst verletzt.

(7) Wenn Videoüberwachungen gespeichert werden, müssen sie grundsätzlich spätestens nach 2 Wochen gelöscht werden.

**§ 45****Videoüberwachung im Umfeld der Einrichtung**

(1) Die Überwachung öffentlich frei zugänglichen Raumes außerhalb der Grenzen der Einrichtung mittels Videotechnik ist nur in dem Umfang zulässig, der aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder der Sicherung der Durchführung der Unterbringung, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe oder Abwürfe von Gegenständen auf das Einrichtungsgelände zu verhindern, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen.

(2) Optisch-elektronisch hergestellte Aufzeichnungen mittels Videotechnik sind zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen.

(3) § 44 Absatz 2, 3, 4 und 7 gilt entsprechend.

**§ 46****Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung**

(1) Die unter dem Namen der untergebrachten Person vorhandenen personenbezogenen Daten sind von der Einrichtung spätestens zehn Jahre nach dem Ende der Unterbringung zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen. Ist zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Rechtsstreit anhängig, sind die für den Rechtsstreit benötigten Daten erst nach Rechtskraft der Entscheidung zu löschen.

(2) Erhobene Daten nach § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 4 und § 42 Absatz 1 sind spätestens nach der Entlassung der untergebrachten Person zu löschen.

Die Einrichtung darf die Videos nur aus diesen Gründen länger speichern:

1. Es gibt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.
2. Eine andere Person ist in großer Gefahr.
3. Man will eine schlimme Straftat, durch die die Einrichtung gefährdet ist, verhindern oder aufklären.

Die Videos müssen sofort gelöscht werden, wenn damit die Rechte anderer verletzt werden.

**§ 45****Videoüberwachung im Umfeld der Einrichtung**

(1) Um die **Einrichtung** herum sind frei zugängliche Räume. Zum Beispiel Straßen oder Parks.

Diese Räume dürfen nur dann mit Video überwacht werden, wenn es sehr wichtig für die Sicherheit der Einrichtung ist und keine anderen Rechte verletzt werden.

Zum Beispiel:

- Es werden gefährliche Gegenstände von außen über den Zaun der Einrichtung geworfen.
- Fluchtversuche über den Zaun sollen entdeckt werden.

(2) Die Aufnahmen von diesen frei zugänglichen Räumen müssen spätestens nach 2 Wochen gelöscht werden.

Ansonsten gelten die gleichen Regeln wie in § 44 Absatz 2, 3, 4 und 7.

**§ 46****Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung**

(1) Die **Einrichtung** muss die **personenbezogenen Daten** der **Person** spätestens 10 Jahre nach Ende der **Unterbringung** löschen.

Es kann Ausnahmen geben, zum Beispiele Regeln in anderen Gesetzen.

(2) Diese **Daten** müssen spätestens nach der Entlassung gelöscht werden:

- Daten von elektronischen Datenspeichern (siehe § 20 Absatz 4)
- Daten aus überwachter Kommunikation (siehe § 21 Absatz 2)
- Daten von überwachten Besuchen (siehe § 22 Absatz 4)
- Fotos von der Person (siehe § 42 Absatz 1)



(3) Soweit die Einrichtung im Rahmen der Durchführung der Unterbringung einer Person nach § 1 Absatz 3 von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptsacheverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch ohne gleichzeitige Anordnung einer Unterbringung nach §§ 63 oder 64 des Strafgesetzbuches Kenntnis erlangt, hat sie personenbezogene Daten bis spätestens einen Monat nach der Kenntnisnahme zu löschen.

(4) Im Übrigen gilt § 54 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass auf Verlangen der untergebrachten Person eine zumindest vorübergehende Einschränkung der Verarbeitung anstelle der Löschung tritt, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung überprüfen zu können. Die Löschung der personenbezogenen Daten darf nicht vor Kenntniserlangung der Verarbeitung durch die untergebrachte Person erfolgen.

(3) Vielleicht war eine Person nur vorübergehend in der Einrichtung.

Die Einrichtung erfährt dann, dass diese Person nicht weiter in Unterbringung sein muss.

Dann hat die Einrichtung einen Monat Zeit, die Daten dieser Person zu löschen. Ausnahmen sind möglich.

(4) Im Übrigen gilt § 54 im Datenschutzgesetz von NRW mit dieser Einschränkung:

Vielleicht muss überprüft werden, ob die Daten richtig verarbeitet wurden.

Dann kann die untergebrachte Person nur verlangen, dass diese Daten vorübergehend nicht verarbeitet werden.

Sie kann nicht verlangen, dass diese Daten gelöscht werden.

Wenn Daten gelöscht werden sollen, muss die Person vorher darüber informiert werden, dass diese Daten vorhanden waren.

## Abschnitt 7 Qualitätssicherung und Hausordnung

### § 47 Einrichtungsstandards

(1) Die Einrichtungen sind baulich so zu gestalten, organisatorisch so zu gliedern und personell und sächlich so auszustatten, dass eine auf die unterschiedlichen Sicherungserfordernisse und indizierten Maßnahmen zur Behandlung und Eingliederung der untergebrachten Personen abgestimmte Gestaltung der Unterbringung gewährleistet werden kann. Sie haben, soweit möglich, die Voraussetzungen für offene und differenziert gesicherte Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten. Die besonderen Erfordernisse jugendlicher und heranwachsender Personen sind zu beachten.

(2) Die Einrichtungen haben die strukturellen Voraussetzungen für eine Behandlung und Eingliederung der untergebrachten Personen nach dem jeweils anerkannten Stand der medizinischen, pflegerischen, therapeutischen, sozialpsychiatrischen und heilpädagogischen Erkenntnisse zu gewährleisten. An dem Unterbringungsziel ausgerichtete Bildungsangebote sind vorzuhalten.

(3) Die Räume für die Behandlung, den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit, für beschäftigungs- und arbeitstherapeutische sowie schulische und berufliche Bildungsangebote und Maßnahmen und andere angemessene Beschäftigungen sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten. Sie müssen für eine gesunde Lebensführung geeignet und ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

## Abschnitt 7 Qualitätssicherung und Hausordnung

### § 47 Einrichtungsstandards

(1) Die **Einrichtungen** müssen für jede geplante **Unterbringung** geeignet und sicher sein.

Sie müssen daher verschiedene Anforderungen erfüllen in Bezug auf:

- das Gelände, das Gebäude und die Räume
- die Abläufe in der Einrichtung
- die Ausstattung in den Räumen
- das Personal

Die Einrichtungen sollten verschiedene Möglichkeiten für offene und gesicherte **Unterbringungen** haben.

Die Einrichtungen müssen darauf vorbereitet sein, wenn Jugendliche und Personen unter 21 Jahren untergebracht werden sollen.

(2) Die Einrichtungen müssen dafür sorgen, dass die **untergebrachten Personen** eine gute Behandlung und **Eingliederung** bekommen.

Die Einrichtungen müssen dafür aktuell anerkannte und erprobte Methoden nutzen. Die Einrichtung muss passende Bildungsangebote machen.

(3) Alle Räume müssen passend für ihren Zweck ausgestattet sein.

Das gilt zum Beispiel für

- Behandlungsräume,
- Aufenthaltsräume und Schlafzimmer,
- Unterrichts- und Arbeitsräume.

Die untergebrachten Personen sollen in den Räumen gesund leben können.

Die Räume müssen gut gelüftet und geheizt werden können.

Die Räume müssen groß genug sein und genug Tageslicht bekommen.

(4) Jugendliche und Heranwachsende sollen von Erwachsenen abgegrenzt untergebracht werden. Geschlechts- sowie behinderungsbedingte Aspekte sind zu berücksichtigen.

#### § 48 Qualität, Qualitätsentwicklung, Sicherheitsstandards

(1) Das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium erlässt im Benehmen mit den in § 53 Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen Leitlinien zur Qualität, Qualitätssicherung und zu Sicherheitsstandards.

(2) Die Einrichtungen haben eine an anerkannten wissenschaftlichen Standards orientierte Qualität der Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen sowie der Versorgungsabläufe zu gewährleisten. Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden führen regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durch. Jede Einrichtung muss über Konzepte zu Gewaltprävention und Zwangsvermeidung verfügen. Soweit Jugendliche und Heranwachsende in der Einrichtung behandelt werden, ist darüber hinaus ein Schutzkonzept für diese Personengruppe erforderlich.

(3) Die baulich-technischen und die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtungen haben einen wirksamen Schutz der Allgemeinheit, der Beschäftigten, der untergebrachten Personen und sonstiger Personen sicherzustellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Unterstützung der besonderen Belange der Sicherheit der Einrichtung bestellt jede Einrichtung eine Sicherheitsfachkraft.

(5) Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden bilden ihre Beschäftigten regelmäßig fachlich fort und gewährleisten in ausreichendem Maß Supervisionen.

(6) Zur qualitativen Weiterentwicklung der Durchführung der strafrechtsbezogenen Unterbringung, insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung, werden Vereinbarungen zwischen dem Land und den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden getroffen, soweit nicht die Rechtsverordnung nach § 59 eine abschließende Regelung trifft.

(4) Jugendliche und Personen unter 21 Jahren sollen getrennt von Erwachsenen untergebracht sein.

Die Einrichtung muss auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von verschiedenen Geschlechtern und Menschen mit Behinderungen achten.

#### § 48 Qualität, Qualitätsentwicklung, Sicherheitsstandards

(1) Das zuständige Ministerium erlässt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen Leitlinien für die **Einrichtungen**.

Die Leitlinien setzen Standards für die Qualität, Qualitätssicherung und die Sicherheit.

(2) Die Behandlung und **Eingliederung** müssen sich an wissenschaftlichen Standards orientieren.

Die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** prüfen regelmäßig die Qualität der Einrichtungen.

Jede Einrichtung muss Pläne haben, wie sie Gewalt und **Zwangsmaßnahmen** vermeiden will.

Jugendliche und Personen unter 21 Jahren müssen besonders vor Gewalt geschützt werden. Für ihre **Unterbringung** braucht die Einrichtung eigene Pläne.

(3) Die Einrichtung muss die Allgemeinheit, die Beschäftigten, die **untergebrachten Personen** und andere Personen schützen. Sie muss entsprechend gebaut, technisch eingerichtet und gesichert sein. Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden prüfen das regelmäßig.

(4) In jeder Einrichtung muss es eine Sicherheitsfachkraft geben. Diese Person unterstützt dabei, dass die Sicherheitsstandards eingehalten werden.

(5) Die Beschäftigten sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden und ausreichend Beratung für ihren Berufsalltag erhalten.

(6) Die strafrechtsbezogene Unterbringung soll sich weiter verbessern. Zum Beispiel sollen mehr Beschäftigte eingestellt werden.

Dafür treffen das Land NRW und die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden Vereinbarungen, außer es ist in § 59 anders geregelt.

**§ 49****Zusammenarbeit und wissenschaftliche Forschung**

(1) Zur Förderung von Therapie und Eingliederung sollen die Einrichtungen mit geeigneten Personen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen von Wissenschaft und Forschung zusammenarbeiten.

(2) Die Einrichtungen können Beschäftigten die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben ermöglichen und sie dabei unterstützen.

**§ 50****Hausordnung**

Die Einrichtung erlässt eine Hausordnung. Die Hausordnung soll in leicht verständlicher Sprache nähere Bestimmungen über die persönliche Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse der Einrichtung enthalten. Die Hausordnung kann für die gesamte Einrichtung oder für Teilbereiche erlassen werden. Hausordnungen sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

**§ 49****Zusammenarbeit und wissenschaftliche Forschung**

(1) Die **Einrichtungen** sollen mit anderen Stellen zusammenarbeiten, um eine gute Therapie und **Eingliederung** bieten zu können. Zum Beispiel mit Fachleuten und Forschungseinrichtungen.

(2) Die Einrichtungen können erlauben, dass ihre Beschäftigten eigene Forschung betreiben.

**§ 50****Hausordnung**

Jede **Einrichtung** hat eine Hausordnung. Die Hausordnung soll leicht verständlich sein und erklären, welche Rechte und Pflichten die **untergebrachten Personen** in der Einrichtung haben. Eine Hausordnung kann die gesamte Einrichtung betreffen oder nur für Teilbereiche gelten.

Die **Aufsichtsbehörde** darf sich die Hausordnung ansehen.

## Abschnitt 8 Beiräte, Besuchskommissionen

### § 51 Beiräte

(1) Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden zur Durchführung von Unterbringungen nach § 1 berufen für jeden Standort einen Beirat.

(2) Aufgabe des Beirats ist die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz der Öffentlichkeit für die Aufgaben der Einrichtungen. Die Beiräte können der Leitung der Einrichtung konzeptionelle oder organisatorische Vorschläge zur Verbesserung der strafrechtsbezogenen Unterbringung unterbreiten. Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(3) Den Beiräten sollen Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören. Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats ist vom Rat der Gemeinde nach Satz 2 zu bestimmen. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden vom Träger bestimmt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und seine Stellvertretung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Durchführung der Unterbringungen unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen über einzelne untergebrachte Personen sind die Beiräte nicht beteiligt. Das Recht der untergebrachten Person auf Datenschutz ist zu wahren. Personenbezogene Daten über untergebrachte Personen dürfen den Mitgliedern des Beirats nicht offengelegt werden.

(5) Das Nähere regeln die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden in einer Geschäftsordnung.

## Abschnitt 8 Beiräte, Besuchskommissionen

### § 51 Beiräte

(1) Die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** ernennen für jede **Einrichtung** einen Beirat.

(2) Die Öffentlichkeit soll besser verstehen, welche Aufgaben die Einrichtung hat und warum die Einrichtung wichtig ist. Dabei soll der Beirat helfen. Der Beirat kann der Leitung der Einrichtung Vorschläge machen, damit die **Unterbringung** besser wird.

Die Mitglieder im Beirat arbeiten ehrenamtlich.

(3) Im Beirat sollen unterschiedliche Personen sein. Die meisten Personen sollen in der Gemeinde wohnen, in der die Einrichtung liegt.

Der Gemeinderat darf höchstens die Hälfte der Mitglieder im Beirat festlegen.

Der Träger der Einrichtung legt die andere Hälfte fest.

Der Beirat wählt sich je ein Mitglied für den Vorsitz und die Stellvertretung.

(4) Der Beirat kann Informationen über die Unterbringung bekommen. Der Beirat kann die Einrichtung besichtigen.

Der Beirat darf keine Akten einsehen.

Der Beirat darf nicht mitreden, wenn etwas über einzelne **untergebrachte Personen** entschieden werden soll.

Der Beirat muss sich an die Regeln zum Datenschutz halten. Der Beirat darf keine **personenbezogenen Daten** über untergebrachte Personen bekommen.

(5) Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden legen die genauen Regeln für die Beiräte in einer Geschäftsordnung fest.



## § 52 Besuchskommissionen

(1) Die Besuchskommissionen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662) in der jeweils geltenden Fassung sind auch für die Einrichtungen zur Durchführung von Unterbringungen nach diesem Gesetz zuständig. Das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Besuche des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Unterausschusses der Vereinten Nationen zur Prävention von Folter sowie der Nationalen Stelle sind von den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden und deren Einrichtungen entsprechend der für diese Besuche geltenden rechtlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

## § 52 Besuchskommissionen

(1) Besuchskommissionen überprüfen, ob die **Einrichtungen** ihre Aufgaben erfüllen.

Weitere Informationen über Besuchskommissionen stehen im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und werden vom zuständigen Ministerium mit einer Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Diesen Stellen dürfen die Einrichtungen auch besuchen:

- Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Prävention von Folter
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

## Abschnitt 9 Zuständigkeiten, Aufsicht und Vollstreckungsplan

### § 53 Zuständigkeiten

(1) Die Unterbringung nach diesem Gesetz in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt einschließlich der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung der hierzu erforderlicher baulichen Anlagen ist Aufgabe des Landes.

(2) Für die Durchführung dieser Aufgabe mit Ausnahme der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die Direktorinnen oder die Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig, soweit nicht eine andere Behörde durch Gesetz oder Rechtsverordnung nach § 59 bestimmt oder Dritte nach Satz 4 beliehen werden. Die Landschaftsverbände haben, soweit die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig sind, das erforderliche Personal und die bestehenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Sie können dem Land weitere Einrichtungen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus kann das Land Dritte durch öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrag mit den zur Durchführung von Unterbringungen erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ausstatten. Die Gestaltung der Verträge erfolgt im Einvernehmen zwischen der Beliehenen und dem für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständigen Ministerium.

(3) Die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde bestellt die ärztliche oder psychologische oder psychotherapeutische Leitung der Einrichtung oder der selbständigen Abteilung (therapeutische Leitung). Diese soll über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen. Sie trifft als Vollzugsleitung die Maßnahmen zur Durchführung der Unterbringung, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf andere Beschäftigte ist zulässig, soweit in diesem Gesetz nicht eine ausdrückliche Zuständigkeit der therapeutischen Leitung bestimmt ist. Bei Beliehenen erfolgt die Bestellung der therapeutischen Leitung durch das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Beliehenen.

(4) Soweit im Fall des Absatzes 2 Satz 1 bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen von Einrichtungen oder Abteilungen für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt Selbstverwaltungsangelegenheiten der Landschaftsverbände berührt sind, sind die nach der Landschaftsverbandsordnung zuständigen Gremien anzuhören.

## Abschnitt 9 Zuständigkeiten, Aufsicht und Vollstreckungsplan

### § 53 Zuständigkeiten

(1) Das Land NRW muss die Rahmenbedingungen für die **Unterbringung** schaffen.

Das Land NRW bestimmt auch, ob dafür neue Gebäude gebaut werden oder bestehende Gebäude verändert werden müssen.

(2) Die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** gestalten die Unterbringung im Rahmen der Gesetze.

Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden müssen das nötige Personal und die bestehenden **Einrichtungen** zur Verfügung stellen.

(3) Die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden bestimmen, wer die Einrichtung oder selbstständige Teile davon leitet.

Die Leitung soll Erfahrung im Bereich Forensik und Psychiatrie haben.

Die Leitung entscheidet über die **Maßnahmen** während der Unterbringung, wenn es dieses Gesetz nicht anders regelt.

Die Leitung darf diese Aufgabe an andere Beschäftigte abgeben, wenn es dieses Gesetz nicht anders regelt.

(4) Die politische Vertretung der Landschaftsverbände muss angehört werden, wenn von Baumaßnahmen kommunale Interessen berührt werden.

## § 54 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium. Die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde einschließlich ihrer Einrichtungen sowie die Beliehenen unterstehen nach § 11 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, der Dienst- und Fachaufsicht. Die Fachaufsicht über die rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenwahrnehmung nach § 13 des Landesorganisationsgesetzes umfasst auch die Aufsicht über das jeweilige Maß der Freiheitsentziehung nach § 4 sowie die Verhältnismäßigkeit der Dauer gemäß § 2 Absatz 4.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Ergänzung zu § 13 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes insbesondere berechtigt,

1. die Einrichtungen zu den üblichen Behandlungs- und Betreuungszeiten und zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb dieser Zeiten zu betreten und zu überprüfen und
2. die in den Einrichtungen geführten Unterlagen vollständig einzusehen und jederzeit Auskünfte daraus zu verlangen. Soweit die Unterlagen besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, können sie eingesehen werden, wenn dies zur Ausübung der Aufsichtsfunktion unbedingt erforderlich ist.

(3) Die nachgeordneten Behörden haben der Aufsichtsbehörde über alle Vorgänge zu berichten, die von Bedeutung sind.

## § 55 Regionalisierung, Vollstreckungsplan

(1) Das für die Durchführung der strafrechtsbezogenen Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium stellt im Einvernehmen mit dem für die Rechtspflege zuständigen Ministerium nach Anhörung der Direktorinnen und Direktoren der Landschaftsverbände und des zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung einen Vollstreckungsplan auf. Der Vollstreckungsplan regelt die Zuordnung der einzelnen Einrichtungen der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden sowie der Beliehenen zu den Landgerichtsbezirken.

(2) Bei der Aufstellung des Vollstreckungsplans soll der Grundsatz der Regionalisierung durch eine wohnortnahe Behandlungs- und Unterbringungsmöglichkeit berücksichtigt werden. Spezielle überregionale Angebote können vorgesehen werden.

## § 54 Aufsicht

(1) Es muss überprüft werden, dass die **Einrichtungen** ihre Aufgaben erfüllen und die **Unterbringung** nach den Regeln verläuft.

Darum muss eine **Aufsichtsbehörde** bestimmte Informationen bekommen.

Zum Beispiel darüber, welchen Freiheitsgrad die **Person** hat (StrUG NRW, § 4) und wie lange die **Unterbringung** dauern soll (StrUG NRW, § 2 Absatz 4).

Die Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium.

Es hat die Dienst- und Fachaufsicht über die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** mit ihren Einrichtungen.

- (2) Die Aufsichtsbehörde darf
1. die Einrichtungen betreten und überprüfen
  2. alle Akten der Einrichtungen lesen und Informationen aus den Akten verlangen.

Die Aufsichtsbehörde darf **personenbezogene Daten besonderer Kategorie** nur dann einsehen, wenn es für die Aufsicht unbedingt nötig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde muss alle wichtige Informationen von den Behörden bekommen, die unter der Aufsichtsbehörde stehen.

## § 55 Regionalisierung, Vollstreckungsplan

(1) Die beiden zuständigen Ministerien stellen einen Vollstreckungsplan auf. Der Vollstreckungsplan regelt, welche **Einrichtungen** zu welchen Landgerichten gehören.

Die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** und der zuständige Landtagsausschuss müssen zum Plan angehört werden.

(2) Die **Personen** sollen möglichst in der Nähe ihres Wohnorts untergebracht und behandelt werden. Der Vollstreckungsplan muss das berücksichtigen.

Es darf Angebote geben, die weiter weg sind. Zum Beispiel ein Krankenhaus mit einem bestimmten Spezialgebiet.

(3) Eine untergebrachte Person kann abweichend vom Vollstreckungsplan einer anderen Einrichtung zugewiesen oder in eine andere Einrichtung, auch in einem anderen Land, verlegt werden, wenn

1. hierdurch die Behandlung der untergebrachten Person oder ihre psychosoziale Eingliederung besser gefördert wird oder
2. dies aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation oder anderen zwingenden Gründen, insbesondere unter Schutzerfordernissen, unumgänglich erscheint.

(4) Eine Verlegung kann auch auf Antrag der untergebrachten Personen erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Zuweisung trifft die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde aufgrund eines entsprechenden Aufnahmeersuchens der Vollstreckungsbehörde.

(6) Die Entscheidung über eine Verlegung trifft die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Bei Beliehenen und bei Verlegungen in ein anderes Land entscheidet das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium. Die Vollstreckungsbehörde ist zu informieren.

(3) Aus folgenden Gründen darf man vom Vollstreckungsplan abweichen und die Person in einer anderen **Einrichtung**, auch in einem anderen Bundesland, unterbringen:

1. Die Person bekommt in einer anderen Einrichtung eine bessere Behandlung oder **Eingliederung**.
2. Die andere Einrichtung ist besser für die **Unterbringung** geeignet. Zum Beispiel, weil die Person besonders geschützt werden muss und die andere Einrichtung damit schon Erfahrung hat.

(4) Die untergebrachte Person kann eine Verlegung beantragen.

(5) Die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde entscheidet, welche Einrichtung die Person aufnehmen soll, nachdem die **Vollstreckungsbehörde** dafür einen Antrag gestellt hat.

(6) Die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde entscheidet über eine Verlegung. Bei einer Verlegung in ein anderes Bundesland und bei Beliehenen, wie zum Beispiel dem NTZ Duisburg, entscheidet das zuständige Ministerium. Beliehenen ist die Aufgabe des Maßregelvollzugs besonders übertragen worden. Ihnen ist die Aufgabe des Maßregelvollzugs nicht gesetzlich übertragen worden. Die Vollstreckungsbehörde wird über die Entscheidung informiert.

## Abschnitt 10 Kosten, Kostenbeteiligung und Aufwendungsersatz

### § 56

#### Kostentragung

(1) Die notwendigen Kosten zur Durchführung der Unterbringung nach diesem Gesetz trägt das Land, soweit nicht Sozialleistungsträger zur Kostentragung verpflichtet sind oder die untergebrachte Person gemäß § 57 an den Kosten zu beteiligen ist.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz erhalten die Träger der Einrichtungen ein jährliches Budget für jede von ihnen betriebene Einrichtung oder Abteilung. Soweit sich die untergebrachte Person in einer Einrichtung befindet, die weder vollständig noch mit Abteilungen für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen zur Verfügung steht, wird ein pauschaler Aufwendungsersatz pro Unterbringung geleistet.

(3) Das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium genehmigt das Budget.

(4) Kommt eine Budgetvereinbarung ganz oder teilweise nicht zustande, kann eine Schiedsstelle, die von der Gemeinschaft der forensischen Träger und dem Land gebildet wird, angerufen werden. § 18a Absätze 2 bis 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend, § 18a Absatz 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes insoweit, als die entsprechenden Inhalte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten nach Satz 2 festgelegt werden. Der Spruch der Schiedsstelle ist von dem für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständigen Ministerium zu prüfen. Dieses setzt das Budget nach schriftlicher Anhörung der zuständigen Behörde und des Trägers der Einrichtung fest und begründet seine Entscheidung.

(5) Das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses, die Einzelheiten der Kostentragung nach Absatz 1 und der Nachweis- und Prüfpflichten durch Rechtsverordnung zu erlassen über

1. die Ermittlung des Budgets für die psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsan-

## Abschnitt 10 Kosten, Kostenbeteiligung und Aufwendungsersatz

### § 56

#### Kostentragung

(1) Das Land NRW bezahlt die Kosten für die **Unterbringung**.

Es kann Ausnahmen geben, wenn Sozialleistungsträger die Kosten tragen müssen oder **untergebrachte Personen** einen Teil selbst zahlen müssen. Wann eine untergebrachte Person einen Teil selbst zahlen muss, steht im nächsten Paragraf (StrUG NRW, § 57).

(2) Die Träger erhalten für ihre **Einrichtungen** oder Abteilungen jedes Jahr ein bestimmtes Budget für die Unterbringung.

(3) Das zuständige Ministerium genehmigt das Budget.

(4) Vielleicht gibt es Streit über das Budget zwischen dem Ministerium und dem Träger der Einrichtung. Dann kann eine Schiedsstelle helfen.

Mehr zur Arbeit der Schiedsstelle ist im Krankenhausfinanzierungsgesetz geregelt.

Das zuständige Ministerium muss prüfen, was die Schiedsstelle gesagt hat. Die zuständige Behörde und der Träger können schriftlich ihre Meinung dazu sagen.

Dann legt das zuständige Ministerium das Budget fest und begründet seine Entscheidung.

(5) Das zuständige Ministerium darf Einzelheiten zu den Kosten für die Unterbringung regeln.

Dazu muss es sich mit dem Finanzministerium abstimmen und den zuständigen Landtagsausschuss anhören.

Zu den Einzelheiten gehören:

1. Wie viel Geld die Einrichtungen und forensischen Ambulanzen für die Unterbringung brauchen.
2. Wie viel Geld andere Einrichtungen für eine Unterbringung brauchen, wenn sie normalerweise keine Unterbringungen durchführen.
3. Wie viel Geld die Einrichtungen brauchen, um ihre Verwaltungspflichten zu erfüllen.

- stalten zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen gemäß Absatz 2 Satz 1 einschließlich der forensischen Ambulanzen gemäß § 16,
2. die Bemessung des Aufwendungsersatzes für die Unterbringung in Einrichtungen gemäß Absatz 2 Satz 2,
  3. die Rechnungs-, Buchführungs- und Nachweispflichten der Einrichtungen,
  4. die Bemessung des Aufwendungsersatzes und die Erhebung anteiliger Erstattungsleistungen für die Unterbringung von Personen aus anderen Bundesländern und
  5. die Prüfberechtigungen der Aufsichtsbehörden.

(6) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Landesmittel bei den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden nach § 91 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen.

### § 57 Kostenbeteiligung der untergebrachten Person

- (1) An den Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung wird die untergebrachte Person nicht beteiligt.
- (2) Die untergebrachte Person kann an den Kosten nach § 12 beteiligt werden, höchstens bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Zu diesem Zweck hat die untergebrachte Person auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen.
- (3) Die Kosten des Schrift- und des Paketverkehrs sowie der Telekommunikation und bestellter Zeitungen nach § 21 trägt die untergebrachte Person. Bei bedürftigen untergebrachten Personen kann die Einrichtung die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.
- (4) Sofern der Konsum von Suchtmitteln nach § 31 festgestellt wird und therapeutische Gründe nicht entgegenstehen, kann die untergebrachte Person an den Kosten der Maßnahmen zur Feststellung des Suchtmittelkonsums beteiligt werden.
- (5) Die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Einrichtung und die Kosten von Ausführungen können der untergebrachten Person in angemessenem Umfang auferlegt werden, soweit nicht ein Sozialleistungsträger zur Kostentragung verpflichtet ist. Die Kosten, die mit einem Aufenthalt in der eigenen Wohnung verbunden sind, gehören nicht zu den Kosten zur Durchführung der Unterbringung nach diesem Gesetz.

4. Wie viel Geld man dafür braucht,
  - Personen aus anderen Bundesländern in NRW unterzubringen.
  - Personen aus NRW in anderen Bundesländern unterzubringen.
5. der Umfang des Prüfungsrechts der **Aufsichtsbehörden**.

(6) Der Landesrechnungshof darf prüfen, wie die **unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden** das Geld einsetzen

### § 57 Kostenbeteiligung der untergebrachten Person

- (1) Die **untergebrachte Person** muss nichts für die Unterbringung und Verpflegung bezahlen.
- (2) Wenn die untergebrachte Person nicht oder nicht ausreichend krankenversichert ist, muss sie vielleicht etwas für die Behandlungen bezahlen, die nichts mit ihrer **Anlasserkrankung** zu tun haben (StrUG NRW, § 12). Sie darf aber dafür nicht mehr bezahlen als andere Personen mit einer Krankenversicherung. Darum muss die untergebrachte Person sagen, wieviel Geld sie verdient und besitzt.
- (3) Die untergebrachte Person muss ihre Briefe, Pakete, Zeitungen, Telefon- und Handykosten selbst bezahlen (StrUG NRW, § 21).
- Die **Einrichtung** kann diese Kosten in einem **angemessenen** Umfang übernehmen, wenn die Person sehr arm ist.
- (4) Die untergebrachte Person muss vielleicht für ihren Drogentest bezahlen (StrUG NRW, § 31).
- (5) Wenn sich die Person außerhalb der Einrichtung aufhalten darf, kann man die Person an diesen Kosten beteiligen. Dazu gehören zum Beispiel Reisekosten, Kosten für Verpflegung und Kosten von Ausführungen.

Die Person muss dafür nichts zahlen, wenn ein Sozialleistungsträger diese Kosten übernehmen muss.

Es zählt nicht als Unterbringung, wenn sich die Person in ihrer eigenen Wohnung aufhalten darf. Darum sind diese Kosten nicht in diesem Gesetz geregelt.



## § 58 Aufwendungsersatz

(1) Aufwendungen der Einrichtung, die eine untergebrachte Person durch unerlaubtes Entfernen, durch die Verletzung anderer untergebrachter Personen oder von Beschäftigten oder durch Sachbeschädigung verursacht hat, hat sie zu ersetzen, wenn ihr diese Tat als verantwortlich zugerechnet werden kann.

(2) Forderungen dürfen nur so durchgesetzt werden, dass das Ziel der Unterbringung nicht behindert wird.

## § 58 Aufwendungsersatz

(1) Sind Kosten dafür entstanden, dass die **untergebrachte Person** aus der **Einrichtung** geflohen ist, andere Menschen verletzt oder Sachen beschädigt hat?

Dann muss die Person diese Kosten tragen, wenn sie für diese Taten als verantwortlich gilt.

(2) Das Ziel der **Unterbringung** darf nicht behindert werden, wenn man Forderungen nach Kostenbeteiligung durchsetzen will.

## Abschnitt 11 Durchführungsbestimmungen, Grundrechtseinschränkungen, Bundesrecht

### § 59 Durchführungsbestimmungen

Das für die Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die Einrichtungsstandards nach § 47,
2. die Anforderungen an die Qualität, Qualitätsentwicklung und Sicherheitsstandards nach § 48,
3. die Unterrichtung der untergebrachten Person nach § 6 Absatz 1,
4. die Bestellung von Datenschutzbeauftragten insoweit im Benehmen mit dem für den Datenschutz zuständigen Ministerium,
5. die Bestellung einer Sicherheitsfachkraft nach § 48 Absatz 4 einschließlich ihres Aufgaben- und Einsatzbereiches,
6. Schriftwechsel, Telefongespräche und sonstige Formen der Kommunikation nach § 21,
7. Besuchsregelungen nach § 22,
8. den Ausschluss von religiösen Veranstaltungen nach § 24 Absatz 2,
9. die Ansparung und Verwendung des Überbrückungsgeldes nach § 29,
10. Art und Umfang der Meldungen über Entweichungen nach § 34 Absatz 3,
11. Durchsuchungen und Kontrollen nach § 30,
12. Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum nach § 31 und
13. die Beschränkung des Aufenthaltsbereichs, Beobachtung und räumliche Trennung nach § 32

zu regeln und die zuständigen Behörden zu bestimmen. Es erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

## Abschnitt 11 Durchführungsbestimmungen, Grundrechtsbeschränkungen, Bundesrecht

### § 59 Durchführungsbestimmungen

(1) Das zuständige Ministerium darf durch Rechtsverordnungen die folgenden Dinge genauer regeln und die dafür zuständigen Behörden bestimmen:

1. Standards für die **Einrichtungen**, siehe § 47.
2. Anforderungen an die Qualität, Qualitätsentwicklung und Sicherheitsstandards, siehe § 48.
3. Unterrichtung der **untergebrachten Person**, siehe § 6, Absatz 1.
4. Bestimmung von Datenschutzbeauftragten, wenn das für den Datenschutz zuständige Ministerium mitbestimmt.
5. Bestimmung einer Sicherheitsfachkraft und ihrer Aufgaben, siehe § 48 Absatz 4.
6. Schriftwechsel, Telefonate und sonstige Kommunikation, siehe § 21.
7. Regeln für den Besuch, siehe § 22.
8. Den Ausschluss von religiösen Veranstaltungen, siehe § 24 Absatz 2,
9. Wie das Überbrückungsgeld gespart und verwendet werden kann, siehe § 29.
10. Wie über Entweichungen informiert werden muss, siehe § 34 Absatz 3.
11. Durchsuchungen und Kontrollen, siehe § 30
12. Maßnahmen um festzustellen, ob die Person Drogen nimmt, siehe § 31.
13. Beschränkung des Aufenthaltsbereichs, Beobachtung und räumliche Trennung, siehe § 32.

**§ 60****Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht), Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis), Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 (Eigentum) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt. Diese Grundrechte können auch auf Grund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

**§ 61****Ersetzen von Bundesrecht**

Das Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich die §§ 136, 137 und 138 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes.

**§ 60****Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz können die folgenden Grundrechte im deutschen Grundgesetz (GG) eingeschränkt werden:

- körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (GG Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2)
- allgemeines Persönlichkeitsrecht (GG Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1)
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (GG Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1)
  - Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (GG Artikel 10 Absatz 1)
  - Unverletzlichkeit der Wohnung (GG Artikel 13)
  - Eigentum (GG Artikel 14 Absatz 1 Satz 1)

**§ 61****Ersetzen von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt die §§ 136, 137 und 138 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes.

## Abschnitt 12 Schlussvorschriften

### § 62 Übergangsvorschrift

Die Regelung über den Vollstreckungsplan nach § 15 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, sowie die Kostenregelung des § 30 des Maßregelvollzugsgesetzes einschließlich der Finanzierungsverordnung MRV vom 27. November 2002 (GV. NRW. S. 608, ber. 2003 S. 177), die zuletzt durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, gelten bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 56 Absatz 5 und § 59 weiter.

### § 63 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Maßregelvollzugsgesetz nach Maßgabe des § 62 außer Kraft.

### § 64 Berichtspflicht

Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 und danach alle fünf Jahre zu berichten.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Für den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Die Ministerin für Schule und Bildung

Der Minister der Finanzen

Der Minister des Innern

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Minister der Justiz  
Zugleich für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

## Abschnitt 12 Schlussvorschriften

### § 62 Übergangsvorschrift

Nach § 56 Absatz 5 und § 59 in diesem Gesetz soll es neue Rechtsverordnungen geben.

Bis diese Rechtsverordnungen in Kraft sind, gelten diese Regelungen weiter:

- Maßregelvollzugsgesetz, § 15 und § 30
- Finanzierungsverordnung MRV

### § 63 Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist seit dem 31. Dezember 2021 gültig.

Ab diesem Tag gilt das alte Maßregelvollzugsgesetz nicht mehr.

### § 64 Berichtspflicht

Der Landtag bekommt alle 5 Jahre einen Bericht über die Erfahrungen mit diesem Gesetz. Diesen Bericht schreibt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Der erste Bericht war bis zum 31. Dezember 2022 fällig.

## Wer hat dieses Heft gemacht?

### **Herausgeber**

Landschaftsverband Rheinland  
LVR-Dezernat Klinikverbund und  
Verbund Heilpädagogischer Hilfen  
Hermann-Pünder-Straße 1  
50679 Köln

### **Layout und Druck**

Druckerei des Landschaftsverbands Rheinland  
Dr.-Simons-Straße 2  
50679 Köln

### **Titelfoto**

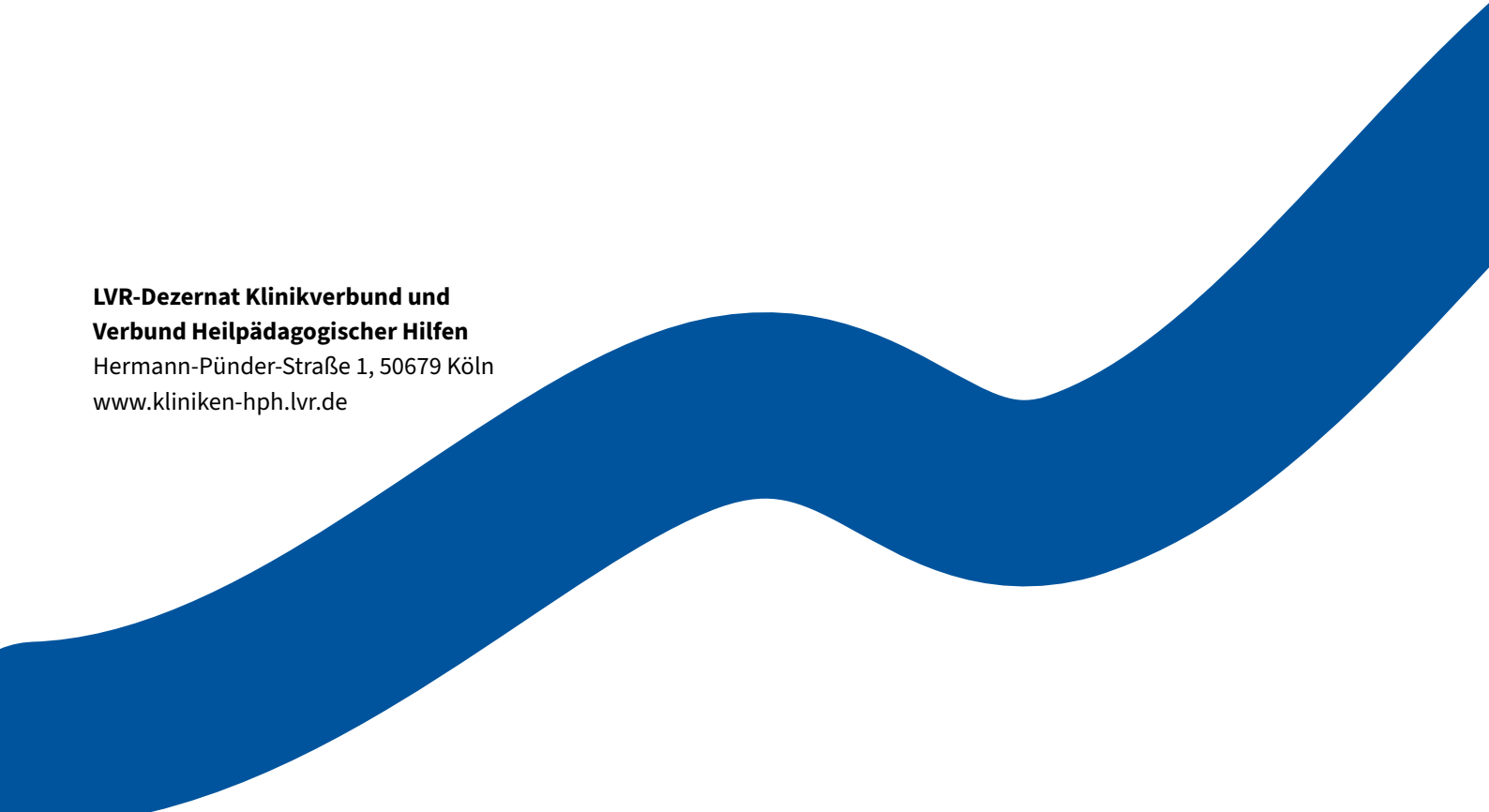
Heike Fischer / LVR

### **Umsetzung in Einfache Sprache**

Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V., 2023

1. Auflage  
Köln, Oktober 2024

Die Broschüre steht auch als PDF-Dokument zum Download bereit:  
[www.klinikverbund.lvr.de/StrUG\\_NRW](http://www.klinikverbund.lvr.de/StrUG_NRW)



**LVR-Dezernat Klinikverbund und  
Verbund Heilpädagogischer Hilfen**  
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln  
[www.kliniken-hph.lvr.de](http://www.kliniken-hph.lvr.de)